Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den vier ersten Jahrhunderten seines Bestehens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Johannes Fritsch

aus Unterreichenbach (Hessen-Nassau).

Halle

Druck von Wischan & Burkhardt

1913.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lindner.

Examen rigorosum: 17. Dezember 1912.

Meinen Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur- und Quellen-Verzeichnis . . . . . Seite 5
Vorbemerkung . . . . . „ 7
A. Die Neubesetzungen des Halberstädter Bistums in chronologischer Folge . . . . . „ 11
B. Sachliche Zusammenstellung . . . . . „ 113
I. Königliche Ernennung oder Wahl des Nachfolgers . „ 113
II. Die Wahl . . . . . „ 121
III. Die Investitur . . . . . „ 129
IV. Die Konsekration . . . . . „ 131
V. Zwiespältige Wahlen . . . . . „ 134
VI. Personalia der Bischöfe . . . . . „ 136
Exkurs I . . . . . „ 139
Exkurs II . . . . . „ 142

Verzeichnis

a) der mehrfach, daher abgekürzt zitierten Literatur:

Bernhardi, W., Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1879.

B. M.^{2} = J. F. Böhmer, Regesta Imperii I, neu bearbeitet von E. Mühlbacher. 2. Aufl. Innsbruck 1908. (Zitiert B. M.^{2} mit der Nummer des Regests.)

Böhmer-Ficker, Reg. Imp. = J. F. Böhmer, Regesta Imp. V, neu herausgegeben von J. Ficker. Innsbruck 1881 ff.

Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Innsbruck 1877, 1886.

Bonin, R., Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV., 1077—1105. Diss. Leipz. 1889.

Bresslau, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Leipzig 1879, 1884.

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit (Braunschweig, Leipzig). Bd. I 4. Aufl. 1873, II 4. Aufl. 1875, III 3. Aufl. 1869, IV 1875, V 1880, 1888, VI (von Simson) 1895.

Hauck I—IV = Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. (Leipzig.) Bd. I 2. Aufl. 1898, II 2. Aufl. 1900, III 1896, IV 1. und 2. Aufl. 1903.

v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus. Dessau 1867 ff.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 2. Band. Berlin 1878.

Hirsch(-Bresslau), Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Berlin, Leipzig 1862—1875.

Jaffé, Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum. Berlin 1864 ff.
Bd. III, Monumenta Moguntina.
Bd. V, Monumenta Bambergensia.

J. W. = Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, 2. Aufl. auspiciis G. Wattenbach. Leipzig 1885. (Zitiert J. W. mit der Nummer des Regests.)

Lindner, Th., Anno II. der Heilige, Erzbischof von Cöln. Leipzig 1869.

Magdeburger Geschichtsblätter = Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1866 ff.

Meyer von Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Leipzig 1890 ff.

Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum. Berlin 1874, 1875.

Prutz, H., Kaiser Friedrich I. Danzig 1871—74.

Rein, W., Thuringia sacra. Weimar 1863, 1865.

Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. Leipzig 1874, 1881.

Stumpf, K. F., Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Innsbruck 1865 ff.

Bd. II, Die Kaiserurkunden, zitiert St. und die Nummer des Regests.

Bd. III, Acta imperii.

Thuringia sacra (von H. F. Otto). Frankfurt 1737.

UB = Urkundenbuch.

UBH = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, herausgegeben von G. Schmidt. Band I. Leipzig 1883. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven Bd. 17.)

UB Kl. Ilsenburg = Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, bearbeitet von E. Jacobs. Halle 1875, 1877. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 6.)

Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Auflage. Berlin 1893, 1894.

Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Bd. I. Hannover und Leipzig 1905.

Winkelmann, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1873, 1878.

Wolfram, G., Friedrich I. und das Wormser Concordat. Marburg 1883.

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode 1868 ff.

b) der Quellenschriften:

Annales Patherbrunnenses, eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts . . . wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870.

Gesta = Gesta episcoporum Halberstadensium, MGH, SS. XXIII S. 73 ff.

MGH = Monumenta Germaniae historica.

SS. = die Scriptores-Abteilung der MGH.

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi (Hannover):

Adami gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Ed. altera. 1876.
Annales Altahenses maiores. 1868.
Annales Hildesheimenses. 1878.
Arnoldi chronica Slavorum. 1868.
Chronica regia Coloniensis (Annales Maximi Colonienses). 1880.
Helmoldi presbyteri chronica Slavorum. 1868.
Lamperti monachi Hersfeldensis opera. 1894.
Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. 1899.
Ottonis episcopi Frisingensis chronicon, adiecta continuatione. 1867.
Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon. 1889.
Waltrami ut videtur Liber de unitate ecclesiae conservanda. 1883.
Widukindi res gestae Saxonicae. Ed. altera. 1866.

Vorbemerkung.

Von den neuzeitlichen Halberstädter Geschichtsschreibern sind die wichtigsten:

Alberti Krantzii, Metropolis. Frankfurt 1590.

Joh. Winnigstedt. Chronicon Halberstadiense (in: C. Abel, Sammlung alter Chroniken, Braunschweig 1732, S. 252—478).

o. J. Anzusetzen zwischen 1650 und 1675. Denn einerseits reicht die Chronik bis 1650, andererseits wird sie bereits von Feuerbaum-Sagittarius (s. d.) zitiert.

G. H. Feuerbaum (praeside C. Sagittario), Historia Halberstadensis. Jena 1675.

J. G. Leuckfeld, Antiquitates Halberstadenses. 1. Teil. Wolfenbüttel 1714.

S. Lentzens Diplomatische Stifts- und Landeshistorie von Halberstadt. Halle 1749.

C. Abels Stifts-, Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstentums Halberstadt. Bernburg 1754.

L. F. Niemann, Geschichte des vormaligen Bistums und jetzigen Fürstentums Halberstadt. 1. Teil. Halberstadt 1829.

In der genannten Reihenfolge haben sie einander benutzt und werden daher zur Vereinfachung die „neuere Halberstädter Überlieferung oder Tradition" genannt. Ihre Nachrichten, soweit sie Geschlechtszugehörigkeit und Regierungszeit der einzelnen Bischöfe betreffen, sind großenteils in die folgenden Bischofslisten übergegangen:

E. F. Mooyer, Onomastikon chronographikon hierarchiae Germanicae. Minden 1854. (S. 45.)

A. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Supplement. Berlin 1868. (S. 327 f.)

Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Regensburg 1873. (S. 279 f.)

Da die Nachrichten dieser Überlieferung bei ihrem frühsten nachweisbaren Auftreten durchgängig ohne alle Belege, oder doch ohne solche aus alten, zeitgenössischen Quellen gegeben werden, war ihre Verwendung für diese Arbeit ausgeschlossen. Nur in den Anmerkungen konnten sie einen Platz finden; sei es daß sie lediglich registriert, oder daß sie widerlegt wurden, oder daß sie herangezogen wurden, wenn der übrige Befund ihnen eine gewisse Glaubwürdigkeit zu verbürgen schien. In Fällen

dagegen, wo sie mit den anderweitig gewonnenen Resultaten übereinstimmten, wurden sie nicht besonders angemerkt.

In einzelnen Fällen werden die Nachrichten mit scheinbar wirklich alten Quellen belegt. Es werden zitiert „Annales Corbeiae oder Corbeienses“ und „(Cornelii) Breviarium Fuldense“, beides gedruckt in: C. F. Paulini, Rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma, Frankfurt 1698, S. 365 ff., bezw. 421 ff. Aber beide Quellen sind nicht echt, wahrscheinlich Machwerke Paulinis selbst. Vgl. Potthast, Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl. Berlin 1896, I. S. 60 bezw. 355; Wattenbach, Geschichtsquellen II. S. 494.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544701_0013

A. Die Neubesetzungen des Halberstädter Bistums in chronologischer Folge.

Die Anfänge des Bistums und Hildegrim I.

Karl der Große hat die Christianisierung des eroberten Sachsenlandes organisiert durch Einteilung des Gebietes in Missionsbezirke[1]), deren Leitung er Bischöfen und Äbten des fränkischen Reiches übertrug; sie behielten aber ihre frühere Stellung bei, hatten nur dazu einen auswärtigen Inspektionsbezirk. Für das Gebiet des späteren Bistums Halberstadt lag die Leitung der Mission in Händen des Bischofs Hildegrim von Châlons s. M. Ein Friese von Geschlecht, hat er in seiner Jugend wohl ziemlich sicher seinen älteren Bruder Liudger, den nachmaligen ersten Bischof von Münster, dessen Schüler und langjähriger Begleiter er war, bei seiner Missionstätigkeit in Friesland und dem westlichen Sachsen unterstützt. Sein westfränkisches Bischofsamt, das uns zum J. 809 bezeugt ist, bot ihm die kirchenrechtliche, der Besitz des reichen Klosters Werden a. R. seit eben diesem Jahr die materielle Grundlage für seine Missionstätigkeit. Mittelpunkt derselben war das von Karl gegründete Stift in Osterwiek (nunmehr in „Seligenstadt“ umgenannt), das aber bald nach dem zentraleren Halberstadt verlegt wurde. Hildegrim, der häufig in Deutschland war, wird sich daher seines sächsischen Missions-

[1] Annal. Lauresh. a. 780 (SS. I S. 31).

gebietes eifrig haben annehmen können, wenn wir auch außer der Tatsache, daß er ein kaiserliches Schutz- und Immunitätsprivileg für seine Missionszentrale erwarb[1]), Näheres darüber festzustellen nicht in der Lage sind.

Als erster Bischof von Halberstadt ist Hildegrim nicht anzusehen[2]). Erst Thiatgrim ist im J. 829 als Halberstädter Bischof nachweisbar. Die Umgestaltung des bisherigen Missionsbezirks zu einem Bistum ist demnach in die Zeit Ludwigs des Frommen, am wahrscheinlichsten in die 20er Jahre des 9. Jahrhunderts anzusetzen[3]). Die Überlieferung von Beziehungen Hildegrims zur Halberstädter Gegend hat aber erklärlicherweise

[1]) s. u. Anmerkung 3.

[2]) Die Quellen über Hildegrim und die Anfänge des Bistums Halberstadt sind, was die Annal. Quedl. und der Annalista Saxo a. 781 darüber berichten, und die Gesta S. 78, alle fußend auf einer anzunehmenden Halberstädter Quelle des ausgehenden 10. Jahrhunderts (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, S. 345). Zu ihrer Interpretation und dem Maß ihrer Verwendbarkeit vgl. Hauck II, S. 375 ff., 409 ff.; auch Lindecke, in der Zeitschrift des Harzvereins, 18. Jahrg. 1885 S. 353 ff., und Meier, ebenda 31. Jahrg. 1898 S. 227 ff. Zu dieser Frage trägt auch bei, was die Vita Liudgeri (SS. II S. 403—419) über Hildegrim sagt, und ebenso sehr, was sie nicht sagt. — Daß in dem oben Gesagten die Nachrichten der sächsischen Quellen über Hildegrim als ersten Bischof abgelehnt, dagegen diejenigen über Osterwiek-Seligenstadt als Sitz der Anfänge kirchlicher Wirksamkeit angenommen sind, hat seine Berechtigung daran, daß die Halberstädter Quelle als Lokaltradition in letzterem Punkt naturgemäß glaubwürdiger ist, als im ersten, wo dazu gewichtige Gründe gegen ihren Bericht vorliegen.

[3]) Der echte Kern der Urkunde Ludwigs d. Fr., Aachen 814 Sept. 2 (UBH Nr. 5 S. 2 = B. M.² 535) ist nach Haucks Ausführungen (II S. 411 Anm. 2) ein Privileg für die Missionszelle Halberstadt; also ist für Begründung des Halberstädter Bistums Spielraum von 814 bis 829, aus welchem Jahr uns zum erstenmal ein Bischof von Halberstadt sicher bezeugt ist. Es ist Bischof Thiatgrim — den auch die genannten sächsischen Quellen kennen, als zweiten Halberstädter Bischof — und er wird erwähnt als Teilnehmer an der Synode der deutschen Bischöfe zu Mainz im Juni 829 (Epist. Fuld. fragm. 29, MGH Epp. V S. 529 f., vgl. Böhmer-Will, Reg. Magunt. I S. 55 Nr. 4). Außerdem ist er bezeugt auf dem Reichstag zu Nimwegen 838 Juni 14 (Dronke, Cod. dipl. Fuld., Cassel 1850, S. 226 Nr. 513, vgl. B.M.² in 977a).

den Anlaß gegeben, ihn bereits als Bischof anzusehen und die Gründung des Bistums vorzudatieren.

Hildegrim starb am 19. Juni 827[1]).

1. Thiatgrim, 827(?)—840.

Höchstwahrscheinlich bot Hildegrims Tod, durch den eine neue kirchliche Versorgung des Halberstädter Missionssprengels nötig wurde, den Anlaß zur Überführung des bisherigen provisorischen Zustandes in den endgültigen eines Bistums[2]). Übertragen wurde es von Kaiser Ludwig dem Frommen an Thiatgrim, den Neffen Bischof Hildegrims[3]); eine Empfehlung durch letzteren anzunehmen liegt nahe. Was Thiatgrim vordem gewesen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß er Mönch in Werden war und seinem Oheim in der Leitung dieses Klosters nachfolgte, welches ja noch längere Zeit im Besitz der Familie seines Gründers Liudger blieb[4]), ist zu vermuten[5]).

[1]) UBH Nr. 10 S. 4.

[2]) s. Hauck II S. 675.

[3]) Annal. Saxo a. 827 (SS. VI S. 573): (Hildegrimus ob.), cui Thiatgrimus, nepos eorundem episcoporum Liuderi et Hildegrimi, ab imperatore Lodowico substituitur. — Gesta S. 81; Annal. Quedl. a. 827 (SS. III S. 44).

[4]) s. u. S. 15 mit Anmerkung 1.

[5]) Man setzt ihn gleich mit einem Theodgrim, Aldgrini Sohn, der i. J. 820 der Abtei Werden, „ubi Hildigrimus episcopus praeesse videtur", sein Erbe vermacht (Leuckfeld, Ant. Halb. S. 618 Nr. 7, vgl. UBH Nr. 9 S. 4); die Differenz in der Namensform ist unbedenklich, und für die Gleichsetzung auch der Person spricht, daß es sich eben um Kloster Werden handelt, und daß das übertragene Erbgut in Friesland (Gau Threant), der Heimat Hildegrims, gelegen ist. Nur ist es merkwürdig, daß dann das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Theodgrim und seinem Oheim Hildegrim in der Urkunde garnicht erwähnt wird. Die neuere Halberstädter Tradition, die diese Gleichsetzung vollzieht, nennt ihn einen Diakon zu Münster. Die Beziehung zu Münster leitet sie offenbar von dem Ausstellungsort der Urkunde her; für das Diakonat vermag ich keinen Anhaltspunkt zu finden. Die ganze, wie gesagt mögliche, Heranziehung des Theodgrim trägt für die Kunde von Bischof Thiatgrim höchstens das Moment bei, daß er früher in Friesland begütert war und möglicherweise, eben wegen der Schenkung an das Kloster Werden, diesem angehört hat.

Thiatgrim soll auch zuvor Mönch in Corvey gewesen sein, ebenfalls

Er starb am 8. Februar 840[1]).

2. Haymo, 840—853.

Im J. 840 setzte Ludwig der Deutsche als Bischof von Halberstadt ein: Haymo (Hemmo), einen Hersfelder Mönch[2]). Dieser hatte seine wissenschaftliche Bildung erhalten zusammen mit Hrabanus (Maurus), mit dem ihn auch weiterhin das Band persönlicher Freundschaft und gemeinsamen wissenschaftlichen Strebens verband; Beweis dafür ist, daß Hraban als Ex-Abt von Fulda ein größeres Werk dem Bischof Haymo widmete, in Erinnerung an die Arbeitsgemeinschaft ihrer Jugend[3]). Als ein gelehrter und durch seine Predigten berühmter Bischof hat sich Haymo im Gedächtnis der Nachwelt erhalten.

Er starb am 27. März 853[4]).

3. Hildegrim (II.), 853—886.

Im J. 853 ernannte Ludwig der Deutsche zum Halberstädter Bischof Hildegrim (II.), den Schwestersohn Hildegrims (I.) und Liudgers[5]); ihn empfahl die Zugehörigkeit zu einer Familie,

---

nach der neueren Halberstädter Überlieferung. Als Beleg kann sie aber nur die unechten Annal. Corbeienses aufweisen (s. die Vorbemerkung).

[1]) UBH Nr. 11 S. 4.

[2]) Annal. Saxo a. 840 (SS. VI S. 575): Hemmo Herolvesfeldensis monachus . . . . a Lodowico, filio imperatoris Lodowici, tercius Halberstadensis eclesie est missus episcopus. — Annal. Quedl. a. 840 (SS. III S. 44).

Die Namensform ist verschieden überliefert; gewöhnlich nennt man ihn aber Haymo.

Die Tradition läßt Haymo einen Angelsachsen von Geburt und Verwandten des Beda sein, und speziell die neuere Halberstädter Überlieferung will wissen, er sei auch zeitweilig Mönch in Corvey gewesen; doch ohne zureichenden Grund.

[3]) Das Begleitschreiben mit der Widmung s. MGH Epp. V S. 470 Nr. 36.

[4]) UBH Nr. 12 S. 4.

[5]) Annal. Saxo a. 853 (SS. VI S. 576): Hildegrimus iunior . . . . a Lodowico rege quartus eclesie factus est episcopus.

Gesta S. 81: Hildegrimus iunior, sanctorum episcoporum Hildegrimi et Liuderi sororis filius . . . . quartus episcopus Halberstadensis

die schon mehrere tüchtige Männer der Kirche gestellt hatte. Er wird seine Bildung in dem Familienkloster Werden empfangen haben, und hatte später bis zu seinem Ende dessen Leitung in Händen[1]).

Er starb am 21. Dezember 886[2]).

4. Agiulf, 886—894.

886 hat Kaiser Karl (der Dicke) das Bistum dem Hersfelder Mönch Agiulf übertragen[3]), von dessen Herkunft sowohl als seiner Tätigkeit in Halberstadt wir so gut wie nichts Bestimmtes wissen.

Sein Todestag ist der 27. Januar 894[4]).

---

ecclesie est constitutus. — Annal. Quedlinb. a. 853 (SS. III S. 46); Annal. Fuld. a. 853 (SS. I S. 368).

Nach der neueren Halberstädter Überlieferung soll König Ludwig vor der Ernennung Hildegrims das Halberstädter Bistum einem Hersfelder Mönch Ruthard angetragen haben, der es aber ausschlug, da er das beschauliche und dem Studium der heil. Schrift gewidmete Klosterleben vorzog. Quelle hiefür ist Meginfredus Fuldensis — ein von Trithemius erfundener Chronist (s. Wattenbach, Geschichtsquellen II S. 491).

[1]) Im Jahre 877 übergab er es zwar in königlichen Schutz und Besitz, behielt sich aber für die Zeit seines Lebens noch die Leitung vor (UBH Nr. 13 S. 5 = B. M.[2] 1554).

[2]) UBH Nr. 15 S. 6.

[3]) Annal. Saxo a. 886 (SS. VI S. 586): Karolus inperator . . . . Eiulfum Hersfeldensem successorem destinavit. — Gesta S. 81: Eiulfus . . . . quintus Halberstadensis ecclesie ordinatur episcopus.

Der ein einziges Mal urkundlich vorkommenden Namensform entsprechend nennt man ihn wohl mit mehr Recht Agiulf; s. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Münster 1867, Bd. I S. 528, in dem Diplom des Mainzer Erzbischofs Sundarold und anderer Kirchenfürsten für das Kloster Neuenheerse vom Mai 890.

Die neuere Halberstädter Tradition läßt Agiulf auch noch Mönch in Corvey und Prinzenerzieher bei Kaiser Karl (dem Dicken) gewesen sein; die erstere Nachricht stammt aus den gefälschten Annal. Corbeienses (s. die Vorbemerkung).

[4]) UBH Nr. 16 S. 6.

5. Sigismund, 894—923.

894 war Bischof von Halberstadt ein gewisser Sigismund [1]). Wichtig ist aus seiner Amtszeit die Erteilung eines Wahlprivilegs an die Halberstädter Kirche durch König Ludwig IV. [2]). Von Bischof Sigismund ist als ein Merkmal anerkennenswerten Pflichteifers und edler Gesinnung die Tatsache überliefert, daß er sich nicht habe von seinem Amt ernähren lassen, sondern sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Arbeit verdient habe [3]).

Er starb am 14. Januar 923 [4]).

6. Bernhard, 923—968.

Nachfolger Bischof Sigismunds wurde sein Kaplan Bernhard, also ein Geistlicher der bischöflichen Kirche; von Geburt war er aus edelstem sächsischen Geschlecht. Sigismund, schon krank und dem Tode nahe, hatte ihn zu seinem Nachfolger ausersehen — nach dem Bericht des Chronisten auf Grund einer nächtlichen Vision — und schickte ihn deshalb an den königlichen Hof, damit er sich die Gunst der dort einflußreichen Männer erwerbe. Dies gelang ihm auch, und nach Sigismunds Tode übertrug ihm

---

[1]) Gesta S. 81 f.: Anno igitur Domini 894 . . . . domnus Sigismundus . . . . Halberstadensis ecclesie sextus nutu divino pontificali est infula decoratus.

Nach der neueren Halberstädter Tradition war er zuvor Mönch in Hirschau.

[2]) s. u. S. 114.

[3]) Gesta a. a. O. — Im allgemeinen sind die rühmenden Beiwörter und Charakteristiken der Gesta namentlich bei diesen frühesten Bischöfen als zu farblos und selbstverständlich unbeachtet gelassen worden. Dieser konkrete Zug aber mag auf wirklicher Überlieferung beruhen.

[4]) UBH Nr. 18 S. 7. Das Todesjahr Sigismunds ist strittig. Andere nehmen dafür — und also auch für die Erhebung seines Nachfolgers Bernhard — 924 an. Da dieser Unterschied die Darstellung des Bischofswechsels aber in keiner Weise beeinflußt, wurde auch hier, wie sonst, die Angabe des UBH übernommen. — Zur Beisetzung Sigismunds vgl. Lindner, Die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr., X. Abschn. (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins, 14. Bd. 1892, S. 189 ff.)

König Heinrich das erledigte Bistum[1]). Die Ordination zum Bischof erhielt er am 3. Februar d. J.[2])

Sein Bistum hatte Bernhard durch königliche Gnade empfangen. Aber daß dadurch kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne einer dauernden Gefügigkeit begründet war, hat er sehr deutlich merken lassen. Otto I. hat seinen Lieblingswunsch, die Errichtung eines Erzbistums in Magdeburg als Mittelpunkt der Wendenmission, zugleich mit der Gründung eines Bistums in Merseburg, lange Zeit nicht ausführen können, da Bischof Bernhard beide Städte und Umgebung nicht aus dem Verband seiner Diözese entlassen wollte. Hartnäckig hielt er zeitlebens, trotz Kaiser, Papst und Synode, an seiner Weigerung fest, die ja gewiß als Treue und Pflichtgefühl gegen sein Bistum gemeint, im Blick auf die große Sache der Mission aber doch kurzsichtig war.[3])

Fünfundvierzig Jahre hat Bischof Bernhard seines Amtes gewaltet und es zu einer angesehenen Stellung unter den

---

[1]) Thietm. chron. I, 22 (S. 14): (a. 923 Sig. ob.) cui Bernhardus, eiusdem capellanus, successit, sicut ei prius vir sanctus predixit. — Folgt die Erzählung von der Vision und der Reise Bernhards an den Hof. Nach Sigismunds Tod: mox repedans, predicti regis munere, quod postulat, consequitur. — Ann. Quedl. a. 923 (SS. III S. 52).

Die edle Abstammung Bernhards berichtet der Annal. Saxo zum Jahre 968 (SS. VI S. 621): „natus ex nobilissimo Saxonum, sicut adhuc perspicuum est in his, qui ex eius genere descenderunt." Den Namen des Geschlechts kennen wir nicht. Bernhard zu den Edlen von Hadmersleben zu rechnen, wie die neuere Halberstädter Tradition und auch die Bischofslisten tun, haben wir kein Recht, da diese erst viel später nachweisbar sind (s. Engeln, in den Magdeburger Geschichtsblättern, 10. Jahrgang 1875, S. 342). Dagegen muß Bernhards Geschlecht — und das mag die Behauptung veranlaßt haben — in Hadmersleben begütert gewesen sein, da er dort im J. 961 ein Kloster „ex paterna hereditate" gründete; s. UBH Nr. 32 S. 15.

[2]) Nach Thietm. chron. II, 18 (S. 29) war sein Todestag, der 3. Februar, auch der Jahrestag seiner Ordination.

[3]) s. u. a. Thietm. chron. II, 11 (S. 24); vgl. Hauck III, S. 122 ff.

Fürsten des Reiches gebracht[1]). Am 3. Februar 968 starb er hochbetagt[2]).

7. Hildeward, 968—996.

Hildeward war aus edlem sächsischen Geschlecht. Sein Vater Erich war als Teilnehmer an einer Verschwörung gegen König Otto I. 941 zu Quedlinburg ums Leben gekommen[3]). Er selbst erhielt seine Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung in St. Gallen[4]), trat dann in den Halberstädter Klerus ein und hatte zu der Zeit, da Bischof Bernhard starb, die Würde des

---

[1]) Der Annal. Saxo a. 968 (SS. VI S. 621) nennt ihn sogar „primus inter principes regni" — wohl etwas übertrieben.

[2]) UBH Nr. 38 S. 19.

[3]) Thietm. chron. II, 21 (S. 31): Hunc enim [Hildewards Vater], Ericum nomine, cum Baccone . . . . caeterisque, qui in Quidilingeburg eundem [Otto I.] tunc (in pascha solemni) occidere conabantur, decollari precepit. — Widukind von Corvey, dessen Ausführungen Thietmar ja gekannt hat, berichtet eingehender darüber (II, 31 S. 63), nennt Erich den edelsten und tüchtigsten unter den Verschworenen, läßt ihn aber in tapferer Gegenwehr „lancea perfossus" fallen, während seine Genossen später enthauptet werden. Trotz dieser Differenz in der Todesart dürfen wir wohl in beiden Berichten denselben Erich gemeint sehen und für Hildewards Vater in Anspruch nehmen, was Widukind über Erichs Stand und Tüchtigkeit sagt.

Sächsischem Geschlecht wird er wie die meisten der Verschworenen angehört haben, doch dessen Namen nennen die Quellen nicht. In der neueren Halberstädter Tradition gilt Hildeward, wenn auch nicht ohne Widerspruch, als „von Werle" oder gar „Graf von Werle", auch in den Bischofslisten von Mooyer, Potthast und Gams, und auch Köpke-Dümmler (Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876, S. 442 f.) nennt seinen Vater plötzlich einen Grafen Erich, was er vorher (S. 116 f.) vermieden hatte. Einen Beleg für den Namen oder gräflichen Stand des Geschlechts haben wir, wie gesagt, nicht. Ich vermute, daß die Tradition folgendermaßen entstand: aus den weiter unten S. 19 in Anm. 2 zitierten Worten schloß man fälschlich auf Werle als Aufenthaltsort bezw. Stammsitz Hildewards; alsdann verwechselte man dies sächsische Werle mit dem westfälischen Werle und rechnete Hildeward zu dem dort angesessenen Grafengeschlecht.

[4]) Thietm. chron. IV, 18 (S. 75): Christi confessoris Galli, in cuius monasterio predictus presul (Hilliwardus) edoctus est.

Dompropstes inne. Von Bernhard zum Nachfolger ausersehen und empfohlen, wurde er am 30. März 968 in kanonischer Wahl von Klerus und Volk einmütig gewählt[1]). Maßgebend für die Aufstellung des Kandidaten muß dessen Stellung zu den Plänen des Kaisers betreffs Magdeburg und Merseburg gewesen sein, die das Halberstädter Bistum mit schwerer Schädigung bedrohten. Nur einen Gleichgesinnten in diesem Punkt konnte Bischof Bernhard zum Nachfolger empfehlen; und daß zwischen Hildeward und dem Kaiser der blutige Schatten des Vaters stand, machte ihn in der augenblicklichen Lage um so geeigneter für den Bischofsstuhl.

Der Neugewählte erhielt von Herzog Hermann, der in Ottos Vertretung während dessen Romfahrt die königlichen Rechte in Sachsen wahrnahm, auf der Burg Werla (a. d. Oker, südlich von Wolfenbüttel) zunächst die Bestätigung[2]). Hierdurch sollte wohl Hildeward die Reise zum Hof nach Italien erspart

---

[1]) Thietm. chron. II, 20 (S. 30): Electum namque a cuncto sanctae Halverstadensis aecclesiae clero et populo Hilliwardum, tunc prepositum et a domno suimet Bernhardo ad hoc presignatum.

Annal. Saxo a. 968 (SS. VI S. 621): regulariter unanimi tocius cleri ac populi consensu electus.

Gesta S. 85: Iste quidem ecclesie tunc prepositus et ad hanc dignitatem a venerabili Bernardo episcopo presignatus . . . . pari voto tocius cleri et populi unanimi acclamatione 3. Kal. Aprilis rite et canonice est electus.

[2]) Annal. Saxo a. a. O.: huic eclesie ab Herimanno Saxonum duce in Werlaon castello constitutus. Genau so Gesta a. a. O. — Von Köpke-Dümmler wird angenommen (a. a. O. S. 442), Herzog Hermann habe in besonderem Auftrag des Kaisers die Wahl am 30. März zu Werla veranstaltet (s. auch Hinschius, Kirchenrecht II S. 533 Anm. 2). Daß Otto mit diesem Auftrag dem Herzog zugleich auch seinen Wunsch inbetreff des Kandidaten übermittelt hätte, ist höchstwahrscheinlich; dann trüge diese Wahl den Charakter einer unter Designation des Königs erfolgten. Es ist aber (nach Hauck III S. 126 Anm. 5) weder ein besonderer Auftrag an Herzog Hermann für diese Wahl anzunehmen, noch besagen unsre Quellen (Annal. Saxo und Gesta a. a. O.), daß Wahl und Bestätigung am 30. März in Werla erfolgt seien; vielmehr ist zwischen beiden Akten zu scheiden, wie oben geschehen.

werden; nach der Rückkehr Ottos nach Deutschland wäre dann die Übertragung des Bistums durch den Kaiser erfolgt. Dieser ließ jedoch Hildeward sogleich zu sich nach Italien kommen. In dem Übertragungsrecht hatte er ja eine Handhabe, um die Einwilligung des Halberstädter Stifts zu seinem Plan zu erzwingen. Da er gegenwärtig durch die Nähe des Papstes und ein großes Gefolge von Bischöfen, die eine Synode darstellen konnten, die zu einer kirchlichen Aktion notwendigen Instanzen zur Hand hatte, beschloß er, seinen Plan sogleich zu verwirklichen und berief Hildeward zwecks Verhandlungen zu sich. Wenn uns berichtet wird, daß Hildeward den dringenden Bitten Ottos weise nachgegeben und in die Abtretung eines Teiles der Halberstädter Diözese gewilligt habe und darauf von dem darob erfreuten Kaiser als Bischof anerkannt worden sei[1]), so gehen wir kaum fehl mit der Behauptung, daß Otto die Anerkennung von der Verzichtleistung abhängig gemacht hat. Die Übertragung des Bistums geschah, nachdem Hildeward dem Kaiser Mannschaft geleistet hatte, durch Überreichung des Bischofsstabes. Daß Otto nach Ausübung harten Zwanges nunmehr mit Hildeward in ein freundlicheres Verhältnis treten wollte, zeigen seine Worte bei Überreichung des bischöflichen Stabes, wonach getilgt sein sollte, was in Erinnerung an Hildewards Vater noch trennend zwischen beiden Männern stand[2]). Dies geschah im Lauf des Sommers (968).

In die Heimat zurückgekehrt empfing Hildeward am 21. Dezember die Bischofsweihe durch Erzbischof Hatto von Mainz[3]), unter Mitwirkung seiner Suffragane Udalrich von Augsburg und Erchanbald von Straßburg[4]).

---

[1]) Thietm. chron. II, 20. 21 (S. 30 f.). Speziell die Anerkennung bezw. Übertragung: tali munere imperator arridens per manus suscepit eundem curamque ei baculo committens pastoralem.

[2]) Thietm. a. a. O. (S. 31). Die Worte: Accipe precium (d. i. Wergeld) patris tui. Vgl. Hauck III S. 127 bei Anm. 1 und diese selbst.

[3]) Annal. Saxo a. 968 (SS. VI S. 621): ab Hattone Mogontino archiepiscopo . . . . 12. Kal. Jan. ordinatur. — Gesta S. 85.

[4]) Catalog. episcop. Argentin. SS. XIII S. 323, in der Anmerkung zum 41. Bischof Erchanbaldus: Cum eodem Udalrico (Augustensi episcopo consecravit) Hildenardum Halberstatensem.

Mit Ausdrücken höchsten Lobes und bewundernder Anerkennung wird Bischof Hildeward in unseren Quellen bedacht, als ein Edelstein unter den Priestern, eine goldene Zierde des bischöflichen Amtes[1]). Von dem Gewicht dieser Prädikate wäre wohl ein wenig abzustreichen, wenn wir in ihnen Bestandteile der in den genannten Quellen verarbeiteten Halberstädter Bistumschronik zu sehen hätten, die unter Bischof Hildeward geschrieben worden ist[2]) und verständlicherweise dessen Lob besonders eifrig verkündet haben wird. Die Anregung eines solchen Werkes bleibt jedenfalls ein Verdienst Hildewards und läßt uns die Schule St. Gallens erkennen.

Bischof Hildeward starb am 25. November 996[3]).

8. Arnulf, 996—1023.

Nach Erledigung des bischöflichen Stuhls trat man zur Neuwahl zusammen und wählte einen Domgeistlichen, den Kaplan Hiddo, des verstorbenen Bischofs eifrigen Gehülfen, aber nicht einstimmig. Da es nicht gelang, die Minderheit, deren Kandidaten wir nicht kennen, zur Zustimmung zu bewegen, machte Kaiser Otto III. von dem königlichen Gewohnheitsrecht Gebrauch, bei zwiespältigen Wahlen einfach zu ernennen. Er übertrug das Halberstädter Bistum einem seiner Kapläne, Arnulf, aus edlem Geschlecht stammend, der am 13. Dezember d. J. die Bischofsweihe empfing[4]). Seinen nunmehrigen Diözesanen war er durch

---

[1]) Annal. Quedl. a. 996 (SS. III S. 73); Annal. Saxo a. 968 (SS. VI S. 621).

[2]) s. Wattenbach, Geschichtsquellen I, S. 345.

[3]) UBH Nr. 57 S. 43.

[4]) Annal. Quedl. a. 996 (SS. III S. 73): successit Arnolfus, illustri valde prosapia exortus. — Diese Nachricht haben die Annal. Magdeburg. a. 996 (SS. XVI S. 159) wörtlich übernommen, fügen aber hinter Arnolfus noch ein „abbas“ ein. Viel Glaubwürdigkeit verdient dieser Zusatz daher nicht, zumal nicht gesagt ist, wo Arnulf Abt gewesen sein soll. Auch die neuere Halberstädter Tradition, die ohne uns erkennbaren Grund Arnulf früher Mönch in Fulda gewesen sein läßt, weiß mit seiner Abtswürde nichts anzufangen, da er in die Reihe der Fuldaer Äbte nicht paßt.

einen früheren gelegentlichen Aufenthalt in Halberstadt bekannt und muß schon damals einen bedeutenden Eindruck hinterlassen haben[1]).

Arnulf war ein tüchtiger Bischof, dabei dem Oberhaupt des Reiches treu ergeben, wie es uns bei einem früheren Mitglied der königlichen Kapelle nicht wunder nimmt. „Gehorsam gegen den König wird von einem Bischof verlangt" — hält er in einem Brief dem Bischof Heinrich von Würzburg vor, einem Schreiben, das ihn uns im übrigen als einen frommen, wohlgebildeten und beredten Menschen kennen lehrt[2]).

Bischof Arnulf starb am 7. September 1023[3]).

9. Branthog, 1023—1036.

Nach Bischof Arnulfs Tode traten wiederum die Wahlberechtigten aus Klerus und Volk zusammen und wählten einen gewissen Hermann, einen Domkleriker, der von edler Geburt und auch ein Mann von Charakter und Fähigkeiten war. Da uns ausdrücklich überliefert ist, daß besonders die Vasallen des Hochstifts für ihn und seine Bestätigung eintraten[4]), gehen wir

Thietm. chron. IV, 26 (S. 79): cum confratres eius (sc. Hilliwardi) in electione convenire non possent, prepositus est hiis de capella regis Arnulfus et Id. Dec. ordinatur. — Vgl. hierzu unten S. 127, sowie zu dem folgenden Zitat S. 125, Anmerkung 2.

Gesta S. 88: cum ecclesia ad electionem alterius consedisset, maior et sanior pars capituli Hiddonem, prefati antistitis fidelissimum cooperatorem [auf S. 87 capellanus genannt], in pontificem elegerunt. Sed . . . . cum electione unanimi nequierunt concordare, Arnulfus de curia regis Halberstadensi ecclesie ab Ottone III. est prefectus.

Für Arnulfs vornehme Abstammung ist auch beweisend, daß ein Bruder von ihm Graf war, wenn wir auch nicht wissen, wo. Annal. Quedl. a. 1007 (SS. III S. 79): obiit Hermannus comes, frater Arnulfi episcopi.

[1]) Dies wird man als den historischen Kern der von Thietmar a. a. O. berichteten Prophezeiung Bischof Hildewards ansehen dürfen.

[2]) Jaffé, Mon. Bamb. S. 472ff.; in den Hauptpartieen deutsch bei Giesebrecht, Kaiserzeit II, S. 59—61.

[3]) UBH Nr. 69 S. 51.

[4]) Annal. Quedl. a. 1023 (SS. III S. 88): clerus totusque populus quendam Hermannum, natu nobilem sed morum artiumque probitate nobi-

kaum fehl, wenn wir uns ihn als aus diesem Kreise stammend denken. Er ist denn auch in dem Halberstädter Klerus bis zur Würde des Dompropstes aufgerückt und im J. 1032 gar Erzbischof von Hamburg geworden[1]). Demnach besaß er wohl die zum Bischofsamt nötigen Eigenschaften.

Aber Kaiser Heinrich II., der in der Frage der Besetzung der Bistümer keinerlei Druck, weder durch lokale Wünsche noch durch rechtliche Bedenken, auf sich ausüben ließ, handelte auch hier völlig selbständig. Durch das Privileg der freien Wahl, das der Halberstädter Klerus aufweisen konnte, ja das er selbst im ersten Jahr seiner Regierung bestätigt hatte, betrachtete er sich keineswegs gebunden; und daß die Stiftsvasallen, in dem eifrigen Bestreben, ihrem Kandidaten die königliche Anerkennung zu sichern, ihm Geld und Gut in Menge anboten[2]), war, weil Simonie, für ihn, der sich mit Eifer der cluniazensischen Reformbestrebungen angenommen hatte, geradezu ein Grund zur Nichtbestätigung.

Am Weihnachtsfest 1023, das er in Bamberg verlebte, schritt Heinrich dann seinerseits zur Besetzung mehrerer erledigter Bistümer, darunter des Halberstädtischen. Nach Beratung

---

liorem, seniorem suum, antistiti eligunt vicarium; maxime proceres, beato protomartyri Stephano habitu militari deservientes, centies centuplicata pecuniarum praebentes munera, quo velle suum, praefata videlicet electio, eo firmius staret, haereditates proprias potestati regiae subdere non differunt. Nam quo id ordine fieri nequiverit, ... divino relinquimus arbitrio.

[1]) Annal. Hildesh. a. 1032 (S. 37), Gesta S. 93.

Sollte der Ausdruck „seniorem suum" der Annal. Quedl. a. a. O., der neben dem folgenden „antistiti eligunt vicarium" überflüssig, wenn nicht unverständlich ist — wie denn auch der Verf. der Gesta ihn bei der Übernahme verändert, d. h. sich verständlich gemacht hat —, am Ende den „Dompropst" bezeichnen, der ja der senior des Klerus ist — allerdings abgesehen vom Bischof? Tatsächlich hat Hermann ja später diesen Rang inne; ungewöhnlich bliebe aber der Ausdruck senior doch, der sonst häufig gerade dem Bischof eignet, wenn man nicht darauf hinweisen will, daß vacante sede der Dompropst allerdings senior cleri ist. — Jedenfalls wird Hermann zur Zeit seiner Wahl schon dem Domklerus angehört haben.

[2]) Annal. Quedl. a. a. O., s. Anmerkung 4 der vorigen Seite.

mit seinen Vertrauten[1]) — worin wir die Gewähr für eine gewisse Sachlichkeit der Entschließung sehen dürfen — übertrug er am Weihnachtstag (25. Dezember) das Halberstädter Bistum dem Branthog, der zwei Tage darauf (27. Dezember) ebenfalls noch in Bamberg auch die kirchliche Weihe durch seinen Metropoliten Aribo von Mainz erhielt[2]). Branthog, dessen Abstammung wir

[1]) Annal. Quedl. a. a. O. S. 89: inito destinationis decreto cum his quos summos habuit in consiliis.

[2]) Annal. Quedl. a. a. O.: Brandagus . . . . sacri ordinis honore constat sublimatus.

Gesta S. 92f.: domnus Branthogus . . . . ab imperatore Henrico in die natalis Domini in Bavenberg decimus Halberstadensi ecclesie est prefectus, et 6. Kal. Jan. est ibidem in episcopum consecratus. — Der Name des Konsekrators ist uns nicht ausdrücklich überliefert. Aber da Erzbischof Aribo von Mainz mit in Bamberg das Weihnachtsfest feierte, ja am 29. Dez. dort den Prager Bischof weihte (s. Böhmer-Will, Reg. Magunt. I. S. 153), dürfen wir unbedenklich annehmen, daß auch in diesem Fall die Regel der Weihe durch den zuständigen Metropoliten eingehalten worden ist.

Bresslau (in Hirsch, Jahrbücher Heinr. II., III S. 283 bei n. 4 und diese selbst, sowie S. 290) will es wahrscheinlich machen, daß Branthogs Ernennung zum Bischof von Erzbischof Aribo von Mainz mit Unterstützung der Kaiserin Kunigunde durchgesetzt worden sei. Dazu veranlaßt ihn die Tatsache, daß Bischof Branthog ganz kurz darnach den Brief der Mainzer Suffragane mit unterschrieben hat, den diese zugunsten ihres Metropoliten an den Papst richteten, mit dem Aribo in Konflikt geraten war. Aber nur, wenn man sich Kaiser und Papst so eng verbunden zu denken hat, daß Opposition gegen den einen von beiden auch eine solche gegen den anderen sein muß, hätte Bresslaus Vermutung ein Recht, da es dann allerdings sehr auffällig wäre, wenn ein eben erst rein aus kaiserlicher Gnade ernannter Bischof sich zu seinen Gegnern geschlagen hätte; ein Einfluß Aribos bei seiner Ernennung würde dies verständlich machen. Gewiß verbanden in diesen Zeiten Heinrich und den Papst die kirchlichen Reformbestrebungen, aber wie wenig damit eine Gemeinsamkeit in Freund und Feind gegeben war, zeigt uns der Umstand, daß Heinrich keine entschiedene Stellung gegenüber dem Vorgehen Aribos einnahm. Direkte Angaben darüber fehlen uns, wie Bresslau a. a. O. S. 271 zugibt, und die dort vorgebrachten indirekten beweisen nicht soviel, daß Eintreten für Aribo notwendig eine Auflehnung gegen den Kaiser sein mußte. Und überdies hat Hauck (III, 533 ff.) dargetan, daß Aribos und seiner Anhänger Verhalten nicht als prinzipielle Bestreitung der päpstlichen Autorität, sondern

nicht kennen, war ehemals Abt von Fulda gewesen, aber im J. 1013 durch Heinrich gelegentlich einer Reform dieses Klosters abgesetzt worden. Vernachlässigung der Klosterzucht bezw. Widerstand gegen Reformen war der offizielle Grund dieser Maßregelung, die wahre Ursache aber der Haß seines Metropoliten gewesen[1]). Es liegt nahe, in seiner nunmehrigen Erhebung zum Bischof eine Ehrenrettung zu sehen, durch die der Kaiser ihm für die zu Unrecht erlittene Kränkung Genugtuung gab. Ein Grund für den Umstand, daß er grade mit Halberstadt entschädigt wurde, bezw. daß Halberstadt grade ihn zum Bischof gesetzt erhielt, ist uns nicht ersichtlich[2]).

Bischof Branthog starb am 27. August 1036[3]).

10. Burchard I., 1036—1059.

Branthogs Nachfolger wurde Burchard (I.), der einem sehr vornehmen bayrischen Adelsgeschlecht, nämlich dem der Markgrafen von Nabburg im bayrischen Nordgau, entstammte[4]) und

---

als Meinungsverschiedenheit im Einzelfalle anzusehen ist. Umsoweniger ist daher daran zu denken, daß der Konflikt mit dem Papst die Mainzer Bischöfe auch hätte in einen solchen mit dem Kaiser bringen müssen. Mithin kann Branthog, trotzdem er sein Bistum allein dem Kaiser verdankte, sich alsbald Aribo angeschlossen haben, und die Annahme eines entscheidenden Einflusses Aribos bei seiner Ernennung ist überflüssig.

[1]) Annal. Quedl. a. a. O.: Brandagus, Vuldensi abbatia antea sublimatus.

Gesta a. a. O.: Branthogus (qui Vuldensi abbacia fuerat sublimatus), sed ob iusticie defensionem, quam semper dilexit, cum suis fratribus late discedentibus electus. — s. auch Hirsch, Jahrbücher Heinr. II., II S. 410.

[2]) Für die Behauptung einiger neuerer Halberstädter Chronisten, auch noch bei Hirsch, a. a. O. S. 412, daß Branthog nach seiner Vertreibung bei Bischof Arnulf von Halberstadt Zuflucht gefunden habe, was seine Beförderung gerade auf den Halberstädter Stuhl erklären würde, läßt sich eine quellenmäßige Unterlage nicht feststellen.

[3]) UBH Nr. 72 S. 52.

[4]) Gesta S. 94: Borchardus ex altissimo Bawarie principum sanguine originem ducens, in loco qui Napburch dicitur felicissime nativitatis sue exordium dedicavit. — s. auch Bresslau, Jahrbücher Konr. II., II S. 13 bei n. 2 und diese selbst.

zur Zeit deutscher Kanzler Kaiser Konrads II. war[1]). Seine Beförderung erfolgte am 18. Oktober 1036 während eines Aufenthaltes des kaiserlichen Hoflagers auf der Pfalz Tilleda (in der goldenen Aue)[2]).

Nach dem Bericht unsrer Halberstädter Quelle lag dieser Beförderung eine einmütige Wahl durch Klerus und Volk zugrunde. Allerdings hat Konrad stets durchaus frei über die Bistümer verfügt und hätte sich durch eine Wahl keineswegs gebunden betrachtet. Jedenfalls in dieser Erkenntnis hat man in

---

[1]) Annal. Hildesh. a. 1036 (S. 41); Cui Burghardus imperialis cancellarius honorifice successit.

Er rekognosziert als solcher von 1032 Dez. 17, bis 1036 Okt. 26 (St. 2035—2082).

[2]) Daß seine Erhebung in den Herbst des J. 1036 fällt, ergeben die beiden Grenzpunkte: Tod Bischof Branthogs, 1036 Aug. 27, und seine eigene Bischofsweihe, 1036 Dez. 26. Das Tagesdatum berichten die Gesta S. 95, wo es von dem 15. Kal. Novembris u. a. heißt: hac etiam die regimen cathedre Halberstadensis adeptus. — Nach diesem Bericht war der 18. Oktober auch der Tag seiner Geburt, des Beginns seiner Studien und der seines Todes. Dies merkwürdige Zusammentreffen führt der Chronist als ein besonders wunderbares göttliches Mirakel an. Und wenn er es auch in einer Umgebung von entschieden legendären Ereignissen berichtet, möchte ich die Tatsache dieses Zusammentreffens doch nicht als erfunden verwerfen. Daß Burchards Eltern den neuen Lebensabschnitt seiner wissenschaftlichen Ausbildung mit einem neuen Lebensjahr beginnen ließen, und daß der Kaiser ihn an seinem Geburtstage zum Bischof beförderte, hat doch nichts Unwahrscheinliches an sich. Bleibt das doch auch nicht unmögliche Zusammentreffen von Geburts- und Todestag, das sich auch heute noch dem Gedächtnis der Mitwelt einprägt; und das mag sich in der Halberstädter Lokaltradition erhalten haben. — Gegen den 18. Oktober als Tag der Beförderung darf auch nicht angeführt werden, daß Burchard noch einige Tage nachher, am 25. und 26. Oktober (St. 2081 und 2082), lediglich als „cancellarius“ rekognosziert, ohne Andeutung seiner Bischofs-, bezw. genauer Elektenwürde. Aus derselben Zeit führe ich den italienischen Kanzler Kadeloh, Bischof von Naumburg, an, der bald als „cancellarius“, bald als „episcopus et cancellarius“ unterschreibt (St. 2084—2252).

In Tilleda ist Kaiser Konrad nachweisbar vom 10. bis 26. Oktober (St. 2079—2082).

Halberstadt auf einen Kandidaten aus der eigenen Geistlichkeit verzichtet und ist den Wünschen des Kaisers, der mit Vorliebe Mitglieder seiner Kanzlei durch Verleihung von Bistümern belohnte, entgegengekommen, indem man seinen Kanzler Burchard regelrecht wählte und die Übertragung des Bistums an ihn sich vom Kaiser ausbat, die dann auch ohne weiteres erfolgte [1]). Burchard gerade hatte sich bei den Sachsen Zuneigung und Beliebtheit erworben, dadurch, daß er bei einer Reichsversammlung in Werla zwei sächsische Edelleute, die fälschlich schon zum Tode verurteilt waren, durch sein Dazwischentreten vom sicheren Tode errettete [2]).

Da Burchard bisher nur einen niederen Weihegrad innehatte, mußte er vorerst die Priesterweihe empfangen; sie erfolgte, zusammen mit derjenigen Brunos, welcher zum Bischof von Minden ernannt war, am 18. Dezember in Halberstadt durch Bischof Godehard von Hildesheim [3]). Kurz darauf erhielt er denn auch die bischöfliche Weihe durch seinen Metropoliten Bardo, Erzbischof von Mainz, und dessen Suffragane, am Tage St. Stephani, des Patrons seiner Bischofskirche (26. Dezember), zu Heiligenstadt im Eichsfeld, wo Bardo das Weihnachtsfest beging [4]).

Die Zeit Bischof Burchards I. bildet einen Markstein in der

---

[1]) Gesta S. 95: electione cleri et populi pastoralem sortitus est dignitatem; weiter unten: in episcopum Halberstadensi civitati . . . . ab omnibus certatim postularetur. Quorum peticioni imperator gratanter annuit, eumque civitati Halberstadensi, omnium votis in eum concordantibus, honorabiliter transmisit.

[2]) Gesta S. 94, von Z. 33 ab. — Bresslau vermutet, daß dieser Vorfall sich zu Anfang des J. 1035 ereignet hat (Jahrbücher Konr. II., II S. 131).

[3]) Annal. Hildesh. a. 1036 (S. 41): Domnus Godehardus Hildeseimensis episcopus Brunonem Mindonensium presulem et Burghardum Halberstatensem pontificem 15. Kal. Jan. sabato ante natalem Domini in Halberstat presbiteros ordinavit.

[4]) Annal. Hildesh. a. 1037 (S. 41): Tunc in natali sancti Stephani protomartiris Burghardus presul Halberstatensis pontificalem benedictionem a Bardone Mogontiaco metropolitano suisque suffraganeis Heliganstedi honorifice percepit. — Auch Gesta S. 94.

Entwicklung des Halberstädter Bistums, insofern als er zu den verschiedenen Gerechtsamen, die es bereits hatte, zwei Grafschaften in seiner Diözese durch Schenkung Heinrichs III. erwarb [1]), und so einen guten Grund zur landesherrlichen Gewalt des Halberstädter Bischofs legte.

Er starb am 18. Oktober 1059 [2]).

11. Burchard II., 1059—1088.

Den erledigten Bischofsstuhl erhielt am Weihnachtsfest desselben Jahres 1059 zu Freising, wo sich der Hof damals aufhielt, ein anderer Burchard [3]), häufig auch mit abgekürzter Namensform Bucco genannt. Er war ein Neffe, Schwestersohn, des Erzbischofs Anno II. von Cöln, also mütterlicherseits aus dem schwäbischen Rittergeschlecht derer von Steußlingen stammend [4]). Seines

---

[1]) UBH Nr. 77 und 78, S. 56 und 57; vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinr. III., II S. 167.

[2]) UBH Nr. 81 S. 59.

[3]) Annal. Altah. maior. a. 1060 (S. 63): Incarnationem Domini rex Frisingun egit, episcopatum Halberstattensem Purchardo dedit. (Die Annal. Altah. rechnen den 25. Dez. als Jahresanfang, berichten daher über Weihnachten 1059 unter dem J. 1060.)

Gesta S. 96: Burchardus secundus . . . . Halberstadensi ecclesie pastor duodecimus est prefectus.

[4]) Das Verwandtschaftsverhältnis zu Anno erweisen folgende Stellen:

a) Bischof Hezil von Hildesheim schreibt in einem Brief an Bischof Burchard inbezug auf Anno: Domino avunculo vestro literas directurus eram (Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte, Bd. II Berlin 1851, Nr. 16 S. 19).

b) In Lamberti Hersf. Annal. a. 1075 heißt es von Anno (S. 213): fratrem eius Wecel Magadaburgensem archiepiscopum, et consobrinum eius Bucconem Halberstadensem episcopum — und im weiteren Verlauf (S. 214) noch genauer: litteras . . . . dedit episcopo Halberstadensi perferendas, quibus nepotem suum . . . . consolaretur.

c) Die Gesta archiep. Magdeb. 21 (SS. XIV S. 400) berichten von Erzbischof Werner: Hic annuente Annone Coloniensi archiepiscopo, suo scilicet fratre, et Burchardo Halverstadensi episcopo, eiusdem nepote . . . .

Die Kenntnis des Geschlechts, dem Anno, und also auch Bischof Burchards Mutter entstammen, verdanken wir den Gesta archiep. Magdeb.

Vaters Namen, Standes- und Stammeszugehörigkeit kennen wir nicht[1]); nur muß er zeitweilig, wenigstens als Burchard geboren ward, in Goslar oder Umgebung gewohnt haben, denn die Bürger Goslars werden Landsleute Burchards genannt[2]).

Als der Halberstädter Bischofsstuhl 1059 erledigt war, hatte Burchard die Würde eines Propstes von St. Simon und Judas in Goslar, der angesehenen nnd berühmten Stiftung Kaiser Heinrichs III., inne[3]). Mit dieser Stellung hatte er, nach der Praxis,

---

a. a. O. (S. 403): Iste pie memorie (sc. Wernerus archiep.) . . . . frater fuit Annonis . . . . uterque oriundus ex alto sanguine Suevorum, de castro, quod Stuzlinge nominatur. An dieser so bestimmten Nachricht zu zweifeln, liegt kein Grund vor, zumal keinerlei andere Nachrichten im Wege stehen; vgl. Lindner, Anno II. Beilage I S. 99 f. — Stuzlinge = Steußlingen, Württemberg, O. A. Ehingen (Oesterley, Hist.-geograph. Wörterbuch, Gotha 1883).

[1]) Der Burchard feindlich gesinnte Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda sagt von ihm: Quid de Burcardo dicimus, quem rex Henrichus de infimo loco exaltatum fecit quondam, ut esset Halberstatensis episcopus ecclesiae (II, 31 S. 106 f.); das wird wohl ebenso eine Übertreibung zu Ungunsten sein, wie mit dem „ex alto sanguine" der Verfasser der Gesta archiep. Magdeb. (s. Anm. 4 der vorigen S.) zu Gunsten seines Erzbischofs übertrieben hat, da wir das Geschlecht derer von Steußlingen bis dahin anderweitig noch nicht kennen. Zugehörigkeit zum freien Adelsstand möchten wir auch für den Vater Burchards vermuten.

[2]) Liber de unitate II, 31 (S. 107): occisus est tandem Goslariae a suis popularibus in quadam contentione, und ebenso II, 35 (S. 113). — Schon von Feuerbaum-Sagittarius (Hist. Halb. S. 29 § 47) und Winnigstedt (Chron. Halb. S. 281) wird Goslarische Herkunft Burchards behauptet, aber nicht aus der eben genannten Quelle abgeleitet, sondern lediglich infolge der Ähnlichkeit der Namensform Bucco mit dem Namen einer Goslarer Bürgerfamilie: Bucken. Dagegen verwendet die zitierte Stelle Leers, Burchard II., Bischof von Halberstadt (Jahresbericht Gymn. Eisleben 1892) S. 5.

[3]) Seine Stellung als Propst zu Goslar wird berichtet:

Lamberti Hersf. Annal. a. 1059 (S. 44): Burchardo episcopo successit Bucco Goslariensis praepositus — und Annal. Saxo (mit falschem Jahr) a. 1058 (SS. VI S. 692): successit item Burchardus, qui et Bucco, Goslariensis prepositus.

Daß es sich um die Praepositur des Stiftes St. Simon und Judas

die wir unter Heinrich III. und noch weiterhin konstatieren können, gewissermaßen die Anwartschaft auf ein Bistum[1]). Jetzt ward sie verwirklicht, unzweifelhaft unter Begünstigung durch seinen Oheim Anno von Cöln[2]), der ihm, als zweiter Vorgänger in der Goslarer Würde, auch diese schon verschafft haben wird. Doch hat sich der starke Einfluß, den Anno in jener Zeit schon ausübte, in diesem Falle auf einem immerhin formell legalen Weg durchgesetzt. Denn Burchard wurde der Halberstädter Diözese nicht einfach aufgedrungen, sondern er muß dort gewählt worden sein[3]). An eine „freie" Wahl zwar ist nicht zu denken; wie sollte man grade auf den orts-, ja landfremden Burchard verfallen sein, dazu noch grade auf den Goslarer Propst, dem als solchem ein Bistum

---

handelt, wird zufolge der schlechthinigen Bezeichnung in den genannten Quellen und der überragenden Bedeutung dieses Stifts allgemein angenommen.

[1]) Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinr. III., II S. 336; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI 2. Aufl. von Seeliger, Berlin 1896, S. 344.

[2]) Adami gesta Hammab. eccl. pontif. III, 34 (S. 119) heißt es von Anno: Exaltavit etiam parentes suos et amicos et capellanos, primis honorum dignitatibus omnes cumulans, ut illi alteris succurrerent infirmioribus. Quorum primores erant germanus archiepiscopi, Wecilo Magadeburgensis, eorumque nepos Burkardus, Halverstadensis episcopus . . . .

[3]) Dies ergibt der Eingang eines Briefes, den Werner, Erzbischof Annos Bruder, später Erzbischof von Magdeburg, an seinen Neffen schreibt: B(urchardo) preposito, ad sacerdotalis solium dignitatis divina aspirante clementia promovendo (Sudendorf, a. a. O. Nr. 2 S. 2) — welche Stelle Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., I S. 166 n. 87 zwar auch als auf die Annahme einer Wahl führend betrachtet, im Text aber sie nicht entsprechend verwendet. Unzweifelhaft hatte Burchard, als dieser Brief geschrieben wurde, begründete Aussicht auf die bischöfliche Würde; da er aber noch mit seinem bisherigen Titel als Propst angeredet wird, kann ihre Übertragung durch den König noch nicht erfolgt sein. Da die Wahrscheinlichkeit, als Verwandter Annos und Propst von Goslar einmal ein Bistum zu erhalten, unmöglich den Werner berechtigen konnte, in so bestimmtem Ausdruck von seiner Beförderung zu reden, so ist zu schließen, daß etwas erfolgt sein mußte, was diesen Ausdruck wirklich rechtfertigte, und das kann eigentlich nichts anderes als eine Wahl Burchards gewesen sein.

in Aussicht stand, aber durch Vermittelung des Hofes! Dieser letztere Umstand ist der ausschlaggebende Faktor gewesen. Man wird von Halberstadt aus bei Hofe um eine genehme Person angefragt haben — in der Erkenntnis, bei der herrschenden Praxis keine Aussicht zu haben auf Durchsetzung eines eigenen Kandidaten gegen den Willen des Hofes — oder der Hof, d. h. indirekt Anno, hat den Halberstädter Wählern seinen Kandidaten nachdrücklich empfohlen. So ward die Form der Wahl gewahrt, faktisch aber fand eine Ernennung statt. Die Bischofsweihe Burchards wird sich, da der Mainzer Erzstuhl zur Zeit erledigt war, etwas verzögert haben.

Mit Burchard übernahm ein Mann das Halberstädter Bistum, der in bald drei Jahrzehnte langer Regierung dessen Bedeutung weit über das gewohnte Maß erhob und so der bekannteste der Halberstädter Bischöfe geworden ist[1]). Zunächst ein Geschöpf Annos, hatte er infolge dessen jahrelanger Machtstellung am Hofe und im Reiche ausgiebige Gelegenheit, seinen Ehrgeiz, die hervorstechendste seiner Charaktereigenschaften, zu pflegen. Seine Fürsprache galt viel bei Hofe und war deshalb gesucht. Mit welchem Hochgefühl mag es den noch jungen Bischof erfüllt haben, daß er um die Wende der Jahre 1062 und 1063 nach Italien zog, um als königlicher Bevollmächtigter und im Auftrage des deutschen Episkopats zu entscheiden, welcher von den beiden Bewerbern um den Papstthron zu Recht gewählt sei! Wenn dieser ehrenvolle Auftrag auch nur dem Neffen Annos, nicht der Persönlichkeit Burchards selbst galt, so brachte er doch im weiteren Verlauf ihm persönlich hohe äußeren Ehren. Papst Alexander II., für den er sich entschieden hatte, verlieh ihm neben anderen Ehrenrechten das Pallium[2]), eine Auszeichnung, die nur selten Bischöfen zuteil wurde. Seines Bistums nahm er sich in der

---

[1]) Für das Folgende sind zu vergleichen:
Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., Bd. I bis IV.
Leers, Burchard II., Bischof von Halberstadt (Jahresberichte des Gymnasiums Eisleben 1892 und 1894). — Auch Lindner, Anno II.

[2]) s. UBH Nr. 83 S. 59.

Folgezeit eifrigst an. Besitz und Einkünfte mehrten sich, das kirchliche Leben wurde gefördert, und besonders hatten die Klöster sich der Gunst Burchards zu erfreuen. Huysburg verehrte in ihm seinen Gründer, Ilsenburg seinen Reformator und vorzüglichen Wohltäter. Zum Schutz seines Bistums zog Burchard auch zu Felde und züchtigte die räuberischen wendischen Nachbarn.

Von Bedeutung für die Reichsgeschichte wird er aber erst durch seine Beteiligung an den Kämpfen der Sachsen mit Heinrich IV., sowohl im partikularistischen als auch im kirchlich-gregorianischen Interesse, ja er ward je länger je mehr die eigentliche Seele des Widerstandes gegen ihn. So sehr er auch in früheren Jahren bei Hofe in Gunst stand, sobald er einmal mit den übrigen sächsischen Fürsten dem Könige feindlich entgegengetreten war, gab es für ihn kein Schwanken mehr. Unentwegt hat er sich die letzten 15 Jahre seines Lebens im Kampf gegen die Reichsgewalt verzehrt. Nicht Gefangennahme und längere Haft, nicht Verjagung aus Bistum und Reich, nicht die vielfache Verwüstung seiner Diözese haben ihn zum geringsten Nachgeben veranlassen können. Die Gegenkönige Rudolf und Hermann hatten an ihm ihre Hauptstütze. Mit seinem Tode im J. 1088 (7. April)[1]) kehrte der Friede auch in Sachsen wieder ein.

Wenn auch Bischof Burchard dem Reiche und auch seinem Bistum viel Schaden zugefügt hat, die Tatkraft und Zähigkeit, mit der er an der einmal ergriffenen Sache festhielt, alles dem einen Ziel hintansetzend, nötigt uns, rein menschlich angesehen, Achtung vor ihm ab.

12. Hamezo, 1085.

Die im April 1085 zu Mainz tagende Synode der kaiserlich gesinnten deutschen Geistlichkeit hatte die Exkommunikation und Absetzung derjenigen Erzbischöfe und Bischöfe beschlossen, die es mit dem ebenfalls verurteilten und für abgesetzt erklärten

---

[1]) UBH Nr. 113 S. 76.

Papst Gregor VII. hielten[1]). In Verfolgung dieses Beschlusses bestellte Kaiser Heinrich, als er im Juli mit Heeresmacht in Sachsen eingerückt war, auch für Halberstadt an Stelle des zu den Dänen geflüchteten Burchard II. einen ihm ergebenen Bischof. Es war Hamezo, ein Geistlicher der Halberstädter Domkirche, aus vornehmem sächsischem oder thüringischem Geschlecht[2]). Auf eine Wahl scheint Heinrich hier, anders als gleich-

---

[1]) s. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., IV S. 22 f.; Hauck III S. 840.

[2]) Annal. Saxo a. 1085 (SS. VI S. 723): (Heinricus imperator) constituit episcopos . . . . in Halberstad vero Hamezonem, eiusdem ecclesie canonicum, avunculum Lodowici comitis de Thuringia. — Gesta archiep. Magdeb. 22 (SS. XIV S. 404).

Die Versuche, Hamezos Herkunft zu bestimmen, führen zu keinem sicheren Ergebnis. Der hier vom Annal. Saxo erwähnte Graf Ludwig von Thüringen kann Ludwig der Salier (Springer, † 1123) oder sein Sohn Ludwig I. († 1140) sein (s. Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, I. Braunschweig 1871, Tafel 60). Die Mutter, deren Bruder Hamezo sein soll, wäre im ersten Fall Cäcilie, genannt von Sangerhausen — nicht Gräfin, s. Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, Gotha 1871, S. 41 f. — aber diese Spur führt nicht weiter, da der Cäcilie Abkunft dunkel ist; sie könnte nur umgekehrt von Hamezo her gefunden werden. — Da wir das Altersverhältnis Hamezos zu seiner Schwester nicht kennen, kann zum andern auch die Mutter Ludwigs I. gemeint sein, Adelheid, Tochter des Markgrafen Udo von der sächsischen Nordmark, aus dem Geschlecht der Grafen von Stade (Voigtel-Cohn, a. a. O. — Meyer von Knonau a. a. O., IV S. 48 n. 90). Dies die eine Möglichkeit einer Angabe für Hamezo's Herkunft: aus dem sächsischen Geschlecht der Grafen von Stade. (So auch Bonin, Die Besetzung der deutschen Bistümer usw. S. 107.)

Ein anderer Deutungsversuch beruht darauf, daß wir mit dem immerhin seltenen Namen Hamezo noch einen Grafen im thüringischen Westergau kennen (s. die Urkunde Heinrichs II. von 1015 Febr. 5., MGH DD. III Nr. 332 S. 421 = St. 1644: situm in pago Westergowi in comitatu vero eiusdem Hamezonis comitis.) So rechnen andere den Bischof Hamezo (und auch Cäcilie) zu dem Geschlecht dieses thüringischen Grafen (Knochenhauer, a. a. O. S. 42 f. — ihm folgend auch Meyer von Knonau, a. a. O. IV S. 52).

Dem Vorschlag Meyers (Zeitschrift des Harzvereins, 15. Jahrg.

zeitig in Magdeburg, wohl infolge mangelnder Aussicht auf Erfolg, verzichtet und einfach ernannt zu haben[1]). Zwar muß es in der Halberstädter Geistlichkeit, wie Hamezo beweist, Anhänger des Kaisers gegeben haben; doch waren es sicher nur wenige, und diese werden es nur im Geheimen gewesen sein, seit einer von ihnen, Wezilo (1084 Erzbischof von Mainz), wegen seiner kaiserlichen Gesinnung vor Bischof Burchard hatte flüchten müssen[2]).

Daher hatte nun Bischof Hamezo auch keinen Anhang in seiner Diözese und mußte schon nach zwei Monaten, als der Kaiser Sachsen verlassen hatte, dem zurückkehrenden Burchard ohne Widerstand weichen[3]). Doch hat er weiterhin, vielleicht am Hofe weilend, seinen Anspruch auf das Halberstädter Bistum festgehalten und wird noch im Sommer 1088 unter den Teilnehmern an einem Fürstengericht als Bischof von Halberstadt aufgeführt[4]). Über seine weiteren Schicksale wissen wir nichts.

1882, S. 246 f.), den Bischof Hamezo zu identifizieren mit einem Hemuko, Bruder Bischof Brunos von Minden, und somit Hamezo und Cäcilie als Kinder des Pfalzgrafen Burchard von Sachsen († 1017) anzusehen, kann ich deshalb nicht zustimmen, weil dann Hamezo in einem Alter von mindestens 68 Jahren müßte Bischof geworden sein — was unter den vorliegenden Umständen wider alle Wahrscheinlichkeit ist.

[1]) s. das „constituit" in der vorigen Anm. — Die Wahl Hartwigs zum Magdeburger Erzbischof erwähnt der Liber de unitate a a. O., S. 96 u. 97.

[2]) s. Meyer von Knonau a. a. O., III S. 578.

[3]) Annal. Saxo a. 1085 (SS. VI S. 723): His ita gestis, illoque (sc. Heinrico) abeunte, episcopi a Dania regressi sunt, et ipse Heinricus cum illis superpositis mox de patria effugatus est. — Die „2 Monate" nach Liber de unitate S. 97.

Daß Hamezo bei seinen Diözesanen keine Unterstützung fand, deuten die Gesta archiep. Magdeb. 22 (SS. XIV S. 404) an: legitimis episcopis sedes suas sine contradictione repetentibus. Auch die Gesta (episcop. Halb.) S. 100 berichten, daß „ecclesia monente Hemezo descendit de sede", wenngleich sie den Parteistandpunkt Burchards und Hamezos auffallenderweise gerade umkehren.

[4]) Die Angaben über dies Fürstengericht und seine Teilnehmer sind enthalten in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für das Bistum Utrecht vom 1. Febr. 1089 (s. Waitz, Urkunden zur deutsch. Verfassungsgeschichte,

Doch scheint er bei Beginn des J. 1089 nicht mehr am Leben gewesen zu sein[1]).

13. Thietmar I., 1089.

(Burchard II. † 7. April 1088.)

Nunmehr dauert es fast dreiviertel Jahr, bis wir von einem Nachfolger für Burchard hören. Gründe für diese lange Sedisvakanz können wir nur vermuten. Es werden schon Ansätze zu den Parteiungen vorhanden gewesen sein, die bei der folgenden Neubesetzung des Halberstädter Bischofsstuhls deutlich zutage traten. Auch die Ansprüche, die Hamezo, wie wir sahen, noch im Sommer d. J., also während der Sedisvakanz, auf das Bistum erhob, können Verteidiger unter den Wählern gefunden oder doch manch einem von ihnen Schwierigkeiten gemacht haben. Doch scheint noch einmal eine friedliche Lösung erreicht worden zu sein durch Einigung auf einen Mann von nicht zu extremer Parteistellung, aber auch von nicht großer Bedeutung; Thietmar „der Kleine" wird ein „guter und gerechter Mann" genannt. Er war Diakon, vermutlich an der Domkirche — mehr wissen wir nicht über seine Person — und wurde am 26. Januar 1089 kanonisch gewählt[2]). Hamezo, von dessen Ausgang wir nichts wissen, mag

---

2. Aufl., Berlin 1886, Nr. 11 S. 25ff. = St. 2893). Anzusetzen ist es selbst in den Sommer 1088, nach Giesebrecht, Kaiserzeit III, S. 625.

[1]) s. u. Ende dieser und Anfang der folgenden Seite.

[2]) Der Annal. Saxo berichtet zusammenfassend a. 1100 (SS. VI S. 733): Post obitum Burchardi secundi 18 anni conputantur usque ad electionem Reinhardi. Quo tempore Thietmarus diaconus (et Herrandus abbas) canonice electi . . . .

Ferner Gesta S. 101: Halberstadensis ecclesia domnum Thitmarum, cognomine Parvum, ordine dyaconum, virum bonum et iustum, canonica electione elegit in episcopum.

Den Tag der Wahl ergibt die Angabe beim Todestag (s. die folgende Anmerkung).

Die neuere Halberstädter Tradition führt Thietmar als Diacon (und Scholaster), nicht des Domstifts, sondern von St. Marien an; die quellenmäßige Unterlage für diese Notiz ist aber nicht bekannt. Vielleicht beruht sie darauf, daß Thietmar in der Kirche St. Mariae begraben ist (Gesta

inzwischen gestorben sein, da er bei dieser Wahl, auch bei der bald folgenden, über die wir genauer unterrichtet sind, nicht mehr in Betracht gekommen zu sein scheint.

Doch nur wenige Tage konnte sich Thietmar der Aussicht auf den bischöflichen Stuhl freuen. Ehe noch die weiteren zur rechtmäßigen Einnahme desselben notwendigen Schritte erfolgen konnten, starb er am 10. Februar, als designierter Bischof. Daß man Vergiftung mutmaßte, darf nicht als allzuhoch bewertet werden, denn mit solchem Verdacht war man bei plötzlichen Todesfällen zu allen Zeiten schnell bei der Hand [1]). Von erbitterten Gegnern Thietmars würden wir doch zunächst Schwierigkeiten bei der Wahl, nötigenfalls ein Schisma erwarten; doch davon finden wir nichts in unseren Berichten, die doch solches gleich von der nächsten Wahl genauer zu erzählen wissen.

14. Thietmar II., 1090—(?).

15. Herrand, 1090—1102.

16. Friedrich I., 1090—1106.

Nach Thietmars I. raschem Tod trat in dem durch jahrelange Wirren schon arg mitgenommenen Halberstädter Sprengel wiederum eine längere Sedisvakanz ein. Erst im folgenden

---

a. a. O.). Man beachte auch, daß der Beiname „parvus“ ihn wohl von einem Genossen gleichen Namens unterscheiden sollte, und es ist ziemlich sicher, daß das Domstift zu dieser Zeit noch einen Thietmar unter seinen Gliedern zählte (s. u. S. 38).

[1]) Gesta S. 101: ab electione sua die 16. ab hoc seculo est ereptus. Dicunt tamen quidam, quod veneno sibi dato vitam finivit. Mortuus est autem 4. Idus Februarii. — Daß das in den Gesta über Thietmar (I.) Berichtete nicht in das J. 1088 gehören kann, wie der Verfasser will, sondern erst in das folgende Jahr, folgt notwendig daraus, daß im Februar 1088 Bischof Burchard II. noch lebte.

Von dem Tod des designierten Bischofs Thietmar lesen wir auch in einer späteren Urkunde (UBH Nr. 146 S. 111): in anniversario Thetmari episcopi designati die, qui est 4. Idus Februarii.

Jahr[1]) kam es zu einer neuen Bischofswahl, und als sie erfolgte, war neuer Zwist für mehr denn ein Jahrzehnt das Ergebnis.

Auf drei Kandidaten verteilten sich die Stimmen der Wähler. Von diesen drei Parteien können wir nur eine nach ihrer Tendenz näher bestimmen. Es sind dies die alten Anhänger Bischof Burchards II. und seiner gregorianischen, kluniazensischen Bestrebungen. Denn ihr Kandidat ist Abt Herrand von Ilsenburg, Burchards gleichgesinnter Neffe. Er war von seinem Oheim aus einem Würzburger Kloster — allgemein wird St. Burchard angenommen — nach Ilsenburg berufen worden, um dort die verfallene Klosterzucht zu heben. Als Abt dieses Klosters hatte er hier und weithin in der Diözese eine eifrige und erfolgreiche Tätigkeit im Sinne kluniazensischer Kirchen- und Klosterreform entfaltet, die rechte Hand seines Bischofs[2]). Die Gegner dieser

[1] Der Annal. Saxo berichtet die Wahl Herrands als Halberstädter Bischof zum J. 1090 (SS. VI S. 726): Herrandus abbas, qui et Stephanus, Halberstadensis episcopus eligitur. Dieselbe Quelle hat noch einen eingehenderen Bericht über die Neuwahl, s. u. S. 38 Anmerkung 3.

[2] Gesta S. 101: domnus Herrandus Ilseneburgensis abbas . . . . est electus. (Die nähere Ausführung über diesen Bericht s. u. S. 38 Anmerkung 3.)

Als seinen Neffen bezeichnet ihn Bischof Burchard selbst in einer Urkunde für Kloster Ilsenburg: annitente nepote meo Herrando abbate (UB Kl. Ilsenburg I Nr. 7 S. 8, vgl. auch Nr. 5 S. 6). Ebendies Verwandtschaftsverhältnis Herrands zu Burchard und dazu seine Berufung aus Würzburg berichtet die Chronolog. abbat. Ilsineburg. (Leibnitz, Scriptor. Brunsvic. III, Hannover 1711) S. 684: (Burchard II.) . . . evocatoque nepote suo, videlicet Herrando abbate Wurcelburgensi, praedictum monasterium Ilsineburg illi . . . commisit. Diese Chronologia ist zwar erst Ende des 16. Jahrhunderts von Petrus Engelbrecht zusammengestellt, aber unter sorgfältiger Benutzung der Ilsenburger Kloster-Bibliothek und ihres Archivs; vgl. den Brief des Verfassers bei Leuckfeld, Antiqu. Poeldenses, Wolfenbüttel 1707, S. 238 ff. Daher kann die Notiz über Herrands Würzburger Herkunft ganz wohl auf guter Quelle beruhen, wie ja auch die Verwandtschaft zwischen Burchard und Herrand, von der die alten Schriftsteller nichts berichten, höchstwahrscheinlich aus der genannten Urkunde entnommen ist.

Daß es sich um Kloster St. Burchard (in Würzburg) handelt, wird allgemein behauptet, der Beleg wird aber m. W. nirgends gegeben. Für

päpstlich gesinnten Partei waren unter sich nicht einig und entschieden sich teils für Thietmar (II.), teils für Friedrich (I.), beides höchstwahrscheinlich Domherren[1]). Thietmar war der Vatersbruder des späteren Kaisers Lothar, mithin der Sohn „principis cuiusdam de Brunswich“ und der Ida von Querfurt[2]); von Friedrichs Verhältnissen wissen wir nichts Näheres.

Es fand nun eine regelrechte „freie“ Wahl statt, aber das Resultat waren drei electi[3]). Über die Verteilung der Stimmen

---

die sonstige Ausführung im Text über Herrand vgl. Jacobs, UB Kl. Ilsenburg II, Einleitung S. XXIV ff.

Über Namen und Stand von Herrands Geschlecht wissen wir nichts Sicheres.

[1]) Daß beide Domherren waren, wird dadurch nahegelegt, daß es von ihnen heißt (Gesta S. 101): ne ulterius matrem suam Halberstadensem ecclesiam ceca ambitione vexarent.

[2]) Annal. Saxo a. 1100 (SS. VI S. 733): Thietmarus, patruus scilicet Lotharii inperatoris. — Der Stammbaum Lothars bei Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 809, 814 ergibt das Übrige.

[3]) Über die Wahl berichten:

Gesta S. 101: inter electores pernitiosa dissensio est exorta, ecclesia in tres partes divisa, quarum quelibet suum elegit episcopum: una parte quendam Thitmarum et alia parte quendam Fredericum eligentibus, a saniori parte domnus Herrandus Ilseneburgensis abbas . . . . annuente Domino est electus,

und der Annal. Saxo a. 1100 (SS. VI S. 733) zusammenfassend: Post obitum Burchardi secundi 18 anni conputantur usque ad electionem Reinhardi [1107]. Quo tempore Thietmarus diaconus et Herrandus abbas canonice electi, pauco tempore prefuerunt; quorum prior statim veneno interemptus occubuit, alter ab hereticis expulsus est, et alter Thietmarus, patruus scilicet Lotharii inperatoris, ab ipsis est episcopus constitutus. Quo sine consecratione defuncto, Fridericum pro illo substituerunt, vivente adhuc Herrando episcopo.

Nur von Herrands Wahl reden die Annal. Rosenveld. 34 (SS. XVI S. 101): Herrandus abbas, qui et Stephanus, Halberstatensis episcopus electus est.

Die beiden ausführlicheren Berichte weichen bedeutend voneinander ab. Verhältnismäßig belanglos ist der Unterschied, daß Thietmar II. und Friedrich das eine Mal als Rivalen auftreten, das andere Mal als Angehörige derselben Partei einander nachfolgen. Wichtig dagegen ist, ob

auf die drei Kandidaten wissen wir nichts. Doch wird Herrand nicht die Majorität für sich gehabt haben, da seine Partei wohl als sana oder sanior, nicht aber als maior pars bezeichnet wird, auch in Zusammenhängen, die geradezu aufforderten, dies, wenn

---

Thietmar und Friedrich ihre Ansprüche aus einer regelrechten Wahl, derselben wie Herrand, herleiten (Gesta), oder ob der allein gewählte Herrand von seinen Gegnern vertrieben ward und dann Thietmar und Friedrich auf irgendwelche Weise von ihnen eingesetzt wurden. Im letzteren Fall lag ein offenbarer Gewaltakt ohne jede rechtliche Stütze vor, im ersteren immerhin eine nach Recht und Brauch noch strittige Frage.

Für die Darstellung des Annal. Saxo sprechen die Schreiben Papst Urbans II., die er im J. 1094 zu Herrands Gunsten nach Sachsen sandte (s. u. S. 41 Anm. 1), d. h. sie werden vielmehr die Darstellung des Annal. Saxo beeinflußt haben. In dem Schreiben UBH Nr. 115 heißt es: illum nimirum (Bischof Friedrich), qui se in eius (Herrands) ecclesiam post huius catholici pastoris electionem . . . . ingessit — wörtlich bezw. sachlich genau so auch in Nr. 116 und 117. Doch ist einmal zu beachten, daß der Papst einseitig durch Herrand unterrichtet war, und sodann, daß in Nr. 116 und 117 das „sequestramus eum (Friedrich) ab usurpatione indebita" doch nur motiviert wird durch „cum pro persone inutilitate tum pro vestre ecclesie necessitate". Auch klingt das „eius (Friedrichs) electionem reprobantes" in Nr. 115 entschieden mehr nach Entscheidung in einer zwiespältigen Wahl, als nach Verwerfung einer gewalttätigen Usurpation, und schließt eine Wahl Herrands „communi consensu" (Nr. 116) einfach aus. Die beiden angeführten Stellen scheinen mir auf den wirklichen Tatbestand hinzuweisen, der im übrigen in den Schreiben verwischt ist. Diesem Tatbestand aber entspricht die Darstellung der Gesta; s. auch unten S. 42 in den ersten Zeilen unter dem Strich sowie S. 46 mit Anm. 3.

Schließlich ist es auf Grund der ganzen Sachlage unwahrscheinlich, daß Herrand zunächst sollte ohne Opposition gewählt worden sein, die doch ganz kurz darauf so mächtig und erfolgreich hervorgetreten wäre. Er war von so ausgesprochener Parteistellung, daß man sich in Halberstadt über ihn keinen Täuschungen hingeben konnte. Plötzliche Unruhen durch Eingreifen des Kaisers oder der kaiserlichen Partei anzunehmen, ist nach den Ausführungen Bonins (Die Besetzung der deutschen Bistümer usw. S. 34—36) nicht angängig. Also werden die Herrand widerstrebenden Interessen schon bei seiner Wahl vorhanden gewesen und zum Ausdruck gebracht worden sein.

Aus diesen Gründen ist nicht dem Bericht des Annal. Saxo über die Wahl von 1090, sondern dem der Gesta der Vorzug zu geben. Seine

möglich, hervorzuheben[1]). Wer von den Dreien hatte das Anrecht auf den Bischofsstuhl? Es gab zwei Wege, diese Frage zu lösen: den der Macht und den der Entscheidung durch eine höhere Autorität. Zunächst ging man den ersten. Das Resultat war, daß Herrand bald aus Halberstadt weichen mußte[2]). Längere Zeit blieb es so, wohl trotz aller Anstrengung Herrands. Dann aber entschloß er sich, eine höhere Macht um Entscheidung, d. h. Hilfe anzugehen. Von seinem Metropoliten, Erzbischof Ruthard von Mainz, konnte er sie nicht erwarten, da dieser Parteigänger des Kaisers und des kaiserlichen Papstes Clemens III. war[3]). So begab er sich schließlich gegen Ende des J. 1093 nach Rom, sich um die Unterstützung des gregorianischen Papstes Urbans II. zu bewerben. Diese ward ihm auch in reichem Maße zuteil.

Urban erkannte Herrand als kanonisch rechtmäßig Gewählten an und erteilte ihm, da der zuständige Erzbischof als Schismatiker ausschied, selbst am 29. Januar 1094 in der Kirche Sancta Maria nova die Weihe zum Bischof. Den Zurückkehrenden empfahl der Papst in drei Schreiben allen katholischen Christen Sachsens, speziell seiner Halberstädter Diözese und im einzelnen noch besonders dem Magdeburger Erzbischof und dem Bischof von Verden.

Glaubwürdigkeit wird dadurch gesteigert, daß der Verfasser, wie aus seinen folgenden Ausführungen hervorgeht, auf seiten Herrands steht, also doch nichts berichten würde, was die Gegenseite entlastet, wenn es ihm nicht ausdrücklich überliefert wäre.

Anzumerken ist schließlich noch, daß, was wir über die 1105 bezw. 1106 erfolgte Absetzung Friedrichs wissen, zu der Frage nach der Art seiner Einsetzung nichts beiträgt; vgl. u. S. 47 f.

[1]) Gesta a. a. O.: a saniori parte domnus Herrandus . . . . est electus. Gesta archiepiscop. Magdeb. (SS. XIV S. 408): Herrandus . . . . sane partis electione Halberstadensis episcopus.

[2]) Annal. Saxo a. a. O.: pauco tempore prefuit, ... ab hereticis expulsus est. — Im Eingang der drei päpstlichen Schreiben (s. u. S. 41 Anm. 1) fast wörtlich gleichlautend: quemadmodum dolis et blanditiis, minis et terroribus ab eadem sit ecclesia exturbatus.

[3]) s. Hauck III S. 873 Anm. 7.

Er macht darin Mitteilung von der Weihe Herrands, dem er den Namen Stephanus beigelegt habe — dieser Heilige ist der Patron des Halberstädter Stifts —, fordert auf, mit allen Kräften ihm zu seinem Bistum zu verhelfen und spendet allen Willfährigen seinen apostolischen Segen. Die Widerstrebenden aber werden, soweit Geistliche, vom Amt entsetzt, die übrigen von der apostolischen Gnade ausgeschlossen. Der Rivale Herrands wird als ein unrechtmäßig Eingedrungener wegen seiner Ungeeignetheit und um der Notlage der Halberstädter Kirche willen von dem Bischofsstuhl verwiesen, seine Anhänger vom Treueid entbunden. Schließlich wird Herrand mit besonderer päpstlicher Vollmacht ausgestattet, nötigenfalls auch in anderen Diözesen — wegen des Mangels an katholischen Bischöfen — bischöfliche Funktionen auszuüben[1]).

[1]) Die drei päpstlichen Schreiben, zum größeren Teil wörtlich gleichlautend, im übrigen aber bei gelegentlichen Erweiterungen oder Kürzungen doch inhaltlich einstimmig, in UBH S. 77—81: Nr. 115 „omnibus per Saxoniam ecclesie catholice filiis" = J. W. 5506, Nr. 116: „dilectis filiis clero et populo Halberstatensi" = J. W. 5507, Nr. 117: „dilectis fratribus H(artwico) Magdeburgensi archiepiscopo et H(artwico) Virdunensi episcopo et ceteris episcopis et abbatibus Saxonie in catholica fide persistentibus" = J. W. 5505. Datiert sind Nr. 115 und 117: Rom Febr. 6. Das „actum Rome in ecclesia s. Marie que dicitur nova 4. Kal. Febr. 1094" ergibt Ort und Zeit der Weihe Herrands.

Die wichtigsten Stellen aus diesen Schreiben (nach Nr. 115):

Qualiter in Halberstadensi ecclesia venerabilis frater noster H(errandus), cui nos Stephani nomen imposuimus, iamdudum electus fuerit, quemadmodum dolis et blanditiis, minis et terroribus contra sanctiones canonicas et consuetudines ecclesiasticas ab eadem sit ecclesia exturbatus, caritatem vestram latere non credimus. . . . . nos igitur . . . . ipsius electionem iustam atque canonicam cognoscentes presentisque temporis necessitatem, quod a sancta Moguntina sede consecrationem suscipere in tanta scismaticorum tempestate non posset, considerantes . . . . eum . . . . annuente Domino consecravimus. . . . . illum nimirum, qui se in eius ecclesiam post huius catholici pastoris electionem presumptuose ac irreverenter ingessit, eum nos * ab usurpatione indebita per presentis decreti paginam sequestramus et eius electionem reprobantes, omnes qui ei sacramento astricti sunt, quantum ad episcopatus honorem ab eius fidelitate absolvi-

Da in diesen Schreiben nur von einem Rivalen Herrands die Rede ist, muß der andere um diese Zeit bereits tot gewesen sein. Thietmar (II.) ist es, der, unsres Wissens ohne in bezug auf die Anerkennung im Bistum einen Schritt voran gekommen zu sein, an den Folgen eines Sturzes von der Treppe gestorben war[1]). Allein mit Friedrich hatte es Herrand zu tun; aber trotz

---

mus. — An der Stelle * haben Nr. 116 und 117 noch den Zusatz: cum pro persone inutilitate tum pro vestre ecclesie necessitate. Der Widerspruch, der zwischen diesem Zusatz und dem „eius electionem reprobantes" einerseits und der Behauptung von Friedrichs gewaltsamem Eindringen nach Herrands rechtmäßiger kanonischer Wahl im übrigen Schreiben andererseits besteht, ist schon oben S. 39 in der Anm. bemerkt worden; auch, daß die beiden erstgenannten Stellen wohl auf den wirklichen Tatbestand hinweisen.

Über Weihe und Namengebung berichten auch kurz die Gesta S. 101: Hunc (Herrand) . . . . domnus papa Urbanus II. rite Halberstadensis ecclesie in episcopum consecravit et . . . . nomen Stephani ei imponens, data episcopali benedictione, sue ecclesie ipsum misit cum gloria et honore.

Eine merkwürdige Notiz bringt die Cronica Reinhardsbr. (SS. XXX, 1 S. 527), anschließend an den Bericht von der Weihe und Namengebung: consecratus ac . . . Stephanus est nominatus apostolicaque legacione una cum pallio sublimatus. Weder von der Ernennung Herrands zum päpstlichen Legaten noch von der Verleihung des Palliums haben wir sonst irgendwelche Beweise oder Anzeichen. Daher werden wir diese Angaben als einen Irrtum ansehen, und dürfen das um so eher, als wir uns seine Entstehung deutlich machen können. Nehmen wir zusammen, daß Papst Urban II. in dem Schreiben Nr. 115 Herrand „tamquam alterum Bonifacium" nennt und zuvor daran erinnert hat „(Papst Gregor II.) b. Bonifacium pallio donans, vicis sue auctoritate corroborans", sowie, daß er am Schluß des Schreibens Herrand tatsächlich eine besondere Vollmacht erteilt — die oben im Text genannte — so sehen wir das Mißverständnis des Chronisten gleichsam entstehen; das päpstliche Schreiben hat er gekannt, bringt es gleich darauf wörtlich.

[1]) Gesta S. 101: Thitmarus occulto Dei iuditio casu a gradu quodam corruens, confracto corpore expiravit. Die dazu gegebene Zeitbestimmung „Herrando revertente . . . . a domno papa" wird aber durch die päpstlichen Schreiben als unrichtig erwiesen; er war bei Herrands Aufenthalt in Rom schon tot. — Im Annal. Saxo a. a. O. heißt es von ihm nur: quo sine consecratione defuncto.

des Vorteils, den er durch die Weihe und die Empfehlung durch den Papst vor jenem voraushatte, blieben seine Anstrengungen erfolglos. Er ist nie zur Herrschaft in seinem Bistum gelangt. Er hatte zwar Anhang — schon seine Wähler — unter den Stiftsgeistlichen[1]), auch unter dem Landadel[2]), und vor allem konnte

---

[1]) Am 5. Juni 1096 finden wir von ihnen in Herrands Gefolge bezeugt: Dompropst Gerhard, Scholasticus Richard, Canonicus Wiren — als Zeugen in einer Urkunde Herrands (UBH Nr. 118 S. 81); den Dompropst außerdem auch in der anderen Urkunde Herrands vom gleichen Tag (UB Kl. Ilsenburg I Nr. 8 S. 10).

Auch Adelgot von Veltheim, ein Verwandter Herrands, Großneffe Bischof Burchards II., der 1107 als Halberstädter Dompropst zum Erzbischof von Magdeburg befördert wurde, also doch schon längere Zeit dem Halberstädter Stiftsklerus angehört haben wird, hielt die Partei Herrands. Belege: Für die Verwandtschaft Adelgots mit Burchard II. (und dadurch mit Herrand): In der Zeugenreihe einer Urkunde Bischof Burchards II. (vom 25. Juli 1087, UB Kl. Ilsenburg I Nr. 7 S. 8) heißt es „Wernerus de Velthem, filius fratris mei Adelgoti." Von diesem Werner berichten die Annal. Pegav. (SS. XVI S. 235): „Wernherus senior de Velthem . . . . filios habuit Wernherum et Adelgotum, postea Magdeburgensem archiepiscopum". — Für seine Zugehörigkeit zur Halberstädter Domgeistlichkeit: Gesta archiepiscop. Magdeburg. (SS. XIV S. 409) „(Adelgotus) a Halberstadensi choro electus, eiusdem ecclesie fuit prepositus". — Er war, wie zu erwarten, Herrands Anhänger, denn mit diesem flüchtete er nach Magdeburg: Gesta archiepiscop. Magdeburg. (a. a. O. S. 408) „(Abt Hildibold und Propst Eckehard zu Magdeburg), quibus favebat et ad quos confugerat cum pie memorie Adelgoto postea nostro archiepiscopo Herrandus".

[2]) Der in der Urkunde Bischof Burchards II. von 1087 (s. die vorige Anm.) genannte Werner von Veltheim, dessen Rang und Bedeutung sich darin zeigt, daß er in der Zeugenliste mitten unter den Grafen rangiert, war sein Vetter. — Bischof Burchard scheint (gerade wie sein Oheim Anno von Cöln, s. o. S. 30 Anm. 2) seine Verwandten sich haben nachkommen lassen und ihnen zu Besitz und Stellen verholfen zu haben. Von seinem Neffen Herrand wissen wir es ja; dieser Neffe Werner wird doch auch Schwabe von Geburt gewesen und erst später, naheliegend durch Burchards Gunst, zur Herrschaft Veltheim gelangt sein; ein Bruder Burchards, Lantfried, wird auf dessen Bitte durch Heinrich IV. in Nordthüringen begütert (Urkunde von 1068, UBH Nr. 92 S. 67). In Herrands Umgebung in Ilsenburg wird uns außerdem noch eine Nichte von ihm mit ihren Söhnen bezeugt (UBH Nr. 118 S. 81 f., vgl. auch Nr. 134 S. 97).

er sich — eine Folge seiner früheren Tätigkeit als Abt von Ilsenburg — auf die Klöster stützen. Ilsenburg war sein vornehmlicher Aufenthaltsort, hier war der Mittelpunkt aller Bestrebungen zu seinen Gunsten, hier hat er auch, laut Urkunden, bischöfliche Funktionen ausgeübt[1]). Aber alles dieses, auch die Freundschaft auswärtiger Fürsten, wie des Grafen Ludwig von Thüringen und der Markgrafen von Stade[2]), sowie seiner Amtsgenossen in Magdeburg und Verden, denen der Papst ihn doch angelegentlichst empfohlen hatte, konnte ihm nicht zur wirklichen Herrschaft verhelfen. Ja, schließlich mußte er, im J. 1100, mit seinen Anhängern aus dem Halberstädter Sprengel fliehen. Zuflucht fand er, zunächst vorübergehend mit noch anderen Halberstädter Flüchtlingen in Magdeburg[3]), dann endgültig in dem thüringischen

---

Zwar wissen wir von den meisten dieser Verwandten Herrands nicht, wie groß ihre Bedeutung und ihr Einfluß und damit ihr Nutzen für ihn war; aber von Nutzen werden sie ihm doch gewesen sein.

[1]) Die beiden einzigen Urkunden Herrands, die wir kennen, sind ausgestellt in Ilsenburg (1096 Juni 5) und betreffen die Reform des Klosters Hillersleben und Überweisung von Zehnten an Kloster Ilsenburg (UBH Nr. 118 S. 81, UB Kl. Ilsenburg I Nr. 8 S. 10).

[2]) Diese beiden weilen am Ausstellungstag der genannten zwei Urkunden bei Herrand in Ilsenburg und sind Zeugen in der zweiten: Udo marchio, Luduwicus comes. Auch gewährte jener den Ilsenburger Mönchen im Kloster Rosenfeld, der Familienstiftung seines Geschlechts, dieser Herrand selbst in seiner Stiftung Kloster Reinhardsbrunn, nach ihrer Vertreibung aus dem Halberstädtischen eine Zufluchtsstätte; vgl. die beiden folgenden Anm.

[3]) Die Flucht Herrands aus der Halberstädter Diözese wird zeitlich zusammenfallen mit der zum J. 1100 berichteten Vertreibung der Ilsenburger Mönche: Congregacio Hilsinburgensium monachorum Frederico Halberstadensi invasori et excommunicato subdi et obedire recusans, hac de causa ab ipso coacta est claustrum suum egredi (Annal. Rosenveld. 44, SS. XVI S. 102; hiernach genau so Annal. Saxo a. 1100, SS. VI S. 733).

Daß Magdeburg der Zufluchtsort Halberstädter Flüchtlinge, auch zeitweilig Bischof Herrands war, melden die Gesta archiep. Magdeburg. (SS. XIV S. 407): Magdeburgensium . . . . gravis ab Heinrico . . . . fuit infestatio, quia et aliis catholicis et nominatim Halverstadensium maioribus Friderici invasoris errorem execrantibus tuta fuge erat apud eos commansio — und S. 408 (s. o. S. 43 in Anm. 1). — Wer mit den eben genannten „mai-

Kloster Reinhardsbrunn. Er, dessen Wirksamkeit und Eifer für klösterliches Leben nie erloschen war, wurde hier wieder Mönch. Damit hat der „Dei ordinatione ac domini Urbani pape consecratione Halberstadensis ecclesie delegatus episcopus" — wie er sich in seinen Urkunden nannte — faktisch seine Ansprüche auf das Bistum begraben. Er starb bald darauf, am 23. Oktober 1102, ein Besiegter[1]).

Über Bischof Friedrich und die Umstände seines Regiments sind wir sehr wenig unterrichtet. Das meiste, was zu sagen ist, muß erschlossen werden. Über seinen Anhang können wir nur urteilen, daß er stärker gewesen sein muß als der gekennzeichnete Herrands. Seines Gegners Weihe durch den Papst verschaffte diesem zwar einen Vorsprung auf dem Wege zur Besitzergreifung des Bischofsstuhles, aber der Anschluß Herrands an den Papst und dessen Empfehlungsschreiben waren auf andere Weise von großem Vorteil für Friedrich, sodaß er doch das Feld behaupten konnte. Bis dahin deutet nichts auf Verbindungen Friedrichs und seiner Partei mit dem Kaiser hin[2]). Nun brandmarkte der Papst sie, die Gegner seines Schützlings Herrand, als „scismatici"[3]); das war unter den damaligen Umständen gleichbedeutend mit „Kaiserliche". Obwohl diese Benennung noch ungerechtfertigt war, wird, gegenüber der Unterstützung Herrands durch die päpstliche Partei, Friedrich nun tatsächlich auch Anschluß an die Kaiserlichen gesucht haben. Wenn wir Bischof Friedrich gegen

---

ores Halverstadensium" gemeint ist, läßt der Ausdruck nicht sicher erkennen. Doch gehören jedenfalls dazu die Anhänger Herrands unter den Kanonikern, von deren Vertreibung durch Friedrich wir bei Gelegenheit ihrer Zurückführung durch König Heinrich V. im J. 1105 hören: rex Halverstad venit et canonicos, quos Frithericus episcopus iniuste expulerat, locis et rebus suis restituit (Annal. Patherbr. a. 1105 S. 109 f.).

[1]) Gesta S. 101: . . . . post multas angustias vera Christi hostia factus, 10. Kal. Nov. hanc vitam temporalem pro eterna feliciter conmutavit. Corpus autem ipsius in monasterio Reineresburnensi, in quo ipse monasticam duxerat vitam, in Domino requiescit (s. auch UHB Nr. 121 S. 85).

[2]) Bonin, a. a. O. S. 34 ff.

[3] UBH Nr. 116 S. 79: scismaticorum vi cogente.

Ende des J. 1099 unter einer großen Schar geistlicher und weltlicher Fürsten zu Mainz in der Umgebung Heinrichs IV. treffen[1]), so hat er also den Anschluß wirklich vollzogen, muß er also auch von dem Kaiser als Bischof von Halberstadt anerkannt worden sein. Er wird daher wohl auch noch nachträglich die Investitur erhalten haben. Ebenso wird er auf die Dauer nicht ohne die bischöfliche Weihe geblieben sein — zumal sein Metropolitan Ruthard von Mainz bis 1098 wenigstens auf seiten des Kaisers stand[2]), — wenn uns auch von beiden Akten nichts ausdrücklich überliefert ist. So war die päpstliche Anerkennung Herrands nun durch die kaiserliche Friedrichs ausgeglichen, und dieser blieb jenem überlegen.

Daß die Absetzung Friedrichs, die Lösung seiner Anhänger vom Treueid und die übrigen Maßregeln des Papstes nicht mehr Erfolg hatten, dürfte auch darauf zurückzuführen sein, daß man in Halberstadt die päpstliche Entscheidung als nicht gerecht ansah, weil nicht auf den tatsächlichen Begebenheiten beruhend. Aus der Doppelwahl war einstimmige Wahl Herrands und nachfolgende Usurpation Friedrichs geworden, und dieser Widerspruch trat selbst in den päpstlichen Schreiben zutage[3]). Kurz, Friedrich blieb nach wie vor im Besitz seiner Bischofsstadt, wußte sich seine Gegner vom Leibe zu halten, und als ihm ihre Umtriebe in seiner Diözese zu arg wurden, hob er (im J. 1100) ihr Hauptquartier Ilsenburg auf; vollends seit Herrands Tod war seine Herrschaft unbestritten.

---

[1]) Er ist mit vielen anderen Zeuge in einer Urkunde, die einen zwischen den Bischöfen von Speyer und Worms mit Zustimmung des Kaisers vollzogenen Tausch betrifft, vom 9. Nov. 1099; s. Würdtwein, Subsidia diplomatica, Heidelberg 1772 ff., Bd. IV S. 329 f. Nr. 90 = St. 2944a.

[2]) s. Hauck III S. 873 Anm. 7.

[3]) s. die durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte oben S. 41, ferner S. 39 die Anmerkung. Wozu die Ungeeignetheit der Person als Grund anführen? War Friedrich nach Herrands rechtmäßiger Wahl eingedrungen, so war das doch völlig Grund genug. Wie kann, unter derselben Voraussetzung, Urban Friedrichs Wahl verwerfen?

Die einzige Urkunde von ihm, die wir kennen, zeigt ihn uns in gutem Einvernehmen mit den Bürgern der Stadt[1]).

In welchem Maße Friedrich im Lauf der Jahre ein ausgesprochen kaiserlich gesinnter Bischof geworden war, zeigt sich darin, daß ihn, als der Kaiser durch seinen Sohn Heinrich V. im Bunde mit Rom verdrängt wurde, mit als ersten das gleiche Schicksal traf. Zu Ostern 1105 ward in Quedlinburg, wo König Heinrich V., der päpstliche Legat Bischof Gebhard von Konstanz und Erzbischof Ruthard von Mainz zusammen das Fest feierten, Bischof Friedrich durch seinen Metropolitan Ruthard seines Amtes entsetzt, weil er im Gegensatz zur kanonischen Wahl sein Bistum durch Kaiser Heinrich erhalten habe[2]). Friedrichs erstmaliges Auftreten als Halberstädter Bischof kann mit diesem Vorwurf nicht gemeint sein — denn noch 1094 wußten die päpstlichen Schreiben nichts von solcher Ungesetzlichkeit — wohl aber sein später erfolgter Anschluß an den Kaiser, der seine Anerkennung durch diesen in sich begriff[3]). Ob auch das Vorgehen gegen die Investitur in diesem Fall nur die eigentliche Absicht, Unterdrückung des kaiserlichen Anhangs, decken sollte — Friedrich erkannte den Ernst der Lage und zog es vor, sich zu fügen. Er erschien zu der in der Woche vor Pfingsten in Nordhausen tagenden Synode, unterwarf sich seinem Erzbischof und gelobte

[1]) 1105: Friedrich bestätigt frühere Rechte der Einwohner Halberstadts (UB Stadt Halberstadt I, Halle 1878, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 7, Nr. 4 S. 3).

[2]) Annal. Patherbr. a. 1105 (S. 109): Eodem tempore (Osterfesttage) Ruothardus episcopus Magontinus episcopos infra scriptos ab officio suspendit: Frithericum Halverstadensem, Uodonem Hildenesheimensem et Heinricum Patherbrunnensem, quia quilibet eorum per Heinricum imperatorem contra canonicam electionem sedem suam obtinuit. . . . . Haec facta sunt in Quidilingaburg, Heinrico iuvene rege praesente.

[3]) Bei Friedrichs Leidensgenossen Udo von Hildesheim kann auch nur der spätere Anschluß an den Kaiser gemeint sein. Denn er wurde 1079 unter Einwirkung des Gegenkönigs Rudolf Bischof, war mehrere Jahre Parteigänger der aufständischen Sachsen und ging erst 1085 zu Heinrich IV. über (s. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., III S. 232, IV S. 13).

dem Papste Gehorsam. Seine Unterwerfung wurde auch angenommen, die Entscheidung über sein weiteres Schicksal aber wurde, unter vorläufiger Aufrechterhaltung der Suspension vom Amt, dem Papste vorbehalten. Ein günstiges Zeugnis seiner Kirche über ihn würde ihm zustatten kommen[1]). Die Entscheidung des Papstes Paschalis II. erfolgte nach mehr denn Jahresfrist, Ende Oktober 1106, auf der Synode zu Guastalla und lautete endgültig auf Absetzung. Nicht die Einsetzung durch den Kaiser hat Friedrich nun um die Bischofswürde gebracht — Heinrich von Paderborn, sein Leidensgenosse, von dessen Investitur wir bestimmt wissen, war kurz zuvor wieder als Bischof eingesetzt worden — sondern Klagen von Halberstädter Kanonikern über ihn[2]), womöglich von solchen, die, weil Gegner Friedrichs, erst

---

[1]) Annal. Patherbr. a. a. O. S. 110): Eodem anno conventus principum fit in Northuson et ibi iuvene rege praesidente Ruothardus Magontinus archiepiscopus et Gebehardus Constantiensis episcopus, sedis apostolicae legati, multis capitulis recitatis, simoniacos a sancta aecclesia eliminandos censuerunt. Quare Frithericus Halverstadensis, Uodo Hildenesheimensis et Heinricus Patherbrunnensis se subiecerunt. . . . . restitutio episcoporum iudicio sedis apostolicae reservata est. At si ab aecclesiis, quibus quocumque modo praeerant, bonum testimonium vivendo merer studerent, locus veniae non denegatur.

Ekkehardi chron. univ. a. 1105 (SS. VI S. 227): conventus generalis in villa regia quae Northusun dicitur. . . . . Eadem hora Uto Hildinesheimensis et Heinricus Padrebrunnensis ac Fridericus Halberstatensis presules, vestigiis metropolitani prostrati, ipsius atque regis astantis totiusque presentis aecclesiae testimonio, apostolicae se dedunt oboedientiae. Quorum etiam commissa apostolico nihilominus iudicio reservantur, sub officii sui tantum suspensione.

Über den Termin dieser Synode zu Nordhausen s. Meyer von Knonau a. a. O., V S. 225 in Anm. 24.

[2]) Chron reg. Colon. a. 1106 (S. 45): Paschalis papa synodum in vico Warestal agit, ad quam episcopi, duces, comites tam Italiae quam Germaniae conveniunt . . . . Fridericus Halverstatensis, accusantibus eum ecclesiae canonicis, honore episcopali privatur. — Den Termin der Synode nach Meyer von Knonau a. a. O., VI S. 30.

Annal. Patherbr. a. 1106 (S. 113): Heinricus episcopus Patherbrunnensis, profectus Romam, aecclesia mediante sui restitutionem obtinuit.

durch König Heinrich V. wieder nach Halberstadt zurückgeführt worden waren[1]). Welcher Art diese Klagen waren, wissen wir nicht. Genug, sie hatten Friedrichs Verwerfung zur Folge, und er kehrte über die Alpen zurück, ein geschlagener Mann. Dann entschwindet er unseren Augen. Möglich, daß er vor seinem Tode noch zum heiligen Grabe gepilgert ist — wie man gut 100 Jahre später in Halberstadt wissen wollte[2]). Verschwunden ist auch sein Name aus der Reihe der Halberstädter Bischöfe, da die Halberstädter Kirche schon von seinem Nachfolger an, der vom Papst getroffenen Entscheidung folgend, Herrand allein als rechtmäßigen Bischof gelten ließ[3]).

17. Reinhard, 1107—1123.

Nachfolger des Ende 1106 vom Papste abgesetzten Bischofs Friedrich wurde im J. 1107 ein Mainzer Kanoniker, Reinhard mit Namen[4]). Von seiner Herkunft wissen wir nichts Näheres, doch gehörte er einem edlen Geschlecht an[5]). Angehörigen der Halber-

---

Frithericus Halverstadensis sine officio revertitur. — Über die Einsetzung Heinrichs von Paderborn durch Kaiser Heinrich IV. s. Meyer von Knonau a. a. O., III S. 505 und Anm. 56.

[1]) s. o. S. 44 in Anm. 3 a. E.

[2]) Gesta S. 101: Fredericus vero a domno papa Paschali depositus, ut peccata sua lueret, ad sepulchrum Domini proficiscens transfretavit, indeque tandem reversus, Halberstat vitam finivit.

[3]) s. u. S. 54 bei Anm. 5 und diese selbst.

[4]) Erzbischof Ruthard von Mainz schreibt an Bischof Gebhard von Konstanz: Halberstadensis ecclesia . . . . fratrem nostrum Mogontine ecclesie canonicum suscepit episcopum (UBH Nr. 124 S. 87).

[5]) Es ist nicht richtig, ihn einen Grafen von Blankenburg zu nennen, wie die neuere Halberstädter Tradition es tut und auch die Bischofslisten angeben. Wohl ist er mit diesem Geschlecht verwandt, aber nur insofern, als sein Neffe Poppo später Graf von Blankenburg wurde; s. G. Schmidt, in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 22. Jahrg. 1889, S. 1 ff. (Die daselbst ebenfalls zurückgewiesene Behauptung von Reinhards Dompropstwürde in Halberstadt vor seiner Beförderung zum Bischof erledigt sich weit einfacher durch die in Anm. 4 angezogene Stelle.) Wegen dieser Verwandtschaft dürfen wir Reinhard edle Abkunft zuschreiben. Ob sein Geschlecht aber ein sächsisches ist, bleibt ungewiß.

städter Kirche, den Anklägern Bischof Friedrichs auf der Kirchenversammlung von Guastalla, mag er bekannt geworden sein, da auch er als Begleiter des Trierer Erzbischofs Bruno sich zu dieser Synode begeben hatte[1]). Aber mögen die Halberstädter schon von selbst auf Reinhard als einen geeigneten Mann aufmerksam geworden sein oder nicht — das spielt keine Rolle, denn bei der nun stattfindenden Besetzung des Bischofsstuhles war der Wille König Heinrichs V. und seiner Berater das Ausschlaggebende. Zwar wurde eine kanonische Wahl durch Klerus und Volk vorgenommen, doch hat die Entschließung des Hofes sie dermaßen entscheidend beeinflußt, daß es heißen konnte, Reinhard sei gewählt worden auf Befehl des Königs hin, nach dem Rat der Erzbischöfe und Bischöfe und dem Wunsch der anderen Fürsten[2]).

Reinhard soll sich auch in seiner Jugend studienhalber in Paris aufgehalten haben, in dem Augustiner-Chorherrnstift St. Victor. Für diese Behauptung kenne ich kein glaubwürdiges Zeugnis. Vielleicht ist sie entstanden, einmal, weil der berühmte Hugo von St. Victor († 1141) ziemlich sicher aus der Halberstädter Diözese stammte und als dem Geschlecht der Grafen von Blankenburg angehörig galt (vgl. den Artikel Hugo von St. Viktor in der Realenzyklopädie für protestant. Theologie und Kirche, herausgegeben von Hauck, 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.), und sodann wegen der Vorliebe Reinhards für die „vita canonica nach der Regel Augustins" (s. u. S. 55), die auch jenes Pariser Stift eifrig pflegte.

[1]) In der Translatio S. Modoaldi c. 11 (SS. XII S. 295) wird berichtet: Unde contigit, Tietmarum Helmwardicensem . . . . Treverorum archiepiscopo cum aliis legatis Romanorum regis in civitate Basilea obviare. Dabei werden weiter erwähnt: religiosi clerici Reinhardus, postea Halverstadensis episcopus, Adelgozus . . . . ceterique legati regis et eius viae comites.

[2]) Erzbischof Ruthard schreibt an Bischof Gebhard von Konstanz, indem er ihn zu Reinhards Konsekration nach Mainz einladet: Halberstadensis ecclesia consensu domini nostri regis, consilio archiepiscoporum et episcoporum et voluntate aliorum principum, electione quoque cleri et populi . . . . suscepit episcopum (UBH Nr. 124 S. 87). — In seinem Antwortschreiben nennt Bischof Gebhard dies eine Wahl „plenaria eorum quorum interest consensione" (Jaffé, Mon. Mogunt. S. 383, Epist. 36).

Bischof Reinhard selbst (als „electus") drückt sich in seiner eigenen

In welcher Weise dieser Einfluß sich geltend gemacht hat — ob der König den Wählern seinen Kandidaten einfach nominiert hat, ob die Wähler bei Hofe um eine genehme Person angefragt oder ihre Absichten dem Könige zur Begutachtung kundgetan haben — entzieht sich unserer Kenntnis. Da die Wahl in den ersten beiden Monaten des J. 1107 erfolgt sein muß, die Anwesenheit König Heinrichs in Sachsen aber wenigstens für einen Teil des Februar bezeugt ist[1]), so ist es leicht möglich, daß die Wahl am Hofe, d. h. in Gegenwart des Königs vor sich gegangen ist; das erklärte dann auch, wieso neben dem Einfluß des Königs von einem solchen vieler geistlicher und weltlicher Fürsten gesprochen werden kann. Reinhard erhielt dann die

---

Einladung an Bischof Gebhard so aus: ante omnia vos scire volo, quod ad onus durissime provincie imperio domini mei regis, violentia principum nolens et reclamans raptus sum (UBH Nr. 125 S. 88). An Papst Paschalis II. schreibt er: miseram ecclesiam ego coactus accepi (UBH Nr. 126 S. 88). — Daß Reinhard, abgesehen von der Erwähnung des bestimmenden Einflusses des Königs und der Fürsten, noch schreibt, er sei „widerstrebend", „gezwungen", „zu seinem Amt fortgerissen worden", ist entweder Ausdruck des üblichen Sträubens bei Übernahme einer Würde, als Zeichen demütiger Gesinnung, oder erklärt sich daraus, daß er das durch die bisherigen Wirren schwierige und armselige Bistum wirklich nicht gern übernehmen wollte.

Mit diesen Briefstellen übereinstimmend, vielleicht auf ihnen beruhend, ist die Nachricht des Annal. Saxo a. 1107 (SS. VI S. 745): Reinhardus Halberstadensis electus inperio Heinrici regis, consilio quoque principum et violentia, quamvis invitus assumitur.

Die Annal. Patherbr. a. 1107 (S. 116) sagen geradezu: (Heinricus) Reinhardum Halverstadensi aecclesiae praefecit. — Die Gesta S. 102 berichten einfach: domnus Reinardus . . . . Halberstadensis ecclesie ad salutem multorum canonice est electus.

[1]) König Heinrich hielt sich vom 2. Febr. ab einige Zeit in Sachsen auf. Nach den Annal. Patherbr. a. 1107 (S. 116f.) war er an diesem Tag in Quedlinburg, am 7. April in Cöln; als Zwischenstationen werden genannt: Merseburg, Goslar, Corvey, Paderborn. Um die Wende von Februar und März muß die Wahl erfolgt gewesen sein, wenn auf den 30. oder 31. März zu Reinhards Weihe eingeladen wird (s. die beiden Einladungsschreiben an Bischof Gebhard von Konstanz in der vorig. Anm.).

Investitur durch den König und am 31. März zu Mainz die bischöfliche Ordination durch seinen Metropolitan Ruthard, in Gegenwart von Mitgliedern seiner Halberstädter Kirche[1]).

Aber noch nicht konnte er sich seines Bischofsamtes in Ruhe freuen. Ungefähr zwei Monate später, bald nach der Synode, die Papst Paschalis II. um den 23. Mai 1107 in Troyes abhielt, mußte er erfahren, daß er mit seinem Erzbischof und den meisten seiner Komprovinzialen wegen Fernbleibens von eben dieser Synode vom Papste seines Amtes entsetzt worden war; eine deshalb an den päpstlichen Hof geschickte Gesandtschaft um Wiedereinsetzung brachte ablehnenden Bescheid zurück. Und seine inzwischen an den Papst gerichtete Bitte um Bestätigung des Gebietes und der Zehnten seines Bistums wurde von diesem zurückgewiesen, die Anerkennung also versagt, weil er entgegen den kirchlichen Vorschriften sich habe von Laienhand investieren lassen. Die auf der Synode zu Troyes erlassene diesbezügliche Bestimmung, welche auf diese Verfehlung die Strafe der Amtsentsetzung und der Exkommunikation setzt, wird dabei mitgeteilt, und Reinhard zu schleuniger Sühne seines Verbrechens aufgefordert. Darauf unterwarf er sich dem päpstlichen Gehorsam und bat um Verzeihung, wobei er aber zu seiner Rechtfertigung

---

[1]) Papst Paschalis II. schreibt an Bischof Reinhard: tu vero ordinem ecclesie adeo excessisti, ut ecclesie regimen per investituram manus laice contra patrum decreta susceperis (UBH Nr. 127 S. 89 = J. W. 6144).

Bischof Reinhard sagt in seiner Erwiderung über Weihe und Investitur aus: ordinationem vero nostram, teste et postulante eadem que presens erat ecclesia nostra, a metropolitano in sede sua factam, manifestum est. . . . . porro de investitura, quam . . . . suscepi. Daß aber die Investitur der Weihe voranging, zeigt uns der Brief Paschalis II. an Bischof Gebhard, worin er ihm tadelnd vorhält: consecrationi eius, qui investitus erat, interfuisti (Jaffé, Mon. Mogunt. S. 384, Epist. 37 — dafür, daß hier Reinhards Konsekration gemeint ist, s. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., VI S. 56 n. 30); freilich ist Gebhard tatsächlich nicht dabei gewesen (s. seine Absage, Jaffé a. a. O. S. 383, Epist. 36).

Annal. Saxo a. 1107 (SS. VI S. 745): Reinhardus . . . . Mogontie a Rothardo archiepiscopo 2. Kal. Aprilis consecratur.

geltend machte, daß er einerseits zu der Synode nicht berufen worden sei, andererseits die Investitur vor Erlaß des betr. Dekretes empfangen habe[1]). Wenn wir auch auf diese Bitte Reinhards

[1]) Von der allgemeinen Amtsentsetzung im Mainzer Erzsprengel hören wir in dem Schreiben des Papstes an Bischof Gebhard von Konstanz: Noveris praeterea fratrem nostrum Moguntinum cum omnibus suffraganeis suis praeter Babenbergensem et Curiensem . . . . pro concilii absencia a suis officiis interdictos (Jaffé, Mon. Mog. S. 384, Epist. 37 = J. W. 6143).

Das übrige Material zu der Darstellung des Konfliktes zwischen Reinhard und dem Papst bieten die Briefe beider:

Bischof Reinhard bittet Papst Paschalis II. um Bestätigung des Gebietes und der Zehnten seines Bistums (UBH Nr. 126 S. 88).

Die ablehnende Antwort des Papstes: Paschalis . . . . venerabili fratri Reinhardo Halberstadensi episcopo . . . . tu vero ordinem ecclesie adeo excessisti, ut ecclesie regimen per investituram manus laice contra patrum decreta susceperis. que causa est, cur nos petitioni tue satisfacere nequiverimus. unde nos caritatem tuam monemus, ut tam grave delictum emendare festines. statutun est enim in Trecensi concilio, ut si quis ex manu laica ecclesie investituram acceperit, tam ipse quam ordinator eius deponatur et a communione ecclesie removeatur. nos siquidem te ut fratrem ac familiarem habere volumus et desideramus. vale. (UBH Nr. 127 S. 88 f. = J. W. 6144).

Bischof Reinhard unterwirft sich dem Papst und bittet um Verzeihung: huic tante letitie nostre serenitati nebula tristitie per quosdam obducta est dicentes, a vestra mihi beatitudine prehibitas esse clericorum ordinationes. pro quibus verbis cum ad desiderabilem vestri presentiam fratres dirigeremus et in reditu ipsorum me non restitutum audissem, obedientie manus dedi . . . . et quia pastoris sententia gregi timenda est, ita me pedibus vestris subicio, quasi vocatus ad concilium non venerim et ideo suspensus ab officio sim, cum nec, ut littere vestre testantur, evocatus fuerim et quando vel ubi suspensus fuerim, penitus ignoraverim. [Die letzten Worte „et quando . . ." werden wohl so zu erklären sein, daß Reinhard bei der ersten, unbestimmten Kunde von seiner Amtsenthebung, die ihn zur Gesandtschaft an den Papst veranlaßte, seine bischöflichen Funktionen noch nicht eingestellt hatte und deshalb seine Bitte um Wiedereinsetzung abgeschlagen wurde; nun entschuldigt er dies damit, daß er noch keine genaue, offizielle Nachricht von seiner Absetzung gehabt habe.] . . . porro de investitura, quam ante decreti vestri sententiam ignorans et illicite suscepi, quia secundo iam veniam petii et non accepi, quesivi et non inveni, tertio nunc pulsabo, ut, quod necesse habeo, saltem improbitate mea obtineam. (UBH Nr. 128 S. 89 f.)

um Verzeihung — die dritte, wie er schreibt, in dieser Angelegenheit[1]) — keine Antwort des Papstes kennen, so muß er doch nicht allzulange mit der Verzeihung, also Wiedereinsetzung und Anerkennung gezögert haben. Hatte er doch Reinhard selbst in dem Brief, in dem er ihm sein durch die Annahme der Investitur begangenes Vergehen vorhielt, in der Anrede und am Schluß Bruder und Freund genannt[2]). Und überhaupt zeigte Paschalis sich gegen die deutschen Bischöfe damals ganz nachsichtig und gewährte auf gehorsame Unterwerfung hin bald Verzeihung[3]).

Nun waren für das Halberstädter Bistum nach den langen Jahren voller Wirren und Kämpfe ruhigere Zeiten und geordnete Verhältnisse gekommen. Von den Parteiungen, die das letzte Schisma verursacht und so lange hingezogen hatten, hören wir nichts mehr. Jedenfalls war das Regiment Reinhards eher eine Fortsetzung der Herrandschen Richtung, als der Friedrichs. War dieser doch abgesetzt worden unter den Auspizien König Heinrichs V.[4]), der hinwiederum Reinhard auf den Bischofsstuhl erhoben hatte. Reinhard betrachtete tatsächlich Herrand als den rechtmäßigen Bischof[5]), und diese Stellung zu dem vergangenen

[1]) Diese Angabe — s. den letzten Satz in der vorigen Anmerkung — befremdet. Wievielmal muß sich dann Reinhard im ganzen an den Papst gewendet haben! Der Investitur wegen allein schon zweimal vergeblich — denn an die Gesandtschaft wegen der Amtsentsetzung darf hierbei nicht gedacht werden, da Reinhard beide Angelegenheiten in seinem Schreiben trennt —, und dabei war Paschalis doch, wie oben im Text des weiteren gezeigt ist, gar nicht so unversöhnlich. Nun geht aber der fragliche Satz von „quia" ab deutlich in eine gehobene Ausdrucksweise über. Tatsächlich bietet „quesivi et non inveni" eine Redewendung aus Psalm 36, 36, und „pulsabo ut saltem improbitate mea obtineam" gibt Ausdrücke aus Luk. 11, 8 wieder (vgl. die Vulgata). Sollte vielleicht nicht auch das „secundo" und „tertio" auf irgend einem Zitat oder wenigstens einer sonstigen, nicht zur Sache gehörigen Reminiszenz beruhen?

[2]) S. o. S. 53 in Anm. 1.

[3]) Vgl. Meyer von Knonau a. a. O., VI S. 53 f., wo das an dem Beispiel Ruthards und Gebhards gezeigt wird.

[4]) S. o. S. 47.

[5]) In einer Urkunde für Kloster Hillersleben erwähnt Bischof Reinhard den „bone memorie Herrandus, huius sancte Halberstadensis ecclesie

Schisma ist in der Halberstädter Kirche herrschend geworden. Gleich Herrand hat sich Bischof Reinhard besonders des Klosterwesens seiner Diözese angenommen, was ihm ein besonderes Lob des Papstes eintrug[1]; vor allem wirkte er für die Einführung und Verbreitung der Augustinerregel in den Stiftern seines Sprengels.

So friedlich wie Reinhards Regierung sich angelassen hatte, blieb sie freilich nicht. Es wiederholten sich vielmehr die Zeiten Bischof Burchards II., indem Reinhard sich den schon 1112 entstehenden Unruhen der Sachsen gegen den Kaiser anschloß und bald einer der Führer des Aufstandes wurde. Zwischendurch einmal kurz mit Heinrich ausgesöhnt, hat er fast ein Jahrzehnt mit ihm im Streit gelegen, sei es so blutig, wie in der Schlacht am Welfesholze, in der er eine Hauptrolle spielte, oder mehr durch Unbotmäßigkeit und stetes Erregen neuen Widerstandes. Sein Bistum aber hatte schwer unter den Unruhen und Kriegszügen zu leiden; Halberstadt selbst wurde zweimal erobert und schrecklich zugerichtet. Einer der letzten von den sächsischen Fürsten hat Bischof Reinhard auch seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht, nicht lange vor seinem Tode. Am 11. November 1122 treffen wir ihn zum ersten Male wieder am kaiserlichen Hofe, am 2. März 1123 ist er gestorben[2].

18. Otto, 1123—1128, 1131—1135.

Ziemlich bald kam diesmal die Neubesetzung des Bistums zustande[3]. Es erfolgte eine kanonische Wahl, die auf den Magdeburger Kanonikus, vermutlich Domherren, Otto fiel[4]. Über Beziehungen

---

episcopus" (UBH Nr. 134 S. 97); Friedrich nennt er dagegen in seinem ersten Schreiben an Papst Paschalis II. (ebenda Nr. 126 S. 88) „superpositus".

[1]) S. UBH Nr. 141 S. 107.

[2]) Zu diesem ganzen letzten Abschnitt vgl. Meyer von Knonau a. a. O., VI und VII. — Das Todesdatum s. UBH Nr. 155 S. 128.

[3]) Zieht man in Betracht, wieviel Zeit die im folgenden erzählten, zwischen den Wahltag und den 28. Mai (s. u. S. 59) fallenden Vorgänge etwa in Anspruch genommen haben müssen, so kann man behaupten, daß die Wahl noch im zweiten Monat nach Erledigung des Bistums erfolgt ist.

[4]) Annal. Saxo a. 1123 (SS. VI S. 759): Oddo Magedaburgensis

des Gewählten zu Halberstadt können wir nichts anführen, da uns über seine Abkunft und bisherigen Lebensumstände nichts

---

eclesie canonicus successit; desgl. mit „substituitur“ statt „successit“: Chron. Gozecense II, 14 (SS. X S. 154).

Gesta S. 105: a. 1123 . . . Halberstadensis ecclesie curam suscepit domnus Otto. — Annal. Rosenveld. und Annal. Pegav. a. 1123 (SS. XVI S. 104 bezw. 254).

Daß Otto auch Propst von S. Sebastian in Magdeburg gewesen sei, schließt sich mit der Vermutung, daß er Domherr war, nicht gegenseitig aus; denn die Pröpste dieses Stiftes gehörten dem Domkapitel an (s. von Mülverstedt, in den Magdeburger Geschichtsblättern, 4. Jahrgang 1869, S. 544). Die Chronologia abbat. Ilsineburgensium, welche die Notiz von dieser Würde Ottos enthält (Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III S. 685 f.) mag ganz gut unterrichtet sein; s. o. S. 37 in Anm. 2.

Daß die Wahl Ottos kanonisch rechtsgültig gewesen sei, hat der Erzbischof von Mainz der Halberstädter Kirche schriftlich bezeugt, worauf sich Bischof Otto in seinem Schreiben an Bischof Otto von Bamberg beruft: qui (sc. Moguntinus archiepiscopus), litteris ad ecclesiam nostram directis, omnimodis nos excusavit electionemque nostram iustam et canonicam fuisse comprobans (UBH Nr. 174 S. 146).

Die Quellen der folgenden Ausführungen über die weiteren Vorgänge nach der Wahl Ottos sind:

Das Schreiben Erzbischof Adalberts von Mainz an die Halberstädter Geistlichkeit: iamdiu expectantes expectavimus, ut aliquem nuntium vestrum reciperemus super tanta desolatione vestra, qui et de vestra voluntate certiores nos redderet et nostre fraternitatis assensum super ordinanda ecclesia vestra non despiceret. si quidem parva nos locorum distantia separabat et sanctus canonice institutionis ordo sic fieri postulabat. vos autem, antiqua discretionis et prudentie vestre immemores et, ut de persona nostra taceamus, quid matri vestre sancte Mogontine ecclesie deberetis, parum attendentes, extra morem ecclesiastice consuetudinis in omni causa vestra processistis, quia et de alia ecclesia personam elegistis et eandem quadam nova usurpatione anulo et baculo tamquam investire non abhorruistis . . . . solius enim consecrationis est dare anulum et baculum. (UBH Nr. 157 S. 129 f.)

Sodann das Schreiben Erzbischof Rotgers von Magdeburg an Bischof Otto von Bamberg: Venerabili in Christo sancte Bavenbergensis ecclesie antistiti Ottoni Rokkerus, Magedaburgensium divina gratia quicquid est, cum duce Lothario et comite Wigberto et cum omni Halberstadensi ecclesia orationum et servitii promtam exhibitionem. in vestre caritatis bonitate plurimum confidentes, obnixe rogamus, ut ad confirmandam in

Sicheres bekannt ist[1]). Wohl aber ist als sicher anzunehmen, daß Erzbischof Rotger von Magdeburg, Herzog Lothar von Sachsen, der spätere König, und ein Graf Wigbert — vermutlich Wiprecht

---

Christo electionem nostram in domno Oddone, vestro intimo, divina ordinatione [factam] tam aput inperatorem quam apud domnum Mogontinum archiepiscopum vestra nobiscum in Domino studere dignetur sapientia. porro ipse domnus Mogontinus nostram pro eo legationem et presentiam, ipsius etiam personam clementer suscepit et, ductis secum ad domnum inperatorem legatis nostris, consilium suum et favorem benignum nobis, Domino prosperante, promisit. ceterum a curia reverso nos sibi Selikenvelde pro intelligendo nostre petitionis fine 5. Kal. Iun. obviam venire precepit. quo vestram legationem cum litteris et idoneis nuntiis in auxilium nostrum dirigi, cum intima devotione et nostri respectu rogamus servitii. (UBH Nr. 156 S. 128 f.)

[1]) Man hat Otto in Verbindung gebracht mit der Stiftung des Nonnenklosters Heusdorf bei Apolda und aus einigen diesbezüglichen Urkunden Nachrichten über seine Herkunft entnommen. Die Urkunde Erzbischof Adalberts II. von Mainz vom J. 1140 (Thuringia sacra — von H. F. Otto — S. 326, vgl. Böhmer-Will, Reg. Magunt. I S. 312 Nr. 34) berichtet über die Stiftung dieses Klosters: „prepositus O(tto) de Halberstadt cenobium sanctemonialium in Hugesdorff . . . a matre sua Brechta iniciatum, sed ab ipso consummatum . . . beato Martino et ecclesie Mogontine . . . cum consensu et voluntate fratris et heredis sui W. de Kudice devote obtulit." Überhaupt mit dem genannten Otto den Halberstädter Bischof dieses Namens gemeint zu sehen, veranlaßt die gleich anzuführende päpstliche Urkunde. Entsprechend dem über seinen Bruder Gesagten läßt man auch Otto aus dem Geschlecht der Herren von Kudiz stammen (vgl. die neuere Halberstädter Tradition und die Bischofslisten). Identifiziert man — und wohl mit Recht — diesen W. de Kudice mit dem in einer Urkunde Bischof Utos von Naumburg (Thur. sacra S. 329) erwähnten Vogt des Klosters Heusdorf Wernherus de Scutice, so führt diese Namensform auf das Geschlecht „von Schkeuditz" (so bei Rein, Thuringia sacra II, S. 35, auch Anm. 2; desgl. UBH S. 600 Sp. 1). Es kann jedoch unmöglich richtig sein, daß der im J. 1135 als Bischof abgesetzte Otto im J. 1140 als Propst von Halberstadt bezeichnet wird, zumal nach den Halberstädter Urkunden der derzeitige Dompropst Martin hieß. Eine Dompropstwürde Ottos vor seiner Erhebung zum Bischof, also vor 1123, ließe sich allenfalls noch mit den anderweitigen Nachrichten über ihn vereinigen, aber der Inhalt der Mainzer Urkunde von 1140 gibt uns kein Recht, das Actum von dem Datum so weit zu trennen. Zwar sagt die

von Groitsch, unter anderem auch Burggraf von Magdeburg[1]) — irgendwie seine Wahl gefördert oder begünstigt haben, denn sie sind es, die sich weiterhin für ihn verwendeten.

Es galt ja nun, die weltliche und kirchliche Anerkennung für den Gewählten zu erlangen. Doch ehe man dazu Schritte tat, traf in Halberstadt ein Schreiben des Mainzer Erzbischofs Adalbert ein, das der Geistlichkeit sein lebhaftes Mißfallen über ihre Handlungsweise ausdrückte. Er war gekränkt darüber, daß man nicht vor der Wahl seinen Rat eingeholt hatte. Wenn er die Verpflichtung dazu als kanonische Institution bezeichnet, so war das einfach ein Versuch, seine Metropolitanrechte eigenmächtig zu erweitern[2]), und wenn er als weiteren Verstoß gegen kirchliche Ordnung die Wahl eines nicht der einheimischen Kirche Angehörigen nennt, so widersprach dem das Wahlprivileg der Halberstädter Kirche mit seiner „facultas seu inter se seu aliunde eligendi“[3]). Mit Recht konnte er dagegen als eine Anmaßung und einen Übergriff in seine Rechte tadeln, daß man in Halberstadt den Gewählten mit Ring und Stab gewissermaßen investiert hatte. Dies kann aber nur erfolgt sein durch ein Mißverständnis der Bestimmung des Wormser Konkordats, die „der Kirche“ diese Investitur überließ, aber nicht der betr. bischöflichen Kirche; durch den jeweiligen Konsekrator hatte sie zu erfolgen. Eine bewußte Usurpation dieses Rechtes kann bei der Aussichtslosigkeit solchen

---

päpstliche Konfirmationsurkunde für Heusdorf vom J. 1151 (Rein a. a. O. S. 115 f. Nr. 3 = J. W. 9447): „(monasterium vestrum), quod per venerabilem fratrem nostrum O(ttonem) Albestad(ensem) episcopum in fundo suo ante quam episcopus esset constructum fuisse dinoscitur“; aber da sie auf die angeführte Mainzer Urkunde von 1140 ausdrücklich Bezug nimmt, wird auch sie in deren Unsicherheit mithineingezogen. Bis sich eine Handhabe findet, an den beiden Urkunden irgendwelche Korrektur vorzunehmen, durch welche die aufgezeigten Schwierigkeiten verschwinden, muß von ihrer Verwendung für die Frage nach Bischof Ottos Herkunft abgesehen werden.

[1]) Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinr. IV. und V., VII S. 102.
[2]) Vgl. Hauck IV S. 109.
[3]) S. u. S. 137.

Unternehmens die Halberstädter Geistlichkeit nicht beabsichtigt haben.

Natürlich beeilte man sich nun, das Versehen wieder gut zu machen und suchte die Verzeihung des Erzbischofs, bevor man sich an den Kaiser um Anerkennung wandte. Eine Gesandtschaft der genannten sächsischen Fürsten, insbesondere des Erzbischofs von Magdeburg, dessen persönliche Verwendung, sowie Otto selbst wurden von dem Mainzer freundlich aufgenommen, und es muß sich alles so günstig geregelt haben, daß Adalbert auch bei Kaiser Heinrich V., wohin er die Gesandten und auch wohl Otto mitnahm, diesen zu empfehlen versprach. Auf den 28. Mai verabredeten die beiden Erzbischöfe eine Zusammenkunft, wo Adalbert über den Erfolg beim Kaiser berichten wollte, und zu dieser Gelegenheit bat Rotger den Bischof Otto von Bamberg, einen vertrauten Freund des Halberstädter Erwählten, Boten und Empfehlungsschreiben zu senden. — Hiermit bricht unsere Kenntnis der Dinge ab. Bischof Otto wird natürlich die kaiserliche Anerkennung und Investitur, sowie die bischöfliche Weihe erhalten haben, aber weder davon überhaupt, noch von Ort, Zeit und näheren Umständen wissen wir etwas[1]).

Wenn nach allem Bisherigen gesagt werden kann, daß die Einsetzung Ottos sich in der gehörigen Form vollzogen hat, so ändert an diesem Urteil nichts, daß in der Folgezeit feindselige Bestrebungen sich gegen ihn erhoben, die als eine Hauptwaffe die Anfechtung seiner Einsetzung benutzten, und die sich nach achtjährigem Bemühen durch die endgültige Absetzung Ottos von Erfolg gekrönt sahen. Daß sie erst fast vier Jahre nach Ottos Amtsantritt begannen, läßt schon vermuten, daß man nur zur Verdeckung oder Verstärkung eines anders begründeten Angriffs auf

---

[1]) Für den Zeitpunkt der Bischofsweihe würde die Verwendung einer Urkunde Bischof Ottos vom 22. Juli 1133 (UBH Nr. 169 S. 139) mit „ordinationis anno 11.“ eine Näherbestimmung ergeben; sie müßte vor dem 22. Juli 1123 erfolgt sein. Da aber die beiden einzigen anderen Urkunden mit Ordinationsjahr dieses nachweislich falsch angeben, darf der erstgenannten Angabe kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden.

die Anfechtung seiner Einsetzung verfiel. Der Verlauf des Streites wird das Recht dieser Vermutung bestätigen.

Ungefähr um die Jahreswende von 1126 auf 1127 sah sich Bischof Otto unvermutet schwerwiegenden Anklagen gegenübergestellt. Die sie erhoben, war ein Teil seiner Kleriker, unter denen sich einige Domherren befanden, deren Hauptbestandteil aber die Regularkanoniker der Diözese waren[1]). Durch Bischof Reinhards Begünstigung hatte ja die Reformbewegung unter den Stiftsgeistlichen des Halberstädter Sprengels rasch Fuß gefaßt und Einfluß gewonnen. Als Grund zur Opposition gegen seinen Nachfolger lassen sich, mangels bestimmter Nachrichten hierüber, Reibungen vermuten, die infolge anderer Stellungnahme Ottos zu dieser Bewegung entstanden waren; sei es, daß der Bischof ihr entgegenarbeitete, sei es, daß sie Übergriffe versuchte. Die betreffenden Domherren mögen mit ihr sympathisiert haben — jedenfalls: der Widerstand war gewachsen und ging nun zielbewußt vor.

Vor versammeltem Klerus wurden die Klagen gegen den Bischof vorgebracht. Sie bestanden in dem Vorwurf nichtkanonischer Wahl und infolgedessen nichtiger Weihe, sowie der Simonie, wofür man am gehörigen Ort den Beweis erbringen werde. Der Mainzer Erzbischof Adalbert, an den sich Otto um Schutz wandte, be-

---

[1]) Diese Zusammensetzung der Gegnerschaft Ottos ergibt sich aus ihrer verschiedenen Bezeichnung: ecclesiae nostrae canonici (Brief Ottos, s. u. S. 61 Anm. 1), fratres suos regulares (Brief Adelberts von Mainz, s. u. S. 61 Anm. 2), suis canonicis (Annal. S. Disibodi, s. u. S. 63 Anm. 1), canonicis, qui et regulares dicuntur (S. Petri Erphesf. contin. chron. Ekkeh., s. u. ebenda). Wollte man mit all diesen Ausdrücken eine einheitliche Gruppe bezeichnet sehen, so müßten es regulierte Domherrn sein. Aber das Halberstädter Domstift war nicht nach der Regel Augustins reformiert. Denn nach Hauck (IV S. 349) war das Salzburger das einzige regulierte Domstift in Deutschland, und die zwiespältige Halberstädter Bischofswahl von 1135 zeigt deutlich als Gegenparteien die Domherrn und die Regularkanoniker. Auch bei dieser Gelegenheit machten übrigens einige wenige Domherrn mit den Regularkanonikern gemeinsame Sache (s. u. S. 74).

stätigte ihm ausdrücklich die Rechtmäßigkeit seiner Einsetzung, und da er an ihm nichts auszusetzen fand, forderte er von den Anklägern Unterwerfung und entsprechende Genugtuung. Sie aber beharrten in ihrer Opposition. Mannigfach waren die Bemühungen, den Streit beizulegen. König Lothar schickte den Erzbischof von Magdeburg nach Halberstadt[1]), der Mainzer Erzbischof lud beide Teile vor sich und bemühte sich mit dem Bischof von Hildesheim um eine Einigung; zu einer zweiten Verhandlung erbat er sich die Mitwirkung Bischof Ottos von Bamberg[2]), dessen kluger Rat hochgeschätzt wurde und der überdies

[1]) Dies alles aus dem Brief Ottos von Halberstadt, in dem er Bischof Otto von Bamberg um Hilfe gegen seine Gegner anruft (Jaffé, Mon. Bamberg. S. 448ff., Cod. Udalr. Nr. 262). Zur chronologischen Einordnung s. den Exkurs I (S. 139ff.): Adversarii enim nostri N. et N. ecclesiae nostrae canonici, qui et prius nobis adversabantur, quibusdam solitae fraudis industria collectis . . . . iterum in nos insurrexerunt; cleroque convocato, lacrimabilia et inaudita crimina, quae Deo teste nunquam commisimus, in faciem nobis obiecerunt. Inter que electionem nostram non fuisse canonicam, ideoque et consecrationem nostram asserunt esse irritam. Insuper quoque et symoniam nescimus quam N. nobis imponit; quam se canonica auctoritate statuto tempore probaturum asserit.

Nos ergo, tanta tamque inaudita infamatione perculsi, Moguntinae sedis archiepiscopo rem omnem scriptis aperuimus huiusque rei consilium et auxilium quesivimus. Qui, litteris ad ecclesiam nostram directis, omnimodis nos excusavit electionemque nostram iustam et canonicam fuisse comprobans, criminatores nostros reconciliari nobis condigna satisfactione praecepit. Illi vero, obstinationi suae iussa archiepiscopi postponentes, nec non et Magdeburgensis archiepiscopi, qui ad sedandam hanc motionem regio iussu advenit, monita spernentes, adhuc in conspirationis suae vecordia persistunt.

[2]) s. das Schreiben Erzbischof Adelberts an Otto von Bamberg (Jaffé, Mon. Bamberg. S. 450, Cod. Udalr. Nr. 263). Zur chronologischen Einordnung s. den Exkurs I (S. 139ff.): Controversia magna inter fratrem nostrum domnum Halverstatensem et quosdam fratres suos regulares est habita. Vocatis autem utrisque in audientiam, quia terminare eam et ad concordiam eos revocare nulla ratione cum fratre nostro domno Hildenheimensi potuimus, pluribus fratribus nostris ad hoc nobiscum pertractandum destinatis, secundo in audientiam veniendi diem et locum eis statuimus. Sed quia prudentia vestra in negocio hoc nullo modo possumus carere,

ein Freund des verklagten Bischofs war. Erzbischof Adalbert muß die Anklagen als unberechtigt erkannt haben, sonst hätte er als der zuständige Vorgesetzte gegen Otto einschreiten müssen, statt sich immer wieder zu bemühen, die widerspenstigen Kanoniker zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen[1]).

Dessen ungeachtet setzten diese ihre Angriffe fort und wandten sich, da sie ihren Zweck nicht anders erreichen konnten, nach Rom. Und hiermit hatten sie Erfolg. In einem Schreiben vom 18. Oktober 1127 riet Papst Honorius II. dem Bischof Otto, abzudanken, wenn er sich der ihm zur Last gelegten Verfehlungen schuldig fühle. Als solche werden genannt: er habe sein Bistum durch unrechtmäßigen Einfluß von weltlicher Seite und durch Simonie erlangt[2]). Die Gegner Ottos haben also die anfänglichen Klagepunkte beibehalten, obwohl diese von dem Mainzer Erzbischof als berechtigt nicht anerkannt worden waren. Ob und wie Otto hierauf reagiert hat, wissen wir nicht. Es werden wohl wieder Verhandlungen hin und her stattgefunden haben, aber nach Jahresfrist sodann verkündete der Papst Klerus und Volk von Halberstadt die Absetzung ihres Bischofs und ordnete eine Neuwahl an. Als Verfehlung Ottos gilt Simonie, begangen durch die Annahme von Geld für die Weihe einer Kirche seiner Diözese; dessen sei er durch hinreichende Zeugen überführt[3]).

---

rogamus vos . . . . quatinus . . . . ad diffiniendam hanc discordiam velitis adesse.

[1]) Bei dieser Anordnung der Begebenheiten wird natürlich die Behauptung hinfällig (Hauck IV S. 121f.), Ottos Absetzung sei seinem Gegner Adelbert zu Dienst geschehen.

[2]) UBH Nr. 160 S. 132f. (= J. W. 7293): Accepimus enim, quoniam Halverstatensem episcopatum per laicalem violentiam et, quod detestabilius est, per symoniacam heresim occupasti. . . . Si ergo huius sceleris te reum esse cognoscis, satius est, ut cedas . . . .

[3]) Dieser Brief des Papstes — J. W. 7319 reiht ihn ein um die Wende von September und Oktober 1128 — findet sich in den Gesta episcop. Halb. S. 105: Otto vester episcopus de symonia in nostra et fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium presencia accusatus, et per testes sufficientes de symonia, quam in consecratione Dusnensis ecclesie

Bezeichnenderweise ist nicht mehr die Simonie bei Erlangung des Bistums genannt, von welcher der Papst in seinem Brief an Otto geschrieben hatte, und auch der andere Punkt der ursprünglichen Anklage wird jetzt nicht mehr erwähnt. Sie hatte sich also als haltlos herausgestellt. Aber auch die Geldannahme für die Kirchweihe lassen zeitgenössische Aufzeichnungen nicht als Simonie und Grund zur Absetzung gelten, wenn sie die Anklage und Absetzung Ottos als zu Unrecht geschehen berichten[1]). Es läßt sich ja verstehen, daß man ein Verhalten, wie dasjenige Ottos im vorliegenden Falle, nicht als Simonie ansah; denn von dieser im eigentlichen Sinne: Verleihen oder Erlangen kirchlicher Ämter und Würden gegen Geld — unterscheidet sich Kirchweihe gegen Geld doch in dem wesentlichen Punkt, daß jenes stets eine persönliche Vergünstigung enthält, während es sich bei dieser um eine sachliche Leistung handelt und es an einer Person fehlt, der ein Vorteil zugewendet wird. Grade bei Kirchweihen glaubten daher die Bischöfe das Recht zu haben, eine Vergütung zu fordern[2]), und Bischof Otto kann daher vollkommen bona fide gehandelt und das Geld als eine übliche Abgabe beansprucht

---

de 30 solidis pro ipsius consecratione per pactionem ab eo requisitis conmiserat, convictus est. Ideoque . . . . conmunicato consilio in eum depositionis sententiam protulimus. Ea propter per presentia scripta vobis mandamus, quatinus invocata Spiritus sancti gratia ydoneam personam canonice vobis in episcopum eligatis.

Dusne, eine Besitzung des Klosters Kaltenborn, ist das heutige Teutschental, zwischen Halle a. S. und Querfurt gelegeu, und zwar der eine von zwei gleichnamigen benachbarten Orten (nach Winter, in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 2. Jahrg. 1869, 3, S. 195ff.).

[1]) Annal. S. Disibodi a. 1129 (statt 1128) (SS. XVII S. 24): Halverstadensis episcopus a suis canonicis Romae iniq u e accusatus, ab apostolico deponitur.

S. Petri Erphesfurt. continuatio chron. Ekkeh. a. 1128 (Mon. Erphesfurt. S. 36): Otto Halberstatensis episcopus a canonicis, qui et regulares dicuntur, Rome de symonia, ut multis visum est iniuste, accusatus, a papa Honorio deponitur.

[2]) s. Gerhohi praep. Reichersberg. liber de simoniacis (MGH, Libelli de lite III) S. 269: Dicunt enim episcopi deberi sibi servitium et expensas multas, dum consecrant aeclesias.

haben. Mochte er nun nach einer strengeren Auffassung in der Kirche, vor allem derjenigen der Kurie, rechtmäßig seiner Bischofswürde verlustig gegangen sein[1]), so hielten doch viele andere, wie schon gezeigt, seine Handlungsweise für berechtigt und die Absetzung für ungerechtfertigt. Zu diesen gehörte zweifellos auch König Lothar. Er ist in allen Phasen des Streites für ihn eingetreten. In das kirchliche Disziplinarverfahren wegen Amtsvergehens hatte er allerdings nicht eingreifen können. Aber es bedeutete doch einfach eine Nichtanerkennung der päpstlichen Absetzung, wenn Lothar in den beiden nächsten Jahren des öfteren in seinen Urkunden Otto als Bischof von Halberstadt unter den Zeugen aufführen ließ[2]). Bei diesem unausgesprochenen Protest mußte er es zunächst bewenden lassen.

In Halberstadt galt es nun eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wähler waren unter sich uneins und konnten sich auf keinen

---

[1]) Als Beleg für diese strengere Auffassung sowie die dementsprechende Beurteilung Ottos s. Gerhoh in der Forts. der vorigen Anm. (S. 269f.): et nos non negamus eis debitum servitium et expensas quamlibet multas: verumtamen non ab aecclesiarum fundatoribus exigendas, nec omnino ab eis recipiendas, nisi voluntarie, non per exactionem, sed per devotionem offerant eas. . . . . Unde laudanda est papae Honorii censura iustissima, qui Ottonem Halverstatensem dictum episcopum deposuit et symoniacum suis litteris publicavit, pro eo quod in consecratione cuiusdam aecclesiae sub pretentu servitii convictus est pecuniam exegisse. — Möglicherweise ruht auch in dem päpstlichen Absetzungsdekret (s. o. S. 62 Anm. 3) der Ton auf dem „requisitis".

[2]) St. 3239, 1129 Jan. 20 Straßburg (Schöpflin, Alsatia diplomatica, Mannheim 1772, I. S. 207 Nr. 255).

St. 3240, 1129 Febr. 10 Köln (Lacomblet, Niederrhein. UB, I. Düsseldorf 1840, S. 200 Nr. 304).

St. 3241, 1129 März 8 Duisburg (Lacomblet a. a. O., S. 200 Nr. 305).

St. 3242, 1129 März 24 Goslar (Harenberg, Hist. eccles. Gandersh., Hannover 1734, S. 704f.).

St. 3248, 1130 Febr. 6 Basel (Schöpflin a. a. O., S. 479 Nr. 682).

Außerdem wird Otto, Bischof von Halberstadt, als im Gefolge König Lothars erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Ulrich von Konstanz, 1130 Febr. 8 Basel (Herrgott, Genealogia diplom. gentis Habsburg., Wien 1737; Bd. II S. 154 Nr. 211).

Kandidaten einigen, als plötzlich die zufällige Ankunft des Metzer Primicerius Albero von Montreuil, des späteren Trierer Erzbischofs, eines Mannes von bedeutendem kirchlichen Ruf, einen Ausweg eröffnete. Man war bereit, ihn einmütig zu wählen. Albero jedoch entzog sich durch rasche, fluchtartige Abreise der ihm zugedachten Ehre[1]), und eine Doppelwahl war nun unvermeidlich. Sie erfolgte wohl im Anfang des J. 1129. Die Stimmen teilten sich — offenbar entsprechend der bisherigen Parteinahme gegen oder für Otto — nach Regularkanonikern und sonstigen Klerikern[2]). Der letzteren Kandidat wird wohl der Domherr, spätere Dompropst, Martin gewesen sein, den der Gegenpartei kennen wir nicht[3]). Nunmehr war Entscheidung durch eine höhere Instanz

---

[1]) s. Gesta Alberonis c. 10 (SS. VIII S. 248): Eiusdem quoque imperatoris [sc. Lotharii] temporibus cum Alberstadensem venisset ecclesiam, clerici eiusdem civitatis iam ad sedem vacantem ut episcopum eligerent convenerant, et cum, studiis diversis existentibus, voluntates eorum in nullam possent convenire personam, audientes talem et tantum advenisse virum, omnes unanimiter convenerunt in ipsum. Quod cum ipse percepisset, relicto prandio, quod iam preparatum ipsi fuerat . . . ex inproviso equum ascendit suosque se subito sequi precepit; et sic aufugit. — In den durch den Zusammenhang begrenzten Zeitraum fällt nur die Wahl von 1129.

[2]) S. Petri Erphesfurt. continuatio chron. Ekkeh. a. 1129 (Mon. Erphesfurt. S. 36): In episcopatu Halberstatensi duo episcopi per dissensionem clericorum et regularium statuuntur, set a rege et ab episcopo Adelberto ambo reprobantur. — Die genannten Parteien als Kleriker und Mönche aufzufassen (so Hinschius, Kirchenrecht II, S. 605 bei Anm. 12), ist nach dem Wortlaut ja möglich (clerici saeculares — clerici regulares). Für die oben im Text gegebene Interpretation spricht jedoch 1. daß in der Erfurter Quelle unmittelbar vorher von den „canonicis, qui et regulares dicuntur" die Rede ist (s. o. S. 63 Anm. 1), eine ganz andere Verwendung des Begriffs „regulares" also doch notwendig hätte deutlich gemacht werden müssen, 2. der Umstand, daß sowohl vorher 1127, als nachher 1135 die Regularkanoniker als Partei auftreten.

[3]) In bezug auf den Dompropst Martin, den Kandidaten des Domklerus bei der Wahl von 1135, wird eine frühere, allerdings verworfene Wahl erwähnt (s. u. S. 71 f.) Daß dies im J. 1129 und Martin auch damals Kandidat der Kleriker gegenüber den Regularen gewesen sei, ist in hohem

nötig; als solche werden uns König Lothar und der Mainzer Erzbischof Adelbert genannt, ganz entsprechend der Bestimmung des Wormser Konkordats. Als Entscheidung erfolgte die Verwerfung beider Kandidaten[1]). Worauf sie sich gründete, wissen wir nicht. Möglicherweise nahm Lothar dabei Rücksicht auf seinen Schützling Otto. Jedenfalls hat er sich alsbald wiederum für ihn verwendet.

Um die Wende von 1129 auf 1130 muß er in diesem Sinne Botschaft an die Kurie geschickt haben, denn im Februar 1130 antworteten die beiden Päpste Innocenz II. und Anaclet II., daß sie die Angelegenheit des Halberstädter Bischofs durch ihre Legaten erledigen lassen würden[2]). Die Erledigung erfolgte im Sinne Lothars auf dem Reichstage zu Lüttich im März 1131. Der hier anwesende Papst Innocenz II., dessen Anerkennung sich gegenüber seinem Rivalen Anaclet durchgesetzt hatte, verfügte auf die Verwendung Lothars und vielen Fürsten und Bischöfe hin die Wiedereinsetzung Ottos und schmückte ihn wiederum mit den Abzeichen seiner bischöflichen Würde[3]). Lothar und Otto mögen hierin eine Rehabilitierung gesehen haben, der Papst

---

Maße wahrscheinlich. — Zeitfuchs (Stolbergische Kirchen- und Stadt-Historie, Frankfurt-Leipzig 1717, S. 18f.) und andere nach ihm behaupten, daß auch ein Domherr Bernhard von Stolberg 1129 zum Bischof gewählt worden sei. Da diese Nachricht aber auf keine ältere glaubwürdige Quelle zurückgeführt werden kann, muß sie außer Betracht bleiben.

[1]) Siehe S. 65 Anm. 2.

[2]) Innocenz II. an Lothar, 1130 Febr. 18: Causam Halverstatensis episcopi praefato fratri nostro G(erhardo) commisimus (Jaffé, Mon. Bamberg. S. 420 Nr. 241, vgl. J. W. 7403).

Anaclet II. an Lothar, Rom 1130 Febr. 24: de Halverstatensi vero episcopo breviter respondemus, quia videlicet ad partes illas de fratribus nostris aliquem mittere disposuimus, qui legati nostri archiepiscopi Moguntini consilio una vobiscum ea, quae ad vestrum et regni honorem pertinent, praestante Domino adimplebit (Jaffé, a. a. O. S. 422 Nr. 244, vgl. J. W. 8371).

[3]) Annal. Patherbr. a. 1131 (S. 156): Dominica ante mediam quadragesimam, sc. 11. Kal. April. celeberrimus conventus principum fit Leodii .... Ibi Halverstadensis episcopus, Otto nomine, qui ab Honorio papa quorun-

jedoch betrachtete diese Maßnahme als eine nachsichtige Begnadigung [1]).

Nach dem Tag von Lüttich kehrte Otto wieder in seine Diözese zurück, die er seit seiner Absetzung anscheinend gemieden hatte [2]). Aber nicht allzulange konnte er sich seines wieder-

---

dam factione episcopali officio degradatus erat, interventu regis et principum officii sui plenam restitutionem ab apostolico promeruit.

S. Petri Erphesfurt. continuatio chron. Ekkeh. a. 1131 (Mon. Erphesfurt. S. 38): Otto Halberstatensis episcopus, dudum Romae ab Honorio papa depositus, rursum Halberstatensi aecclesiae annitentibus cunctis praeficitur, rursum episcopali investitura a papa Innocentio donatur. — Hinter „investitura" hat die Cronica S. Petri Erfordensis moderna (a. a. O. S. 168) den Zusatz: i. e. annulo, mitra, baculo.

Gesta S. 106 berichten irrtümlich Ottos Wiedereinsetzung als anläßlich der Kaiserkrönung Lothars a. 1133 in Rom geschehen: imperatore et multis de Teutonia episcopis pro Ottone Halberstadensis ecclesie episcopo intercedentibus, mediante domno Adelberto Moguntine sedis archiepiscopo, idem Otto sue fuit cathedre restitutus.

Die Anwesenheit Ottos in Lüttich beweist seine Aufführung in dem Zeugenverzeichnis der Urkunde Lothars von 1131 März 29 (St. 3258), s. Stumpf, Acta imperii Nr. 96 S. 108ff. Nach Schum (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XX S. 339 ff.) ist die Urkunde zweifellos echt und dem Zeugenverzeichnis ein offiziöser Charakter beizulegen.

[1]) In dem Absetzungsdekret von 1135 Juni 28 schreibt Papst Innocenz darüber: precibus karissimi filii nostri Lotharii . . . assensum prebuimus, et . . . ut ecclesie Halberstadensis curam ageret, dispensatorie toleravimus. (UBH Nr. 178 S. 148).

[2]) Dies wird durch seine häufige Anwesenheit am Hofe (s. o. S. 64 Anm. 2) wahrscheinlich gemacht. Die Behauptung, Bischof Otto sei nach seiner Absetzung fürs erste im Amt geblieben und auch 1131 vom Papste nur wieder als rechtmäßiger Inhaber erklärt worden (Bernhardi, Lothar S. 213 und 361), ist m. E. unhaltbar. Dem letzteren widerspricht der Wortlaut der Quellen. Für das erstere ist der positive Beweis nicht zu führen. Dagegen ist eine Ausübung des Bischofsamtes doch sehr unwahrscheinlich, wenn in der Diözese eine so mächtige Opposition saß, wenn man ferner dort sein Amt als erloschen ansah und eine Neuwahl vornahm. Tatsächlich ist denn auch beispielsweise die Weihe der Klosterkirche S. Servaz in Quedlinburg zu Pfingsten 1129 nicht von dem zuständigen Halberstädter Bischof, sondern von den Bischöfen von Hildesheim und Minden vollzogen worden (s. Ann. Magdeb. a. 1129, SS. XVI S. 183).

erlangten Amtes erfreuen. Nach 4 Jahren war es wieder so weit, daß er durch eine Abordnung seiner Kirche beim Papste verklagt und gelegentlich des Konzils von Pisa (30. Mai bis 6. Juni 1135) endgültig abgesetzt wurde[1]). Wer seine Ankläger waren, wird uns nicht ausdrücklich gesagt, wir können es aber unschwer erraten. Seine alten Gegner konnten sich mit der Wiedereinsetzung ihres Feindes, die ja auch nach des Papstes Ansicht nicht eine Freisprechung von der Anklage, sondern eine Begnadigung gewesen war, naturgemäß nicht abfinden[2]). Sie ruhten nicht eher, als bis sie ihn wieder zu Fall gebracht hatten.

Das päpstliche Absetzungsdekret nennt keine bestimmte neue Verfehlung des Bischofs als Grund, sondern bewegt sich in allgemeinen Wendungen. Otto habe die weltlichen und geistlichen Güter seiner Kirche verkommen lassen, sich so verhaßt gemacht in seiner Diözese, daß man seine Weihen meide, wodurch die Sakramente wertlos würden, und die Christen Gefahr liefen für ihr Seelenheil[3]). Hatte man bestimmtere Anklagen zur Verfügung, konkrete Fälle, die eine Verurteilung erforderten

[1]) Gesta S. 106: Otto autem Halberstadensis episcopus . . . in Pisano concilio a papa Innocentio, patriarcharum et multorum qui aderant pontificum consilio et iuditio, irrecuperabiliter iam secundo ab episcopali destitutus est dignitate.

Annal. Saxo a. 1136 (SS. VI S. 770) berichtet die Absetzung Ottos nachträglich zusammen mit der Wahl seines Nachfolgers: Otto Halberstadensis episcopus . . . secunda vice per legatos supradicte [sc. ecclesie], qui eum Pisis accusaverant, ab eodem papa Innocentio legitime deponitur. — Das „per legatos . . . deponitur" ist wohl so zu verstehen, daß diese Halberstädter Gesandten das Absetzungsdekret des Papstes mit zurückbrachten.

[2]) Die naheliegende Vermutung, daß es dieselben Gegner waren, die auch die zweite Absetzung herbeiführten, wird erheblich verstärkt durch die Wahrnehmung, daß noch bei der Wahl von Ottos Nachfolger die Regularkanoniker zusammen mit ein paar Domherren eine tatkräftige Partei bilden.

[3]) Das Schreiben, in dem Papst Innocenz II. dem Klerus und Volk von Halberstadt die Absetzung Bischof Ottos verkündet und Neuwahl binnen 40 Tagen anordnet, ist datiert: Pisa 1135 Juni 28 (UBH Nr. 178 S. 148 f. = J. W. 7722). Nach Erwähnung von Ottos erster Absetzung

kein Zweifel, daß man sie in der Begründung der Absetzung angeführt hätte. Zufällig haben wir Kenntnis von Vorwürfen, die man in dem Kloster Ilsenburg gegen Bischof Otto erhob: er habe das gewalttätige Regiment des Abtes Heinrich geduldet und nach dessen Absetzung durch Lothar seinem Bruder Burchard diese Würde verschaffen wollen. Aber inbezug auf das letztgenannte kommt es noch erst darauf an, ob er diesen seinen Zweck auf unrechtmäßige Weise erreichen wollte, und auch der erste Vorwurf wird — abgesehen davon, daß er doch kaum solch schwere Strafe nach sich ziehen mußte — weder in der Ilsenburger Nachricht noch in dem päpstlichen Schreiben als Grund der Absetzung genannt[1]).

---

und Wiedereinsetzung heißt es: plurimum de persona eius fructum, qui nobis promittebatur, sperantes, ut ecclesie Halberstadensis curam ageret, dispensatorie toleravimus. ceterum rem in contrarium versam esse accepimus et dolemus. bona enim eiusdem ecclesie tam temporalia quam spiritualia in eius regressione admodum sunt attrita et ita se abominabilem in eodem episcopatu exhibuit, ut eius ordinationes seu consecrationes sint hactenus devitate. unde, quod dictu valde horrendum est, ecclesiastica sacramenta vilescunt et populus christianus occasione huius scandali maximum animarum periculum patitur. Hac igitur compellente necessitate, ex deliberatione atque consilio fratrum nostrorum . . ., quorum ad consilium copiosa multitudo convenerat, ut a regimine vestre ecclesie omnino recedat, per apostolica scripta ei mandando precipimus, omnes scilicet ab obedientia et fidelitate, quam sibi fecerant, generaliter absolventes . . . . infra quadraginta dies post harum acceptionem litterarum honestam et idoneam personam, invocata Spiritus sancti gratia, vobis in episcopum eligatis.

[1]) Chronolog. abbat. Ilsenburg. (Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III) S. 686: Hic abbas Henricus monachos Ilsineburgenses irregulari teret injuriose corripuit, iisque multas tyrannicas oppressiones, violentias et molestias intulit; quas saepius detulerunt Ottoni Episcopo Halberstadensi, sed frusta. Ideoque, culpis ipsius clarescentibus, tandem a Lothario Imperatore deponitur. Quo discedente, praedictus Episcopus Otto, qui in praedicti Abbatis tyrannidem consenserat, monachis fratrem suum Burchardum, Wimodeburgensem abbatem, obtrudere voluit; quod tamen Deus prohibuit, quia Innocentius Papa eum accusatum prorsus deposuit . . . . Acta sunt haec anno 1135. — Zur Glaubwürdigkeit der Chronologia s. o. S. 37 in Anm. 2.

Es liegt also auch bei der zweiten Absetzung Ottos die Sache so, daß die Feindschaft von seiten seines Klerus ihn gestürzt hat, nicht eigene Schuld. Beim ersten Mal hatte man schließlich einen, wenngleich nicht allseitig anerkannten, Grund zur Absetzung in einem bestimmten Fall gefunden. Diesmal galten als Grund Zustände in der Halberstädter Diözese, die nach der Lage der Dinge gar nicht anders sein konnten. Stand dem Bischof ein großer Teil seiner Geistlichkeit feindselig gegenüber, so war er ihnen allerdings verhaßt, und daß unter solchen Umständen ein erfolgreiches Wirken unmöglich war und das kirchliche Leben leiden mußte, nimmt uns nicht wunder. Wenn man unter dem Zwang dieser unhaltbaren Zustände, um ihnen ein Ende zu machen, den Bischof gleichsam geopfert hätte, so wäre das auch verständlich; es hätte aber dieser Charakter der Absetzung dann deutlich zum Ausdruck kommen müssen. Zum Überfluß belehrt uns das Zeugnis Kaiser Lothars, daß auch diesmal mit unlauteren Mitteln gegen Otto gekämpft worden ist. Der Kaiser hatte im Laufe des J. 1135 mehrfach durch Boten und Briefe dem Papste zu einer anderen Lösung der Halberstädter Angelegenheit geraten, d. h. zweifellos Otto in Schutz genommen und ihn auf seinem Bischofsstuhle zu halten gesucht. Den tatsächlichen Ausgang der Sache führte er auf lügnerische Verdrehung der Gegner zurück und versprach dem Papst, dereinst persönlich die Richtigkeit seiner Darstellung der Angelegenheit zu erweisen[1]).

Nachdem Otto endgültig aus seinem Amt hatte weichen

[1]) Dies schreibt Lothar an Innocenz II. in einem Brief vom Oktober 1135, in welchem er u. a. ausführlich über die Neuwahl in Halberstadt sich ausläßt (UBH Nr. 180 S. 151): (si Halberstadensi ecclesie melius consultum esset), super cuius negotio sepius hoc anno nuntios et litteras nostras tibi diveximus, in quibus, teste Deo, nil nisi rei veritatem et ordinem executi sumus, omnino circa hoc intenti, ut pacem et concordiam eidem reformaremus ecclesie. qualiter autem id quidam mendaciis suis perverterint teque a consilio nostro averterint, iterato tibi scribi non oportet. hoc tamen pro constanti tibi promittimus, quod coram ecclesia Romana in presentia tua, vita comite, evidentur probabimus, omnia se ita habere, sicut nuntio nostro et litteris tibi significavimus.

müssen, in dem er unter den geschilderten Umständen wohl nicht allzuviel hatte wirken können, verschwindet er für uns von der Bildfläche. Nur noch den Zeitpunkt seines Todes kennen wir: 8. November 1142 [1]).

19. Rudolf, 1136—1149.

Nach Bischof Ottos definitiver Absetzung (Juni 1135) galt es nun in Halberstadt eine Neuwahl vorzunehmen. Sie kam erst nach vielen Schwierigkeiten zustande und zeitigte dann kein einheitliches Resultat. Die Partei der Regularkanoniker, der die Vertreibung Bischof Ottos nach langwierigem Kampf gelungen war und die schon bei der Wahl von 1129 einen eigenen Kandidaten aufgestellt und gewählt hatte, versuchte nun wiederum einen der ihrigen zur bischöflichen Würde zu erheben und so ihren Bestrebungen zur Herrschaft zu verhelfen.

Nachdem die vom Papst zur Neuwahl gewährte Frist von 40 Tagen unter Vorbereitungen und Verhandlungen fast verstrichen war, schritt man endlich zur Wahlhandlung [2]). Die Dom-

---

[1]) Das Todesjahr berichten Annal. Magdeb. a. 1142 (SS. XVI S. 187): obierunt . . . Otto episcopus; dieselbe Nachricht bringt das Chronic. Montis Sereni a. 1142 (SS. XXIII S. 145): Otto Halverstadensis ecclesie episcopus obiit. Für die Tagesangabe s. UBH Nr. 181 S. 152.

Daß Otto den Rest seines Lebens in dem Kloster Kaltenborn zugebracht habe (u. a. Niemann, Geschichte Halberstadts. I. S. 230) ist unbewiesen; die angeführte päpstliche Urkunde (J. W. 8061, gedruckt bei J. B. Mencken, Scriptor. rer. Germanic., I. Leipzig 1728, Sp. 764) gibt zu dieser Behauptung kein Recht. — Mehr Wahrscheinlichkeit hat für sich die Nachricht, Otto habe sich nach Kloster Heusdorf zurückgezogen, oder sei wenigstens dort begraben (s. Thuringia sacra — von H. F. Otto — S. 324), doch erst, wenn als gesichert gelten darf, daß die Stiftung dieses Klosters auf Otto zurückgeht; vgl. o. S. 57 Anm. 1.

[2]) Ueber diese Wahl berichten:

a) Kaiser Lothar an Papst Innocenz II., Brief vom Oktober 1135 (UBH Nr. 180 S. 151 f., vgl. oben S. 70 in Anm. 1): dum enim secundum paternitatis tue preceptum ecclesia illa in eligenda persona convenire debuisset tam ecclesie quam inperio idonea, due partes facte sunt. nam canonici matricis ecclesie electionem de Martino preposito factam aliquando pro-

herrn griffen auf eine frühere, höchstwahrscheinlich 1129 erfolgte Wahl des derzeitigen Dompropstes Martin zurück und schlugen

---

ponebant hancque omnes, exceptis quatuor, unanimiter affirmabant, tres tantum alias personas eiusdem ecclesie secundario designantes, ut, si huius canonice reiceretur, unam istarum obtinerent. regulares vero, nullam istarum approbantes, assensum his non prebuerunt. sicque communi utriusque partis consilio electionem in sequentem diem distulerunt. interim regulares, advocatis quatuor sicut diximus de maiori ecclesia, Gerhardum prepositum elegerunt, clero et populo alterius partis invito reclamante et appellante apostolicam audientiam sub testimonio canonice censure, que iubet nullis invitis dari episcopum vel pastorem.

b) Decan Erpo, im Namen der Wähler Gerhards, ebenfalls an Papst Innocenz II, ungefähr gleichzeitig mit dem vorigen Brief (UBH Nr. 179 S 150): intervenientibus hinc inde variis dilationum et inpedimentorum causis et transactis iam pene diebus ex precepti vestri auctoritate ad eligendum episcopum prescriptis, tandem in maiori ecclesia, sicut iustum erat, convenimus. et invocata primitus, sicut vos premonueratis, sancti Spiritus gratia, [quatenus] episcopum Deo dignum et hominibus acceptum et ad restaurationem ecclesie nostre, miserabiliter tam in spiritalibus quam in temporalibus iam dilapse, idoneum eligeremus, priori quidem die, a mane usque ad vesperam laborantes, nichil perfecimus. in secunda vero die, sub invocatione sancti Spiritus iterum nobis in unum congregatis et de transgressione vestri precepti ac reatu inobedientie plurimum metuentibus, post multa consilia tandem in personam domni Gerhardi prepositi s. Johannis in Halberstad, viri in ecclesia vita et moribus satis probati, nos, videlicet harum litterarum portitores ac missores, convenimus et eum sedi Halberstadensi in episcopum canonice elegimus, nulla omnino alia causa ad hoc inducti, nisi quia in maiori ecclesia neminem, in quem omnium consensus concurreret, invenire potuimus. quam electionem nostram quibusdam confratribus nostris contradicentibus et ne fieret omnino inpedire cupientibus et inter alia electionem in domnum Martinum factam, sed coram legatis vestris cassatam, pretendentibus, ad extremum etiam per inordinatam appellationem apostolice sedis nos incepto opere deterrere cupientibus, nos, divinum timorem et precepti vestri auctoritatem et temporis brevitatem pensantes, quod incepimus, cum consensu multorum clericorum et laicorum perfecimus.

Die beiden Berichte ergeben ein durchaus einheitliches Bild von den Vorgängen. Motivierung und Beurteilung sind in demjenigen Erpos natürlich subjektiv einseitig, der unparteiische des Kaisers enthält sich alles dessen.

ihn wiederum vor[1]); in zweiter Linie — weil Martin damals samt seinem Rivalen verworfen worden und Widerspruch gegen seine Wiederwahl daher immerhin möglich war — nannten sie drei weitere Mitglieder des Domstifts als ihre Kandidaten. Nur vier von ihnen, darunter der Decan Erpo, schlossen sich diesem Vorschlag nicht an. Gegner dieser Kandidaten waren aber auch die Regularkanoniker[2]), und so gelangte man am ersten Tage zu

---

[1]) In der Chronic. reg. Colon. a. 1173 (S. 124) ist von einem (verstorbenen) Halberstädter Bischof Martin die Rede, um dessen Erbe gestritten wird. Höchstwahrscheinlich ist der Dompropst gemeint, und der Bischofstitel ihm fälschlich zugelegt, was durch die Erinnerung veranlaßt sein mag, daß er wenigstens einmal erwählter Kandidat für den Bischofsstuhl gewesen war. In diesem Fall ist nach dem Zusammenhang der angezogenen Stelle anzunehmen, daß er mit den Grafen von Plötzkau und weiterhin mit den Askaniern verwandt war (s. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I S. 246 Nr. 329, Anmerkung). Näheres über seine Herkunft ist nicht zu ermitteln. Denn auch die Verwandtschaft mit einem Edlen von Schneitlingen (s. UBH Nr. 218 S. 186) ist nicht genauer zu bestimmen und führt daher nicht weiter.

[2]) Auch hier „regulares" (S. 71 Anm. 2a als Regularkanoniker aufzufassen und nicht als Mönche, veranlaßt zunächst die Erinnerung an die Ereignisse von 1127 und 1129 (s. o. S. 60 bezw. S. 65) mit ihrem Hervortreten dieser Gruppe. Die Reformbewegung unter dem Halberstädter Klerus dauerte noch länger an; 1138 bestätigte der Papst ihre Satzungen und Privilegien (UBH Nr. 190 S. 159). Ferner: der Bistumskandidat der regulares-Partei ist der Propst eines regulierten Stifts (s. S. 74 Anm. 1). Schließlich: hier machen mit den „regulares" einige Domherren gemeinsame Sache; dasselbe war 1127 mit den Regularkanonikern der Fall. Der Wortlaut erleichtert diese Auffassung von „regulares", indem völlig ungezwungen aus dem Anfang des vorhergehenden Satzes das „canonici" ergänzt werden kann. canonici **matricis ecclesie — (canonici) regulares** vero.

Die Domherrn, welche hier wie damals es mit den Regularkanonikern halten, mögen dieselben gewesen sein. Gleiche Zustimmung zu den Reformbestrebungen unter den Kanonikern wird sie dauernd mit den Regularkanonikern verbunden haben. Die Behauptung, daß diese Domherren ebenfalls die sogen. Regel Augustins angenommen hätten (Brackmann, in der Zeitschrift des Harzvereins, 32. Jahrg. 1899, S. 5, Anm. 2), geht aber zu weit. Denn diese Regel, welche Grundsätze des Mönchtums, vor allem die des gemeinsamen Besitzes und des unbedingten Gehorsams,

keiner Einigung. Bis zum folgenden Tag haben sich dann die vier dissentierenden Domherrn den Regularkanonikern angeschlossen und wählten nun mit ihnen gemeinsam den Propst Gerhard von St. Johann zu Halberstadt [1]). Die Gegenpartei scheint gar keine förmliche Stimmabgabe für ihren Kandidaten vorgenommen zu haben, tat aber auf Gerhards Wahl hin ihren Protest kund; sie beschloß, diesen ihren Widerspruch in Form einer Appellation an den Papst wirkungskräftig zu machen. Die Regularen jedoch ließen sich nicht abhalten, ihren Erwählten dem Volk vorzustellen [2]). Die Appellation an den Papst suchte man unwirksam zu machen durch eine eigene Darlegung der Sachlage, die Decan Erpo in seinem Schreiben dem Papste gab.

Kaiser Lothar, der gemäß dem Wormser Konkordat bei diesem Wahlzwist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Erzbischof und seinen Suffraganen hätte entscheiden sollen, sah dieses sein Recht durch die Appellation an den römischen Stuhl beiseite geschoben. Ohne darüber Beschwerde zu führen und dem Papste das Recht zur Annahme der Appellation ausdrücklich zu bestreiten, wußte er doch diesen Umstand so in seine Pläne und Absichten aufzunehmen, daß er sie trotzdem auszuführen vermochte. Sein Brief an den Papst enthält nach dem Bericht über die Halberstädter Vorgänge das Ersuchen, ihm nach Anhörung der beiden

---

auf den Weltklerus übertragen woilte (vgl. Hauck IV S. 341 f.), konnte naturgemäß nur von Stiftern als Ganzen angenommen werden.

[1]) Er gehörte selbst zu den Regularkanonikern; denn das Stift St. Johann lebte nach der Regel Augustins (s. Gesta S. 103, wo die Einführung durch Bischof Reinhard berichtet wird). Über seine Herkunft und früheren Lebensumstände wissen wir nichts.

[2]) Eine förmliche Wahl Martins erwähnt keiner der beiden Berichte, nur ein „proponere“ bezw. „pretendere“ der früheren Wahl. Dagegen berichten beide ausdrücklich eine Wahl Gerhards und den Protest der Anhänger Martins. — Die Proklamation Gerhards zum Bischof ist erschlossen aus den sonst unverständlichen Worten „quod incepimus — perfecimus“ (vgl. u. S. 124). Damit war die Wahlhandlung abgeschlossen. Ein weiterer Schritt zur Erhebung Gerhards war ja vorerst ausgeschlossen, nachdem der Papst um Entscheid angegangen worden war.

Parteien die Bestellung des neuen Bischofs, die er mit Beirat von Erzbischof und Suffraganen, und unter Wahrung der Freiheit der Wahl vornehmen werde, zu überlassen[1]). Formell wird damit der Papst als Appellationsinstanz zugelassen, aber sachlich die Entscheidung über diesen hinaus an den Kaiser weitergeleitet; er schreibt dem Papst das Urteil vor. Denn implicite fordert Lothar von dem Papste eine ganz bestimmte Entscheidung: Verwerfung der Wahl Gerhards sowohl als etwaiger Ansprüche seiner Gegner für ihren Kandidaten; andernfalls könnte er nicht gleichzeitig die Absicht aussprechen, selbst die Neubesetzung des Bischofsstuhles in die Wege zu leiten[2]). Es war viel, was Lothar von Innocenz

[1]) Siehe die Fortsetzung des auf S. 71 in Anm. 2a zitierten Schreibens: quia vero in partibus Saxonie maxime in prefata ecclesia inperialis dignitas consistit, saltem adhuc paternitas tua nobis adquiescat et, audita utraque parte, ita nobis eos remittas, ut, salva libertate electionis, nos pro consilio archiepiscopi et suffraganeorum, adhibitis religiosis personis, talem provideamus, qui ecclesie et inperio expediat. talis enim necesse est ut eligatur, qui et in exequendis his, que Dei et Cesaris sunt, vires habeat et scientiam. ut autem simplici oculo nos hec, que diximus, desiderare cognoscas, legatum tuum cardinalem ad nos dirigas, quo presente et consulente ecclesie desolate succuratur.

[2]) Ohne Deuten und Zwischen-den-Zeilen-lesen ist hier nicht auszukommen; daher auch die verschiedenartige Auslegung, die man der Stelle gegeben hat. Es ist ausdrücklich gesagt, der Papst solle die beiden Parteien verhören. Ebenfalls gesagt ist, daß Lothar selbst für die Bestellung eines geeigneten Bischofs sorgen will. Darnach soll sich die Entscheidung des Papstes richten: audita utraque parte ita nobis eos remittas, ut ... provideamus. Auf welche Weise will Lothar für einen Bischof sorgen? Das „talem provideamus, qui ...“ kann ja auf die Bestellung eines der vorhandenen Kandidaten bezogen werden, und „talis enim necesse est ut eligatur“ kann trotz schon vollzogener Wahl als Grundsatz ausgesprochen werden für die Entscheidung über die Wahl. Doch scheint mir beides nach dem Eindruck des ganzen Passus gezwungen, und Lothar vielmehr von einer geplanten Neuwahl zu sprechen, durch welche „salva libertate electionis“ und „pro consilio archiepiscopi ...“ ein Mann zum Bischof erhoben werden soll, der den genannten Anforderungen entspricht. Grade weil Lothar diese Anforderungen hervorhebt, mußte er doch dem Papste denjenigen der vorhandenen Kandidaten notwendig bezeichnen, der ihm darnach als geeignet erscheint — wenn er überhaupt noch mit ihnen

verlangte, aber er konnte es, zur Zeit mächtiger denn je dastehend, einem Papste gegenüber, der seine Hilfe dringend bedurfte[1]). Überhaupt wahrte er hiermit nur sein königliches Recht, wie er es aus dem Wormser Konkordat herleitete, und sein besonderes Interesse, es gerade inbezug auf Halberstadt auszuüben, begründete er Innocenz gegenüber mit dem Hinweis auf die Bedeutung dieses Bistums für die kaiserliche Sache in Sachsen. Grade dieser wichtige Posten erfordere einen Mann, der gleicherweise zur Erfüllung seiner kirchlichen wie weltlichen Pflichten kräftig und fähig sei. Als Zeichen der Redlichkeit seiner Absichten fügte er die Bitte hinzu, der Papst möge seinen Kardinallegaten zu ihm senden, in dessen Gegenwart und mit dessen Rat die Angelegenheit erledigt werden solle[2]).

Was Kaiser Lothar in bezug auf seine Mitwirkung an der Neubesetzung des Halberstädter Bischofsstuhles erstrebte, hat er

---

rechnete. Ist also eine Neuwahl die Absicht Lothars und ersucht er den Papst, beide Parteien nach Anhörung so zurückzuschicken, daß er seine Absicht ausführen kann, so muß das „ita nobis eos remittas, ut . . .“ verstanden werden als Aufforderung, beide Parteien als mit ihren Ansprüchen abgewiesen zurückzuschicken. Zuzugeben ist, daß solche andeutende Ausdrucksweise reichlich merkwürdig ist. Aber Lothar mag es haben vermeiden wollen, die in der Sache liegende Härte allzu schroff zum Ausdruck zu bringen und kann ja durch mündliche Instruktion seiner Gesandten für die wünschenswerte Deutlichkeit gesorgt haben. — Als Beispiele anderer Interpretation der vorliegenden Stelle s. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat, Straßburg 1874, S. 33 und 51 f., sowie Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 52.

Das so ermittelte Verhalten Lothars in der Halberstädter Angelegenheit ist überhaupt seine gewöhnliche Praxis in Fällen zwistiger Bischofswahlen gewesen: Herbeiführung einer neuen einmütigen Wahl; vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 564; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I, S. 200; Bernheim, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte VII, S. 320.

[1]) s. Bernheim, Lothar III. usw. S. 51; Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 586.

[2]) s. o. S. 75 in Anm. 1. — Von einer „prerogativa sui status“ in bezug auf die Halberstädter Kirche hatte auch Papst Innocenz II. in dem Absetzungsdekret von 1135 (s. o. S. 68, Anm. 3) gesprochen.

erreicht. Der Papst muß beide Parteien mit ihren Ansprüchen abgewiesen haben, denn am 1. März 1136 fand zu Goslar im Beisein Lothars, des päpstlichen Legaten Gerhard und des Mainzer Erzbischofs Adalberts I. eine Neuwahl statt, in welcher der Halberstädter Domherr Rudolf, der das Amt eines bischöflichen Vizedominus bekleidete, kanonisch erwählt wurde[1]). Natürlich erfolgte sie durch einige Abgesandte der Halberstädter Kirche, und wenn von Einstimmigkeit des ganzen Klerus und ungeteilter Zustimmung des Volkes berichtet wird, so wird man sich vorher im Kreis der Wahlberechtigten über den Kandidaten geeinigt, und das Volk wird nach der Rückkehr von der Wahl seine Zustimmung gegeben haben. Der Parteihader hatte also dem Zwang der Notwendigkeit weichen müssen, und auch in der Folgezeit deutet nichts mehr

---

[1]) Gesta S. 106: Anno igitur Domini 1136 . . . . ecclesia Halberstadensi non habente pastorem, imperator Lotharius, Gherardus cardinalis, apostolice sedis legatus, Albertus Moguntine sedis archiepiscopus . . . . conveniunt ad electionem et . . . . domnus Rodolfus vicedominus . . . . pari voto totius cleri et unanimi consensu populi in episcopum est electus, in dominica Letare Jherusalem, 6. Non. Martii [Sonntag Lätare fiel aber a. 1136 auf den 1. März].

Annal. Saxo a. 1136 (SS. VI S. 770): Lotharius inperator in media quadragesima (d. i. Sonntag Lätare) Goslarie conventum habuit, cui Gerhardus cardinalis interfuit. Ibi Rodolfus, Halberstadensis eclesie vicedominus, canonice eligitur.

Als Vicedominus — über dies Amt, das von Domherren bekleidet wurde, s Brackmann, in der Zeitschrift des Harz-Vereins. 32. Jahrg. 1899, S. 60 — erscheint Rudolf auch in einer Reihe von Halberstädter Urkunden aus den Jahren 1120 bis 1133 (UBH Nr. 147, 159, 167, 169, 171), aber nur in der ersten der aufgezählten (von 1120 April 16) wird er dazu noch Propst von Conradsburg und S. Bonifaz genannt (S. 116). Da aber a. 1133 ein Abt Adelbert von Conradsburg neben dem Vicedominus Rudolf bezeugt ist (UBH Nr. 167 S. 137), sowie a. 1128 und a. 1135 ein Propst Werner von S. Bonifaz-Bossleben erscheint (Nr. 162 S. 134, Nr. 176 S. 147), so müßte Rudolf diese beiden Würden schon lange, ehe er Bischof ward, wieder aufgegeben haben; das wäre auffallend. Daher erscheint ihnen gegenüber Vorsicht am Platz, zumal die betr. Urkunde von 1120 nur in einer Copie saec. XVIII., die drei letztgenannten dagegen im Original erhalten sind.

auf das Weiterbestehen der früheren Gegensätze hin[1]). In irgend einer Weise ist Lothar nach seinen gegen Innocenz geäußerten Absichten jedenfalls an der Auswahl eines seinen Anforderungen entsprechenden Kandidaten beteiligt gewesen. Die Investitur hat Rudolf wohl noch am Hofe in Goslar empfangen, wenngleich uns davon nichts erzählt wird. Am 12. April alsdann erhielt er zu Erfurt durch seinen Erzbischof die bischöfliche Weihe[2]). — Über seine Herkunft ist uns nichts bekannt.

Bischof Rudolf war zweifellos eine dem Kaiser genehme Persönlichkeit; das läßt sich, auch ohne ausdrückliche Bezeugung, in Würdigung der Umstände, unter denen die Wahl stattfand, behaupten. Dann ist er sich also seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich gleicherweise bewußt gewesen wie derjenigen gegen die Kirche. Und in der Tat hat er den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen. Er nahm nach Möglichkeit an den Reichstagen und Fürstenversammlungen teil, beteiligte sich auch an dem Wendenkreuzzug der deutschen Fürsten im J. 1147. Vor allem aber hat er nach Kaiser Lothars Tod und der Thronbesteigung Konrads III. in dem nun entbrennenden Kampf der Staufen uud Welfen von Anfang an und unentwegt zu dem König gehalten. Doch dabei eine führende Stellung einzunehmen oder überhaupt in der Reichspolitik eine Rolle zu spielen, lag nicht in seiner Art. Er war ein ruhiger, friedfertiger Mann[3]) und hat in treuer Pflichterfüllung seinem bischöflichen Beruf gelebt.

---

[1]) Welcher der früheren Parteien Rudolf angehörte, ist uns nicht möglich zu ermitteln.

[2]) Gesta S. 106: post proximum pascha tertia dominica, qua cantatur: Jubilate, Idus Aprilis [Sonntag Jubilate fiel a. 1136 aber auf den 12. April] a predicto archiepiscopo Moguntino Herpesforde benedictionem episcopalem rite accepit.

Annal. Saxo a. 1136 (SS. VI S. 770): . . . . 2. Idus Aprilis Erpesford in episcopum consecratur.

[3]) Gesta S. 106 wird er genannt „vir paciens et quietus“ und S. 107 heißt es von ihm „cum hominibus bone voluntatis pacem semper amplectebatur in terris“.

Nach vierzehnjähriger Wirksamkeit ist er am 6. Oktober 1149 gestorben [1]).

20. Ulrich, 1149/50—1160, 1177—1180.

Friedlich, wie Bischof Rudolfs Amtszeit im ganzen gewesen war, scheint sich auch der Übergang der Bischofswürde auf seinen Nachfolger vollzogen zu haben. Freilich ist uns hierüber nur das Notdürftigste überliefert. Aber wenn nach Halberstädter Tradition Bischof Rudolf einen seiner Domherren im Geiste bereits als seinen Nachfolger sah und ihm seine Würde voraussagen konnte [2]), so scheint dieser seiner Befähigung sowohl als seiner allgemeinen Anerkennung nach sichere Aussicht auf den bischöflichen Stuhl gehabt zu haben. Es war der Domherr und bischöfliche Vizedominus Ulrich, zugleich Propst von St. Marien, der Ende 1149 oder Anfang 1150 zum Bischof gewählt wurde [3]). Bis

[1]) UBH Nr. 228 S. 196.

[2]) Gesta S. 107: (Bischof Rudolf) inter cetera domno Olrico beate Marie preposito, quem in spiritu pontificali dignitate sibi previderat successurum, solitus erat dicere: Quod desideras optinebis, sed nuncquam in eo leto die tibi dabitur frui posse.

[3]) Gesta S. 108: Anno autem Domini 1150 domnus Olricus, Sancte Marie prepositus, moribus strenuus et religione severus, in Halberstadensis ecclesie episcopum est electus.

Annal. Palid. a. 1149 (SS. XVI S. 84): cui successit Odelricus vicedominus. — Annal. S. Petri Erphesfurt. antiqui a. 1149 (Mon. Erphesfurt. S. 18).

Es fällt auf, daß Ulrich in den Quellen zwei verschiedene Amtsbezeichnungen trägt. Doch bestätigen die Halberstädter Urkunden diese Nachrichten. Als Propst von St. Marien ist Ulrich bezeugt für die Zeit von 1133 bis 1146 (s. UBH Nr. 169 und 257, im übrigen das Register), als Vicedominus im Jahre 1148 (u. a. UBH Nr. 222). Da die gutunterrichteten Gesta Ulrich nur als Propst von St. Marien bezeichnen, muß er auch als Vicedominus diese Würde noch weiter innegehabt, vielleicht sogar — dem steht kein urkundlicher Befund entgegen — von Anfang an beide Ämter bekleidet haben. Sie schließen sich nicht aus, denn beide erfordern Domherren als Inhaber (vgl. UBH S. 606; Brackmann, in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 32. Jahrg. 1899, S. 60). Verschiedene Rangeinschätzung beider Würden mag dann die verschiedene Hervorhebung der einen von ihnen veranlaßt haben. — Über die Zeit der Wahl s. die nächste Anmerkung.

zum April des Jahres 1150 muß er dann die Belehnung mit den Regalien und die bischöfliche Weihe erhalten haben. Doch nur von Erteilung der letzteren durch den Mainzer Erzbischof haben wir ausdrücklich Nachricht, wenn auch ohne das genaue Datum [1]). Aus welchem Geschlecht Bischof Ulrich stammte, ist uns nicht bekannt [2]).

Mochten der Amtsantritt Bischof Ulrichs und auch die ersten Jahre seines Regiments sich ruhig und friedlich angelassen haben, so wurde das anders, seit Friedrich I. die Zügel der Herrschaft im Reiche mit kräftiger Hand ergriffen hatte. Was seine Regierungszeit an Entwicklungen und Verwicklungen in Kirche und Reich und nicht zum wenigsten in Sachsen gebracht hat, ließ

---

[1]) Als Termin für Wahl, Investitur und Weihe Ulrichs läßt sich nur der Zeitraum eines halben Jahres abgrenzen. Einerseits muß die Wahl erfolgt sein nach 1149 Okt. 18.; denn eine Urkunde Bischof Ulrichs von 115[illegible] Okt. 18 rechnet „anno 2. electionis et ordinationis illius" (UBH Nr. 236 S. 203). Andererseits erscheint „Othelricus Halverstatensis episcopus" als Zeuge in einer Urkunde König Konrads III. von 1150 (St. 3570, s. UB der Stadt Goslar, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 29 ff., Halle 1893 ff., I Nr. 209 S. 239), die nach dem Ausstellungsort Fulda in die erste Hälfte des April gehört (s. Bernhardi, Konrad III., Leipzig 1883, S. 802 ff.). Die übrigen Angaben von Ordinationsjahren in Bischof Ulrichs Urkunden stimmen — mit Ausnahme einer einzigen unbedingt falschen — zu dieser Abgrenzung, führen aber ihrerseits nicht weiter. — Die o. S. 79 in Anm. 3 angeführten Quellenzitate helfen auch nicht weiter. Denn die Jahreszahl 1149 in den beiden Annalenwerken bezieht sich zunächst auf den Tod Bischof Rudolfs, woran dann die Notiz über seinen Nachfolger angehängt ist; die Jahreszahl 1150 in den Gesta ist aber schon eine Korrektur aus unbedingt falschem 1151, was die Codices bieten.

Die Investitur Ulrichs dürften wir ohne besonderen Grund nicht bezweifeln. Gesichert ist sie aber durch die Tatsache, daß ihm im Jahre 1154 die Regalien aberkannt wurden (s. u. S. 81 bei Anm. 2).

Von der Bischofsweihe berichten die Gesta S. 108: a domno Conrado [irrtümlich, es kann nur Heinrich gewesen sein, Erzbischof 1142–1153] Moguntine sedis archiepiscopo benedictionem episcopalem pariter est adeptus.

[2]) In der neueren Halberstädter Überlieferung und den Bischofslisten gilt er — wenn auch nicht unbestritten — als ein Graf von Reinstein; Beweise dafür fehlen.

auch an dem Halberstädter Bistum seine deutlichen Spuren zurück. Und kann man es auch in gewisser Weise als ein Zeichen für dessen Bedeutung und der seines Oberhauptes ansehen, daß diese Ereignisse und Veränderungen nicht einfach ohne eine Reaktion über es hinweggehen konnten, so läßt sich doch das Urteil nicht umgehen, daß für das Bistum Ulrichs Regiment kein glückliches und förderndes gewesen ist.

Für eine Verschwörung gegen Ulrich in seiner Bischofsstadt gleich in den ersten Jahren[1]) fehlt uns zwar die nähere Kenntnis ihrer Motive und vielleicht größeren Zusammenhänge. Schon das Jahr 1154 brachte ihm eine auch für sein Bistum empfindliche Maßregelung. Wegen unerlaubten Fernbleibens von der Reichsheerfahrt nach Italien wurde er bei der Heerschau zu Roncaglia im November dieses Jahres der Regalien für verlustig erklärt[2]). Im nächsten Jahre wurde er auf des Kaisers Ersuchen von Papst Hadrian IV. auch suspendiert[3]); ob im Zusammenhang mit der erstgenannten Maßregelung, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hatte die Unterbindung der weltlichen wie geistlichen Funktionen des Bischofs für seine Diözese mannigfache Wirren und Stockungen zur Folge. Die Art vollends, wie Herzog Heinrich der Löwe sich die Exekution der zu Roncaglia verhängten Strafe zu Nutze machte, kam einer Beraubung des Bistums gleich[4]). Mitte des Jahres 1156 erlangte Ulrich dann die volle Amtsfähigkeit wieder[5]).

---

[1]) Annal. Palid. a. 1153 (SS. XVI S. 87).

[2]) Otton. Frising. Gesta Frid. II, 12 (S. 91).

[3]) Vgl. in dem Schreiben des Papstes an Bischof Ulrich von 1156 Juni 11 (UBH Nr. 248 S. 215 f. = J. W. 10189a): statuimus insuper, ut litteris, que preterito anno charissimo in Christo filio nostro Friderico regi imperatori contra te concessimus, officio tuo tibi plenarie restituto, de cetero astrictus nullatenus tenearis.

[4]) Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I., 1. Bd. Leipzig 1908, S. 410.

[5]) Annal. Palid. a. 1156 (SS. XVI S. 89), und der o. Anm. 3 zitierte Passus des päpstlichen Schreibens.

Trotz dieser erst im Mai bezw. Juni erfolgten Restitution hat Bischof Ulrich doch bereits am 13. Januar eine Urkunde ausgestellt, in der er

1158 aber war er wiederum den größten Teil des Jahres seiner Diözese durch eine Reise nach Jerusalem entzogen[1]), und im Jahre 1160 traf ihn im Zusammenhang des kürzlich entstandenen kirchlichen Schismas das Mißgeschick der Absetzung. Er wurde ein Opfer seines Eintretens für Papst Alexander III. und die von ihm verteidigte Freiheit der Kirche. Um so eher ist ihm dies als Überzeugungstreue anzurechnen, als er damit eine im deutschen Episkopat aussichtslose Sache vertrat und tatsächlich, wenigstens in Nord- und Mitteldeutschland, ganz allein stand. Durch einen Kardinallegaten des kaiserlichen Papstes Viktors IV. und Herzog Heinrich den Löwen — dieser sicherlich im Auftrag des Kaisers — wurde Ulrich abgesetzt und sein Nachfolger bestellt[2]). Siebzehn Jahre lang mußte Ulrich sein Bistum meiden — er hielt sich zeitweise bei seinem Gesinnungsgenossen, dem Salzburger Erz-

---

dem Kloster Marienzell Gütertausche bestätigt und Zehnten schenkt (UBH Nr. 246 S. 213 ff.). Es ist nicht uninteressant und sieht nach Trotz aus, daß Ulrich sich in der Drohformel dieser Urkunde auf die „auctoritas domini Eugenii pape" beruft, also nicht auf die des gegenwärtig regierenden Hadrian IV., der ihn suspendiert hatte, sondern auf diejenige Eugens III., unter dessen Regierung er Bischof geworden und von dem er vielleicht besonders bestätigt worden war. Bei den wenigen sonstigen Urkunden des UBH, die ebenfalls an der entsprechenden Stelle den Namen eines Papstes nennen, ist es stets der gegenwärtig Regierende. Vgl. zunächst eine andere Urkunde Bischof Ulrichs von 1180 (UBH Nr. 289 S. 259), in der er Alexander III. nennt; sodann UBH Nr. 148, 151, 152, 296, 310.

[1]) Annal. Palid. a. 1158 (SS. XVI S. 90).

[2]) Gesta S. 108: . . . et domnus Olricus Halberstadensis ecclesie episcopus scismatico pape non consencientes, a suis cathedris sunt expulsi.

Annal. Pegav. a. 1160 (SS. XVI S. 260): Idem dux (Heinricus) Uodalricum Halberstadensem episcopum deposuit auxilio cardinalis ex parte Victoris papae, cuius electioni idem episcopus numquam inclinari potuit.

Ähnlich Cronica S. Petri Erford. moderna a. 1160 (Mon. Erphesfurt. S. 180) und Chron. Montis Sereni a. 1160 (SS. XXIII S. 151), letzteres mit Unrichtigkeiten.

bischof auf —, dann brachte ihm der Friede von Venedig (Juli — August 1177) die Wiedereinsetzung in sein früheres Amt[1]).

Aber die drei Jahre, während deren er das Bistum nun noch regierte, gehören zu den schlimmsten, die dieses durchgemacht hat. Zunächst ging er, im Widerspruch zu den Friedensbestimmungen, mit rigoroser Strenge gegen die Geistlichen vor, die von seinem Gegenbischof Gero ihre Weihe empfangen hatten — es war eine große Menge — und suspendierte sie alle von ihren Ämtern. Damit ward ein Zustand grenzenloser Verwirrung und kirchlicher Verwilderung geschaffen, der erst 1179 durch päpstliche Dispensation beseitigt wurde[2]). Sodann forderte er — und damit stand er auf dem Boden des Rechts — die von Gero veräußerten Güter und vergabten Lehen zurück, wodurch vor allem Herzog Heinrich der Löwe betroffen wurde[3]). Der schon aus Ulrichs erster Bischofszeit herrührende Gegensatz zu dem mächtigen Welfen wurde nunmehr zu heftiger Feindschaft, und schon das Jahr 1178 sah den Halberstädter Bischof als eifrigstes Glied eines gegen den Herzog gerichteten Fürstenbündnisses. Die blutigen Zusammenstöße und Verwüstungen dieses und des folgenden Jahres erreichten ihren Gipfel in der Zerstörung Halberstadts am 23. September 1179; Bischof Ulrich wurde gefangen fortgeführt. Gegen Ende des Jahres wieder freigelassen, lebte er nur noch einige Monate als ein gebrochener Mann[4]). Am 30. Juli 1180 starb er[5]) und hinterließ sein Bistum in einem beklagenswerten Zustand.

---

[1]) Pax Veneta, art. 14 (MGH, Constitut. I S. 363): Gero autem nunc dictus Alberstatensis precise deponetur et Ulricus verus Alberstatensis restituetur.

Gesta S. 108: Anno Domini 1177 ... domnus Olricus restituitur sedi sue.

[2]) Arnoldi chron. Slav. II, 3. 9 (S. 40. 46); Gesta S. 108.

[3]) Gesta S. 108; Annal. Pegav. a. 1179 (SS. XVI S. 262).

[4]) Zu den Kämpfen mit Heinrich d. Löwen vgl. Prutz, Kaiser Friedrich I., III. S. 34 ff., 67 ff. Auch Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. V.

[5]) UBH Nr. 293 S. 262.

21. Gero, 1160—1177.

An Stelle des abgesetzten Ulrich wurde 1160 der Dekan des Domstifts, Gero, zum Bischof von Halberstadt erhoben [1]). Er gehörte dem einheimischen Geschlecht der Edlen von Schochwitz an und war schon lange Jahre Mitglied des Domkapitels [2]). Über

---

[1]) Cronica S. Petri Erford. moderna a. 1160 (Mon. Erphesfurt. S. 180): Gero decanus loco eius (sc. Udalrici) subrogatur.

Annal. Magdeb. a. 1160 (SS. XVI S. 192): (Odelricus deponitur), cuius in locum Gero prepositus subrogatur.

Eine Näherbestimmung der Zeit des Bischofswechsels hat von Bülow versucht (Gero, Bischof von Halberstadt, Diss. Greifswald 1871, S. 8 mit Anm. 4). Aber die angezogene Urkunde beweist nicht, was sie soll. Die a. a. O. S. 75 gegebene genauere Argumentation ist einfach unverständlich. — Die einzig mögliche, aber ganz geringfügige Eingrenzung ergibt die Urkunde UBH Nr. 254 S. 220, derzufolge Ulrich noch am 18. Jan. Bischof gewesen ist.

Für die Dekanswürde Geros vor seiner Erhebung — gegen das „prepositus" der Annal. Magdeb. — wird man sich entscheiden, weil uns die Urkunden keinen Dompropst, wohl aber einen Dekan Gero bezeugen, und zwar grade für das J. 1160 (UBH Nr. 255 S. 221).

[2]) In der neueren Halberstädter Tradition und auch in den Bischofslisten wird Gero stets zu den Edlen von Schermke gerechnet; auch noch bei von Bülow, a. a. O. S. 8. Dies wird aber als falsch erwiesen — zumal kein Beleg dafür gegeben wird — durch das Zeugnis der Halberstädter Urkunden. Nach einer Urkunde von 1144 (UBH Nr. 205 S. 173) gibt es einen Domherrn Gero von Schochwitz mit einem Bruder namens Hugold. Dieser Gero erscheint weiterhin in den Urkunden grade bis 1160, das letzte Mal als Dekan. Schließlich nennt Bischof Gero in einer Urkunde von 1174 (Nr. 276 S. 238) unter den Zeugen einen „Hugoldus frater meus". Darnach ist die Identität des Bischofs Gero mit dem Gero von Schochwitz ausreichend gesichert. — Übrigens finde ich nachträglich dieselbe Feststellung von Geros Geschlecht bei Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908, S. 74.

Über das Geschlecht der Edlen von Schochwitz s. Größler in den „Mansfelder Blättern", 6. Jahrg. 1892, S. 14ff., wo auch der Halberstädter Domherr Gero von Schochwitz angeführt wird, ohne daß aber die Verbindungslinie zu Bischof Gero gezogen wird, wohl mangels Kenntnis der letztgenannten Urkunde.

die Formen, in denen sich seine Erhebung vollzog, haben wir leider keine genaueren Angaben. Doch läßt der Umstand, daß Herzog Heinrich der Löwe und der päpstliche Legat den Bischofswechsel herbeiführten, um auch die Halberstädter Diözese für die Obedienz des kaiserlichen Papstes Viktor zu gewinnen, den Schluß zu, daß jedenfalls ein Druck in dieser Richtung von ihnen ausgeübt worden ist[1]). Bekannt ist uns nur noch, daß Gero von dem Bremer Erzbischof Hartwig geweiht worden ist[2]); da der Mainzer Erzstuhl vom Juni 1160 an ein volles Jahr lang unbesetzt blieb, und der dann erwählte Erzbischof Konrad I. noch jahrelang der Konsekration ermangelte[3]), ist diese Abweichung von der Regel erklärlich.

Bischof Gero war ein Parteibischof. Im Grunde verdankte er sein Bistum dem Kaiser und Heinrich dem Löwen; das bedingte einen hohen Grad von Willfährigkeit gegen beide, und das Bistum hatte darunter zu leiden. Häufig war Gero, weil im Gefolge des Kaisers, fern von seiner Diözese, dreimal längere Zeit in Italien[4]). Herzog Heinrich von Sachsen, allezeit auf Vergrößerung seiner Macht bedacht, ließ sich seine Protektion von Gero durch umfangreiche Belehnungen aus Halberstädter Besitz vergüten[5]). Daß beide Umstände vor allem den Wohlstand des Bistums schwer schädigten, liegt auf der Hand; und es nimmt

[1]) Vgl. die o. S. 82 Anm. 2 zitierten Quellen, die nach der Absetzung Ulrichs die Erhebung Geros nur kurz notieren. Die Ausdrücke sind ganz unbestimmt: supponebatur, superponitur, subrogatur (s. o. S. 84 Anm. 1).

[2]) Arnoldi chron. Slav. II 9 (S. 46): quia idem Gero non a scismatico, sed a katholico, Harthvico videlicet Bremensi archiepiscopo, consecratus fuerat.

[3]) s. Hauck IV S. 255 und 910.

[4]) Soweit nachweisbar, war er in den Jahren 1161 und 1162 fast anderthalb, 1166 und 1167 mindestens ein Jahr lang, 1174 auf 1175 fast ein halbes Jahr in Italien; vgl. Prutz, Kaiser Friedrich I., I S. 274 — von Bülow, Bischof Gero von Halberstadt, S. 11 — Giesebrecht, Kaiserzeit V, S. 520, 560 — Prutz, a. a. O. II S. 234.

[5]) s. Gesta S. 108, Annal. Pegav. a. 1179 (SS. XVI S. 262); vgl. Prutz a. a. O., II S. 266, III S. 33f.

uns daher nicht wunder, wenn uns aus Bischof Geros Zeit die erste Anleihe des Halberstädter Bistums berichtet wird, die er mit dem Hinweis auf die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich begründete [1]). Was wollen demgegenüber ehrenvolle Auszeichnungen besagen, mit denen Papst Viktor seine Anhänger belohnte, wenn er Bischof Gero Pallium und Kreuz verlieh, und seinen Domherrn die Erlaubnis zum Tragen eines festlicheren Gewandes [2])! Das Bistum litt Not in diesen bewegten Zeiten, und in den paar Jahren von Ulrichs zweitem Pontifikate ward es nur noch schlimmer.

Den Friedensbestimmungen von Venedig zufolge trat Gero 1177 vom Bischofsamte zurück [3]). Wie das Schisma überhaupt friedlich, „ohne die herkömmlichen Verfluchungen und Mißhandlungen der Schismatiker zu Ende ging“ [4]), so blieb auch Gero ungekränkt, ja im Zusammenhang mit der Anerkennung der von ihm erteilten Weihen wurde auf dem Lateran-Konzil von 1179 auch seine eigene bischöfliche Würde als fortbestehend anerkannt und ihm die Ausübung bischöflicher Funktionen gestattet, natürlich mit Ausnahme des Halberstädter Sprengels [5]). Von diesem Recht als „Weihbischof“ scheint Gero aber keinen, oder wenigstens keinen dauernden Gebrauch gemacht zu haben. Denn es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er, allerdings erst nach Bischof Ulrichs Tod, wiederum dem Halberstädter Domkapitel als einfacher Domherr angehörte. Als solcher starb er dann am 22. April 1185 [6]).

---

[1]) s. UBH Nr. 268 S. 231.

[2]) s. UBH Nr. 262 S. 226, Nr. 259 S. 224.

[3]) s. o. S. 83 Anm. 1.

Gesta S. 108: domnus Gero videns episcopum (Olricum) esse receptum unanimiter, sponte cessit.

[4]) Hauck IV S. 291.

[5]) Vgl. o. S. 83. — Die Verfügung des Konzils in Arnoldi chron. Slav. II 9 (S. 46): Ipse etiam Gero hanc optinuit gratiam, ut officium pontificale in omni loco libere exequeretur nisi in episcopatu Halverstadensi.

[6]) Über Geros Schicksal nach seiner Absetzung haben wir

22. Dietrich, 1180—1193.

(Ulrich † 30. Juli 1180.)

Für das im Argen liegende Halberstädter Stift war es ein Glück, daß nach Bischof Ulrichs Tod sofort und, wie es scheint, ohne jede Unstimmigkeit ein Nachfolger bestellt werden konnte. Es fand am 3. August eine kanonische Wahl statt, aus der Dietrich als „electus“ hervorging. Dieser gehörte dem einheimischen Geschlecht der Edlen von Krosigk an, war Domherr und hatte die Propstwürde zweier niederer Halberstädter Stifter, U. L. Frauen und St. Pauli, inne[1]). Die überaus schnelle Neu-

---

keinerlei Nachricht. Aber die Urkunden machen uns indirekt die obigen Angaben wahrscheinlich bis zur Evidenz. In drei Urkunden Bischof Dietrichs aus den Jahren 1180—84 (UBH Nr. 299, 301, 308) finden wir unter den Zeugen einen Domherrn Gero, einmal sogar an bevorzugter Stelle, zwischen Dekan und Vicedominus (Nr. 299). Wenn Bischof Dietrich ferner in einer Urkunde von 1185 Juli 19 (Nr. 310 S. 278) das Anniversar des (verstorbenen) „venerabilis frater noster Gero“, des Bruders von Hugold und Bodo von Schochwitz, auf den 22. April festsetzt, so ist damit wegen der genannten Brüder unzweifelhaft der ehemalige Bischof gemeint; das „frater noster“ aber bezeichnet ihn als einen Domherrn, und dann ist es das Nächstliegende, ihn mit dem in den vorhergehenden Jahren genannten zu identifizieren. Gerade wenn Gero wieder einige Zeit Domherr war, ist es erklärlich, daß in der Urkunde über sein Anniversar gar nicht von dem „quondam episcopus“ geredet wird, sondern nur von dem „frater noster“. Es sei noch bemerkt, daß ein anderer Domherr Gero als der von 1140—1160 bezeugte (s. o. S. 84 Anm. 2) und in den eben erwähnten Urkunden genannte weithin urkundlich nicht vorkommt, so daß uns nichts hindert, überall dieselbe Person gemeint zu sehen.

[1]) Gesta S. 109: domnus Theodericus Sancte Marie prepositus 3. Non. Augusti canonice in episcopum est electus.

Annal. Palid. a. 1180 (SS. XVI S. 95): Tidericus prepositus de Sancta Maria substituitur.

Annal. Magdeb. a. 1180 (SS. XVI S. 195): successit Theodericus de ipsa ecclesia electus.

Chronic. Mont. Seren. a. 1180 (SS. XXIII S. 158): successit Tidericus de Crozuc, ipsius ecclesie canonicus.

Zu diesen Nachrichten der Schriftsteller stimmen diejenigen der

besetzung des bischöflichen Stuhles dürfen wir, abgesehen von der Einmütigkeit der Wähler, wohl in Zusammenhang bringen mit der Anwesenheit Kaiser Friedrichs I. in Sachsen zu der fraglichen Zeit[1]), insofern als eine Verständigung mit ihm über die Nach-

---

Halberstädter Urkunden, die uns zum J. 1175 einen Domherrn Theodericus de Crozuc bezeugen (UBH Nr. 277 S. 240), ferner zu 1178 und 1180 (noch zu Lebzeiten Bischof Ulrichs) unter den Domherren einen Theodericus prepositus b. Marie (Nr. 282 S. 246, Nr. 289 S. 260). Schließlich haben wir noch das Selbstzeugnis Bischof Dietrichs in einer Urkunde von 1184 (Nr. 307 S. 275 f.), in welcher er bekennt, bei St. Marien „honoris primordium ac prelationis nomen" empfangen zu haben; und wenn er in der Zeugenreihe unter den Laien einen „frater noster Dedo" aufführt, so bezeichnet er damit den anderweitig „von Krosigk" zubenannten Dedo als seinen leiblichen Bruder. (Nr 357 S. 318 kann hier nicht verwendet werden; sie stammt aus einem Formelbuch, und die entscheidenden Namen müssen gerade erst ergänzt werden.) — Daß die von Krosigk „nobiles" waren, beweisen die Zeugenreihen vieler Urkunden; es seien nur beispielsweise genannt UBH Nr. 315, 341, 362.

Als ehemaligen Propst von St. Pauli bezeichnet Bischof Dietrich sich selbst in dem Kontext einer seiner Urkunden (UBH Nr. 341 S. 307). Zwar ist er uns sonst nicht in dieser Würde bezeugt, aber die Reihe der Pröpste dieses Stiftes läßt genügend Raum für Dietrich, und die Verbindung zweier Propsteien ist nichts Ungewöhnliches, ja gerade die vorliegende Kombination auch noch für einen anderen Fall nachweisbar (Nr. 326 und 327). Wegen der größeren Bedeutung des Stiftes U. L. Frauen mag die Anführung der zweiten Propstwürde daneben unterlassen worden sein.

Es könnte noch auf eine Urkunde Bischof Ulrichs vom J. 1179 (UBH Nr. 284 S. 247 ff.) und den darin unter den Zeugen als Dompropst aufgeführten Dietrich hingewiesen und nach seinem Verhältnis zu dem nachmaligen Bischof Dietrich gefragt werden. Jedoch ist m. E. diese Urkunde wenigstens in ihrer Zeugenreihe nicht verwendbar, weil anzuzweifeln. Dompropst Dietrich begegnet uns nur in dieser einzigen Urkunde und ist um diese Zeit unmöglich, da Romarus als Dompropst für die Jahre 1178, 1179 und 1180 bezeugt ist. Die Zeugenreihe nennt ferner einen Conradus prepositus s. Marie et Pauli, während doch als Propst U. L. Frauen Dietrich, der nachmalige Bischof, für 1178 und 1180 feststeht.

[1]) Nach Annal. Pegav. a. 1180 (SS. XVI S. 263) ist der Kaiser nach Jakobi (Juli 25) in Sachsen eingerückt und hat Lichtenberg (s. die

folge in kurzer Zeit möglich war. Über eine Einwirkung seinerseits auf die Wahl wissen wir zwar nichts; jedenfalls war er aber mit ihrem Resultat einverstanden, denn wenige Tage darauf, am 6. August, empfing Dietrich von ihm die Investitur mit den Regalien [1]).

Der bischöflichen Ordination hat Dietrich noch über drei Jahre ermangelt. Genau genommen war er bis zu seiner Bischofsweihe, die innerhalb der beiden letzten Monate des J. 1183 durch den Mainzer Erzbischof Konrad stattgefunden hat, noch „electus". Daß er sich trotzdem auch vorher schon gelegentlich als „Bischof" bezeichnet und von anderen ebenso bezeichnet wird, ist also ungenau, aber kaum tendenziös. Die lange Dauer der Wartezeit, innerhalb deren er doch schon als Bischof fungierte, wird diese Ungenauigkeit begünstigt haben [2]).

---

folgende Anm.) belagert, und die kaiserliche Urkunde vom 18. August d. J. (St. 4306) hat als Ortsangabe noch „in territorio halverstatensi".

[1]) Gesta S. 109 (Forts. der S. 87 Anm. 1 zitierten Worte): et infra quatuor dies electionis sue a domno Frederico imperatore, in obsidione castri Lichtenberch existente, regalia accepit.

Mit Hoppe (in Magdeburger Geschichtsblättern, 43. Jahrg. 1908, S. 248 Anm. 60) berechne ich die Zeitangabe auf den 6., nicht 7. August. — Burg Lichtenberg lag zwischen Hildesheim und Wolfenbüttel, ungefähr 60 km von Halberstadt entfernt.

[2]) Der Termin der Bischofsweihe ist zunächst berechnet aus den Angaben der Ordinationsjahre in Urkunden Dietrichs (UBH Nr. 303—341, S. 270—307). Die meisten dieser Urkunden haben nur Jahresdatum; daher ergibt die Angabe der Ordinationsjahre zunächst nur das Jahr 1183 als Zeitraum der Ordination. Nr. 311 (S. 280) von 1185 Sept. 12 zählt aber (im Kontext!) „anno ordinationis mee secundo", wodurch der Zeitraum auf „1183 nach Sept. 12" verengt wird. Dies ist das Resultat aus den gleichstimmenden Angaben von 16 Urkunden; daneben können die beiden von 1187 mit „a. ordinationis 3." (Nr. 318 und 320) als Irrtum gelten. — Die einzige direkte Nachricht über die Weihe bieten die Gesta S. 110: Consecratus est autem a domno Conrado Moguntino archiepiscopo anno Domini 1184. Die Notiz über Konrad als Konsekrator ist mit dem Resultat der Urkunden vereinbar, da Konrad im November 1183 den Mainzer Erzstuhl einnahm (s. Hauck IV S. 910); der Zeitraum für die Weihe wird dadurch weiter verengert auf

Den Grund für die lange Verzögerung der Ordination müssen wir erschließen. Mainzer Erzbischof war zur Zeit der Wahl

November und Dezember 1183. Die Jahresangabe der Gesta muß dagegen dem besser fundierten Zeugnis der Urkunden weichen.

In der Tat wird Dietrich bis zum J. 1183 mehrfach als „electus“ bezeichnet. Zunächst in seinen eigenen Urkunden, und zwar einer von 1182 (UBH Nr. 298 S. 265), einer von 1183 Mai 20 (Nr. 299 S. 266), und einer ohne Jahresangabe (Nr. 294 S. 263), die 1180–83 angesetzt wird (s. UB S. Bonifaz, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 13, Halle 1881, Nr. 4 S. 5), aber vermutlich gerade wegen des „electus“. Sodann berichten die Annal. Palid. a. 1181 (SS. XVI S. 96): „Interea (d. i. Mitte des Jahres) Halberstadensis electus Blankenburg cum suis obsidet.“ Schließlich redet Papst Lucius III. in einer Urkunde von 1183 Febr. 25 (Schoettgen-Kreysig, Diplomat. et Script. Hist. Germ. Teil II, Altenburg 1755, S. 702 f. = J. W. 14844) von Dietrich als „dilectus filius Halberstadensis electus“. Andererseits begegnet uns Dietrich in derselben Zeit mehrfach als „episcopus“. Die Annal. Pegav. a. 1181 (SS. XVI S. 264) berichten gleich den Annal. Palid. die Belagerung Blankenburgs, aber durch „Tidericus Halberstadensis episcopus“. Ferner erscheint in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1180 (oder 1181) Nov. 16 unter den Zeugen Dietrich als Bischof von Halberstadt (v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt. I. Nr. 606 S. 447 f. = St. 4312). Schließlich wird Dietrich noch in 3 eigenen Urkunden aus diesen Jahren als „episcopus“ bezeichnet: UBH Nr. 296 (S. 263) von 1181, Nr. 297 (S. 264) von 1181 Dez. 27, und Nr. 295 (S. 263) von 1180.

Die merkwürdige Tatsache, daß die letztgenannte Urkunde trotzdem mit dem Electus-Siegel Dietrichs versehen ist, zeigt deutlich, daß der Titel „episcopus“ im Eingang der Urkunde eine Ungenauigkeit ist. Gerade so muß auch beurteilt werden, wenn es in einer anderen Urkunde Dietrichs heißt „anno episcopatus nostri 4., ordinationis vero 1.“ (UBH Nr. 303 S. 270 ff.); als ob von einem Bischofsamt geredet werden könnte, solange die Weihe noch aussteht! Genau genommen mußte es statt „episcopatus“ heißen „electionis“. Anders läßt sich auch in den übrigen genannten Fällen die Führung des Bischofstitels nicht erklären, da der Wechsel zwischen beiden Bezeichnungen die Annahme eines Prinzips unmöglich macht, und da das Vorkommen des Electus-Titels gerade in den späteren Jahren die Möglichkeit ausschließt, daß etwa eine Änderung in den Verhältnissen Dietrich ein Recht zur Annahme des Bischofstitels gegeben hätte. — Vgl. hierzu die Ausführungen von Mülverstedts in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 3. Jahrg. 1870, S. 676 ff., denen teilweise allerdings nicht zugestimmt werden konnte.

Dietrichs Christian I., der eifrige Vorkämpfer der kaiserlichen Sache in dem seit kurzem geschlichteten Streit mit Rom. Erst von seinem Nachfolger Konrad I., welcher im November 1183 auf den Mainzer Erzstuhl zurückkehrte, den er früher als Anhänger des Papstes hatte verlassen müssen, nahm Dietrich sogleich die Weihe. Trotz dieses auffälligen Umstandes wird man keinerlei prinzipielle Schwierigkeiten als Grund der Verzögerung annehmen dürfen oder brauchen, etwa derart, daß Christian die Erteilung der Weihe oder Dietrich ihre Annahme verweigert hätte, auf Grund parteipolitischer Stellung. Dazu waren doch die Gegensätze in dieser Zeit nicht mehr wirksam genug, und überdies werden Dietrich, der dem Kaiser genehm war, kaum prinzipielle Differenzen von dessen treuestem Anhänger Christian getrennt haben. Man wird sich daher mit dem rein praktischen Grund begnügen, daß Erzbischof Christian, der zur Zeit von Dietrichs Wahl in Italien weilte, bis zu seinem Tode nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt ist[1]). Dietrich wird weder der Weihe wegen haben nach Italien reisen noch sie von anderer Seite haben annehmen wollen oder können, und so zog sich die Angelegenheit hin, bis die Mainzer Erzdiözese wieder einen Metropoliten in ihren Grenzen hatte.

Die Wahl Dietrichs zum Bischof fiel ja mitten in die Zeit der Kämpfe mit Heinrich dem Löwen. Dietrichs Platz war naturgemäß auf Seiten seiner Gegner, und in den ersten Jahren seiner Regierung hat er sich auch tatkräftig an der Niederwerfung der welfischen Macht beteiligt. Im übrigen ist Dietrich in keiner Weise aus dem Rahmen seines bischöflichen Regiments hervorgetreten, sondern hat sich die Pflege seiner Diözese angelegen sein lassen, was nach den voraufgegangenen stürmischen Zeiten auch besonders nötig war. Nach dreizehnjähriger Regierung ist er am 10. August 1193 gestorben[2]).

23. Gardolf, 1193—1201.

Gleich nach Bischof Dietrichs Tode trat man zur Beratung

---

[1]) S. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II, S. 56 ff.

[2]) UBH Nr. 347 S. 310.

über einen Nachfolger zusammen[1]). Doch war man sich über seine Person nicht im mindesten klar. Als man sich endlich nach vielem Hin und Her dahin geeinigt hatte, vier Kandidaten zur engeren Wahl zu stellen, stockten die Verhandlungen völlig, denn keine Gruppe wollte nun ihren Mann fallen lassen. Um über

---

[1]) Über die Erhebung Gardolfs zum Bischof haben wir zwei Berichte, die im Text verarbeitet sind: den Bericht der Gesta und denjenigen Gardolfs.

a) Gesta S. 110 f.: anno Domini 1193 domnus Gardolfus, decanus et vicedominus, canonice in episcopum est electus . . . Ipse eciam imperialis aule capellanus existens, in oculis imperatoris Henrici, huius vocabuli sexti, tantam invenit gratiam et favorem, quod cum ipse electus ad imperatorem accederet regalia accepturus, ipsius electionem adeo gratam habuit et acceptam . . . Cum multa igitur alacritate idem electus, acceptis ab eo regalibus, (quia . . . Omni igitur inter eos seditione sedata,) domnus Gardolfus a domno Conrado Moguntine sedis archiepiscopo, in presentia domni imperatoris Henrici et multorum principum et nobilium, omnium gratulabundo applausu tam sacerdotalem quam episcopalem adeptus est benedictionem. — Innerhalb der Klammern ist eine Anzahl von Sätzen deshalb ausgelassen worden, weil der Bericht an dieser Stelle nach den Ausführungen Toeches (Kaiser Heinrich VI., Leipzig 1867, S. 555 f.) offenkundig verwirrt ist. Richtig gestellt ergeben sie die Tatsache, daß der kaiserliche Kaplan, Domherr Gardolf von Halberstadt, bei der Fürstenempörung des J. 1192 durch Enthüllung einer verräterischen Verbindung dem Kaiser einen großen Dienst erwiesen hat (a. a. O. S. 239).

b) Schreiben Gardolfs, in dem er seine Wahl, Investitur und Weihe bekannt macht; ohne Datum, aber wohl 1194 anzusetzen (UBH Nr. 349 S. 311 f.): defuncto pie memorie [Thiderico] predecessore nostro vel meo in eodem episcopio ad substitutionem episcopi tota ecclesia nostra consedit. omnibus hincinde secundum votorum suorum opinionem multa dicentibus, 4 persone tandem preposite sunt et, dum fere pertinaciter cuilibet persone denuntiate adhereret[ur], pluribus visum est, ut religiosorum virorum consilio electionem deberemus submittere sed, fateor, non consensi, quia circa huiusmodi consilia favor et gratia populusque solent equitatis iudicium inclinare. hac igitur occasione tempus electionis protelatum est, in quantum canones instituerunt. interim autem missus ab ecclesia apud dominum imperatorem obtinui, ut redditus episcopales non distraherentur usque ad electionem episcopi. quod autem id ipsum ad meum commodum vel

diesen toten Punkt hinweg zu kommen, beschloß man, nicht ohne Widerspruch einzelner, durch Zuziehung der Mönche zur Beratung eine Entscheidung herbeizuführen. Eine inzwischen zum Kaiser geschickte Gesandtschaft erwirkte von ihm die Vergünstigung, daß die Einkünfte des Bistums diesem während der Vakanz nicht entzogen wurden. Die Wahlhandlung fand schließlich gerade noch vor Ablauf der kirchengesetzlichen Frist von drei Monaten, also Anfang November, statt[1]), und es wurde der Halberstädter Domherr Gardolf, aus dem einheimischen Geschlecht der Edlen von Harbke[2]), kanonisch erwählt.

---

alterius incommodum non labo[ra]verim, novit Deus et dominus imperator, qui hoc ipsum coram prelatis et liberis ac ministerialibus protestatus sum [!]. die itaque statuta ad electionem nobis residentibus, invocato Spiritus sancti auxilio, cum iam parvitatis mee mentio nulla haberetur, pretermissis personis, que competentiores videbantur, ad insufficentiam meam oculos iniecerunt, uno tamen reclamante, qui commonitus celitus quievit. sic ergo electione celebrata, tempore primo a domino imperatore investitus sum et subsequenter a domino Maguntino sacerdotalem et episcopalem benedictionem, presente et rogante ecclesia mea, suscepi.

[1]) Die Frist von drei Monaten nach c. 28 des II. Lateran. Konzils von 1139, s. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 603 Anm. 1. Daß die Wahl noch eben innerhalb dieser Frist zustande kam, sagt Bericht b in Anm. 1 der vor. Seite: tempus electionis protelatum est, in quantum canones instituerunt.

Als „electus" von Halberstadt ist Gardolf noch für 1193 bezeugt in den Zeugenreihen zweier Urkunden des Erzbischofs Konrads I. von Mainz; s. Leuckfeld, Antiquitates Walckenredenses, Leipzig und Nordhausen 1706, I. S. 213, Note ddd, und: Erhard, Reg. hist. Westfal., Münster 1847 ff., II S. 228 f. Nr. 528. In Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt., II S. 93 sind beide Urkunden angeführt mit „1193 nach Nov. 11—18", offenbar wegen der Angabe „anno reversionis ab exilio 11".

[2]) Die Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht ergibt sich aus drei Urkunden Bischof Gardolfs. UBH Nr. 348 S. 311 nennt in der Zeugenreihe unter den „nobiles": Otto Hermannus, fratres nostri carnales de Hartbike. Nr. 364 S. 327 hat im Kontext: frater noster carnalis Hermannus de Hertbeke, und: nobis una cum fratre nostro Ottone de Hertbeke . . . . presentibus". Nr. 405 S. 363 nennt im Kontext: fratri

Gardolf hatte dem Domkapitel schon lange Zeit, mindestens 15 Jahre, angehört und schließlich die Würden des Decans und Vizedominus erlangt[1]). Doch verdankte er seine Beförderung zum Bischof nicht dieser seiner angesehenen Stellung, da er, wie es scheint, zunächst gar nicht zu den vier Kandidaten der engeren Wahl gehört hat, auch nicht dem Einfluß der Mönche, da gerade er ihre Heranziehung bekämpft. Vielmehr hat es die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Empfehlung Kaiser Heinrichs VI. den Anstoß zu seiner Erwählung gegeben hat.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Gardolf kaiserlicher Kaplan war, im Jahr zuvor dem Kaiser einen wichtigen Dienst

---

nostro Ottoni de Hartbeke, in der Zeugenreihe unter den „nobiles“: Otto et Hermannus fratres nostri de Hertbeke.

[1]) Die Angabe der Gesta über den letztgenannten Punkt wird bestätigt durch den Befund der Urkunden. Zum ersten Male erscheint Gardolf in einer Urkunde Bischof Ulrichs von 1178 unter den Domherren als Subdiakon (UBH Nr. 282 S. 246), dann noch mehrfach als solcher bis 1185. Nach einer Pause von 3 Jahren finden wir ihn 1189 wieder in den Zeugenreihen, und zwar in der Würde des Vicedominus (erstmalig Nr. 325 S. 293), in den Jahren 1191 und 1192 sodann in der des Domdecans (erstmalig Nr. 331 S. 301, zuletzt Nr. 337 S. 303). Daß er auch als Decan noch weiterhin Vicedominus geblieben sei, setzt der Bericht der Gesta voraus. Die Urkunden stehen dem nicht entgegen. Denn ein neuer Vicedominus ist erst für 1194 bezeugt, und daß neben der wichtigen Decanswürde die weniger bedeutende des Vicedominus nicht besonders erwähnt wird, ist verständlich. — Die Anführung eines Domdecans Friedrich in einer Urkunde Bischof Dietrichs von 1193 (Nr. 340 S. 306) scheint zu der Annahme zu zwingen, daß Gardolf schon vor Dietrichs Tod einen Nachfolger als Decan erhalten habe, also zur Zeit seiner Wahl zum Bischof nicht mehr Decan gewesen sei. Da jedoch Gardolfs Vorgänger als Decan Friedrich hieß, dieser 1193 erwähnte Decan Friedrich aber nach rückwärts und vorwärts völlig isoliert dasteht, ist die Vermutung unausweichlich, daß in diesem Fall irrtümlich der Name des früheren Decans unter die Zeugen gesetzt wurde. Vgl. Schmidt, zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe, in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 7. Jahrgang 1874, S. 51 ff., auf dessen Ausführungen noch einiges andere in dem gegenwärtigen Abschnitt zurückgeht.

durch Aufdeckung einer Verräterei geleistet hatte und daher in Gunst bei Hofe stand[1]). Er war es sodann, der sich im Auftrag der Halberstädter Kirche während der Sedisvakanz zu dem erwähnten Zweck an das kaiserliche Hoflager begab. Diese Reise brachte ihn in günstige Erinnerung, und die Anwesenheit anderer Halberstädter, des Dompropstes und einer Anzahl Ministerialen des Hochstifts, bei Hofe in dieser Zeit[2]) mag Heinrich VI. Gelegenheit gegeben haben, ihnen Gardolf zu empfehlen. Zu dieser Kombination drängt der Umstand, daß die Wahl Gardolfs nach seinem eigenen Bericht nicht in der Linie der anfänglichen Pläne der Wählerschaft lag, sondern wider Erwarten infolge eines Umschwunges der Meinungen erfolgt ist.

Die Investitur mit den Regalien durch den Kaiser hat der Erwählte dann, entsprechend seiner gut kaiserlichen Gesinnung, sofort nachgesucht und erhalten[3]). Etwas länger dauerte es bis zu seiner Konsekration, die er im Januar oder der ersten Hälfte des Februars 1194 von dem Mainzer Erzbischof Konrad I. im Beisein des Kaisers, vieler Fürsten und Edlen, auch Angehörigen

---

[1]) Als „imperialis aule capellanus“ bezeichnen ihn die Gesta, s. o. S. 92 Anm. 1. Sonstige Belege dafür haben wir nicht; doch darf man das Fehlen Gardolfs in den Halberstädter Urkunden zwischen 1185 und 1189 vielleicht mit seiner Tätigkeit in der kaiserlichen Kapelle erklären. — Auf den Bericht der Gesta geht auch die Aussage über seine Tätigkeit zugunsten der kaiserlichen Sache im J. 1192 zurück (s. o. S. 92 Anm. 1, Bericht a am Ende), und wenn man auch die in überschwenglichen Ausdrücken gegebenen Ausführungen derselben Quelle über sein Verhältnis zum Kaiser gebührend reduziert, so ergibt sich doch aus ihnen, daß seine Beziehungen zum Hofe offenbar durchaus gute waren.

[2]) Am 18. Oktober 1193 in Würzburg, s. den Exkurs II, S. 142f. Der Dompropst Konrad war zudem ein Verwandter Gardolfs, s. u. S. 100, Anm. 1. Die Annahme liegt nahe, daß Gardolf und diese andere Halberstädtsr Gesandtschaft zusammen an den Hof gereist sind, doch macht das zur Sache nichts aus.

[3]) s. o. S. 92 Anm. 1, Bericht b: electione celebrata, tempore primo a domino imperatore investitus sum; in Bericht a einfach: acceptis ab eo regalibus.

seiner Kirche empfing, nachdem die ihm noch fehlende Priesterweihe voraufgegangen war [1]).

---

[1]) Die meisten Angaben dieses Satzes sind den beiden Berichten in Anm. 1 auf S. 92 entnommen.

In betreff des Zeitpunktes der Ordination sagt der Bericht der Gesta, sie sei ein wenig verzögert worden infolge des Fürstenbundes wider den Kaiser, dem auch der Mainzer Metropolit angehörte. Richtig ist die Tatsache der Verzögerung, wie gleich anderweitig bewiesen werden wird; aber die gegebene Motivierung ist nicht verwendbar, weil, wie schon gesagt, die Darstellung der Gesta in diesem Punkt verwirrt ist. — Toeche, der dies nachgewiesen hat, begründet die Verzögerung doch wieder (a. a. O. S. 305) mit der dem Gesta-Bericht entnommenen Feindschaft des Erzbischofs gegen den Kaiser. Ich glaube auf eine Erklärung der Verzögerung verzichten zu müssen, aber auch verzichten zu können, denn sie ist gar nicht so groß.

Die oben im Text gegebene Zeitbestimmung beruht auf den Angaben der Ordinationsjahre von insgesamt 38 Urkunden Bischof Gardolfs (UBH Nr. 350—406, S. 312—364). Die meisten von ihnen, nämlich 32, haben nur Jahresdatum und ergeben als Zeitraum für die Weihe zunächst das Jahr 1194. Durch eine Urkunde von 1200 Febr. 17 mit „ordinationis a. 7." — Nr. 403 S. 362, 13. Kal. Martii ist hier fälschlich mit 18. Februar wiedergegeben — wird er begrenzt auf: 1194 vor Febr. 17. Zu diesem Ergebnis stimmt, daß Gardolf in den letzten Wochen des J. 1193 noch zweimal als „electus" bezeugt ist (s. o. S. 93 Anm. 1); es stimmt ferner dazu, verengt den Zeitraum sogar noch um zwei Tage, die Tatsache, daß Gardolf noch 1194 Jan. 2 in einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. unter den Zeugen als „electus" aufgeführt wird (Monumenta Boica Bd. 29a, S. 476 Nr. 558 = St. 4844). Zwischen 2. Januar und 17. Februar 1194 muß also die Ordination stattgefunden haben. Als „episcopus" erscheint dann Gardolf auch bereits am 28. Februar in der Zeugenreihe einer kaiserlichen Urkunde (Annal. Stederburgenses, SS. XVI S. 228 = St. 4849), und stellt als solcher am 21. März eine eigene Urkunde aus (UBH Nr. 350 S. 312).

Schwierigkeit bietet nur die Urkunde Nr. 348 S. 310 f., die zu dem bisherigen Ergebnis nicht zu stimmen scheint. Sie hat als Jahresdatum 1194, wird aber wegen der Tagesbezeichnung „die s. Johannis evangeliste", d i. 27. Dezember, unter Berücksichtigung des Weihnachtsjahreswechsels von dem Herausgeber des Urkundenbuches, G. Schmidt, auf den 27. Dezember 1193 unserer Zeitrechnung festgelegt. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt I Nr. 689 S. 506 gibt das Datum mit 1194

Nicht allzulange war es Bischof Gardolf vergönnt, den Halberstädter Krummstab zu führen. Er hatte keinen anderen

Dez. 27 wieder, und Schmidt selbst ist bei der Umdatierung solcher Zeitangaben nicht konsequent (s. UBH Nr. 297 und 629). Die Praxis des Jahreswechsels zu Weihnachten mag durchaus die normale gewesen sein, aber kaum so unbedingt, daß, zugegeben irrtümliche, Abweichungen in der Datierung nicht möglich wären. Eine solche im vorliegenden Fall anzunehmen wird dadurch notwendig, daß Gardolf sich im Eingang der Urkunde „episcopus“ nennt; das ergibt, wenn die Urkunde auf den 27. Dez. 1193 angesetzt wird, einen Widerspruch zu St. 4844, worin er noch am 2. Jan. 1194 „electus“ heißt. Auch wenn es allein bei diesem Widerspruch bliebe, so müßte die Halberstädter Urkunde der kaiserlichen weichen, weil es, wie eben dargetan, bei jener zweifelhaft sein kann, wie das Datum gemeint ist. Aber außer diesem Widerspruch macht noch eine zweite Schwierigkeit die Annahme unmöglich, daß Gardolf wirklich am 27. Dez. 1193 bereits Bischof, d. h. geweiht gewesen sei. Die 10 Urkunden Gardolfs, die infolge der angegebenen Ordinationsjahre als frühesten Termin den Anfang des J. 1194 zulassen, würden bei Annahme des Weihnachtsjahreswechsels ein Zurückgehen bis zum 25. Dez. 1193 gestatten. Da die Urkunde Gardolfs als „episcopus“ vom 27. Dez. aber in Halberstadt ausgestellt ist, müßte die Ordination gerade in den Weihnachtstagen in Halberstadt selbst stattgefunden haben. Daß von dieser im Beisein des Kaisers und einer ansehnlichen Fürstenschar (s. o. S. 92 Anm. 1, Bericht a) vollzogenen Feierlichkeit sich nicht eine Spur von Erinnerung in der Halberstädter Überlieferung sollte erhalten haben, wäre doch mehr als auffällig. Demnach kann die Bezeichnung Gardolfs am 27. Dez. 1193 als „episcopus“ nicht zu Recht bestehen. Unzulässig ist der Ausweg, den Bischofstitel als eine Ungenauigkeit anzusehen, wie es bei Bischof Dietrich konstatiert wurde (s. o. S. 89 und S. 90 in der Anm.), denn das Actum der Urkunde erwähnt die am selben Tage von Gardolf vollzogene Konsekration der Kirche St. Johannis, eine Amtshandlung, die erst dem konsekrierten Bischof zustand. Also wird man den anderen Ausweg wählen und die Urkunde als zum 27. Dezember 1194 gehörig ansehen, was, wie schon ausgeführt, durchaus nicht als eine Vergewaltigung zu beurteilen ist.

Innerhalb des ermittelten Zeitraums vom 2. Januar bis 17. Februar sind der Kaiser und der Mainzer Erzbischof nachweislich Ende Januar in Würzburg und Anfang Februar in Mainz zusammen gewesen (s. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. II S. 94f). Daher könnte bei einer dieser Gelegenheiten die Weihe Gardolfs stattgefunden haben.

Ehrgeiz, als sein Bistum pflichtgetreu zu verwalten. Auf der einen Seite ging sein Streben dahin, den äußeren Glanz und Wohlstand des Bistums wiederherzustellen, und auf der anderen Seite war es ihm in seiner großen Friedensliebe ein Herzensbedürfnis, allen Hader und Streit unter seinen Diözesanen beizulegen, ja schon im Entstehen zu ersticken. Dem Zug seiner Zeit folgend beteiligte er sich in den Jahren 1197 und 1198 an einer Kreuzfahrt ins heilige Land. Nach seiner Rückkehr aber traf er die Zustände im Reich so verändert an, daß es ihm nicht mehr möglich war, sein Ideal des stillen aber eifrigen Wirkens in seinem Sprengel durchzuführen. In dem Bestreben, seinem Bistum die Verwicklungen und Gefahren des entbrannten Thronstreites zu ersparen, suchte er zunächst neutral zu bleiben. Als dies aber sehr bald unmöglich wurde, trat er an die Seite des Staufers Philipp, zu dem er in seiner gut kaiserlichen und deutschen Gesinnung von vornherein innerlich gehört hatte. Die dann erfolgte Entscheidung des Papstes für Otto IV. jedoch brachte ihn, der auch ein gehorsamer Sohn seiner Kirche war, in einen Konflikt, aus dem er keinen Ausweg fand. Er wollte schließlich nach Rom reisen, den Papst um Erlaß des Parteiwechsels bitten und, sollte dies nicht gelingen, auf sein Bistum verzichten. Doch zuvor noch erlöste ihn der Tod am 21. August 1201 von aller seiner Qual[1]).

24. Konrad, 1201—1208.

Es muß in den ersten Tagen nach Gardolfs Bestattung gewesen sein, daß die Halberstädter Domherren zur Wahl zusammentraten und einhellig ihren Dompropst Konrad zum Bischof erwählten, unter einmütiger Zustimmung des übrigen Klerus und dem Beifall des Volkes. Zwar ließ sich der also Erwählte erst noch eine Weile nötigen, nahm dann aber die Wahl an[2]). Aus

---

[1]) Alles hier Ausgeführte findet sich im wesentlichen in dem Bericht der Gesta S. 111 bis 114. — Zu Gardolfs Todestag vgl. UBH Nr. 413 S. 367.

[2]) Gesta S. 115: Anno igitur Domini 1201 . . . tam pio presule a medio sublato, domnus Ludolfus Magdeburgensis archiepiscopus,

dem angesehenen Geschlecht der Edlen von Krosigk stammend[1]), zur Zeit als Dompropst der einflußreichste und angesehenste Mann im Hochstift, zumal er auch noch Propst von U. L. Frauen und St. Pauli war[2]), ein Verwandter des bisherigen und des vor-

---

qui de more exequiis suis interfuerat, ad alterius provisoris substitutionem continuo maturandam propter malum terre statum crebrius fratres hortabatur. Ad electionem igitur consedentes, invocata Spiritus sancti gratia, vota sua in venerabilem domnum Conradum, maiorem prepositum, coniecerunt et consensu unanimi totius cleri et populi acclamatione in patrem eum ac episcopum concorditer elegerunt. Ipse vero licet multum renisus fuerit, victus tamen prece omnium, et ad multam exhortationis instanciam domni Ludolfi Magdeburgensis archiepiscopi reverenter hoc onus accepit. — Cron. s. Petri Erford. moderna a. 1201 (Mon. Erphesf. S. 201).

[1]) Die Zurechnung zur Familie derer von Krosigk stützt sich einmal darauf, daß der zu 1184 bezeugte Domherr „Cunradus de Crozuch“ (UBH Nr. 307 S. 276) nach dem ganzen Zusammenhang der Zeugenreihen ziemlich sicher der nachmalige Dompropst ist. Zweifellos jedoch wird dieses sein Geschlecht sodann erwiesen durch die Urkunde, die er als Bischof im J. 1207 ausstellt, worin er von „domina Adelheidis pie memorie mater nostra de Crozuc“ spricht (Nr. 442 S. 394).

[2]) In den Zeugenreihen der Halberstädter Urkunden können wir den Dompropst Konrad zurückverfolgen bis zum J. 1184, wo er uns als Subdiakon unter den Domherrn entgegentritt (UBH Nr. 303 S. 271, Nr. 304 S. 273). Von 1185 an (Nr. 309 S. 278) bis 1193 erscheint er als „prepositus s. Marie“. seit 1187 hat er dabei den Weihegrad als Diakon (Nr. 317 S. 287). Zwei Urkunden von 1189 führen ihn als „Conradus prepositus s. Marie et s. Pauli“ auf (Nr. 326 S. 294, Nr. 327 S. 297), und auch zum J. 1191 ist uns Konrad als Propst zu St. Pauli bezeugt (Nr. 333 S. 302). Im J. 1193 rückte Konrad dann zum Dompropst auf erstmalig aufgeführt in Nr. 341 S. 307) und erscheint als solcher ununterbrochen in den Urkunden bis in die Zeit der Sedisvakanz nach Bischof Gardolfs Tode (zuletzt Nr. 414 S. 368). Daß er auch als Dompropst noch weiterhin seine bisherigen Würden beibehalten hat, ist uns für die Propstei von U. L. Frauen wenigstens ausdrücklich bezeugt. Nr. 363 (S. 325) zufolge war er am 18. Okt. 1193 „maioris ecclesie sancteque Marie prepositus“ (vgl den Exkurs II S. 142 f.); Bischof Gardolf führt ihn in einer Verfügung für das Stift U. L. Frauen vom J. 1200 an als „nostre maioris ecclesie memorateque ecclesie prepositus“ (Nr. 402 S. 361); und schließlich nennen ihn zwei undatierte

letzten Bischofs[1]), war er doch schon prädestiniert gewesen, auf den erledigten Bischofsstuhl erhoben zu werden.

Doch wird man auch einen gewissen, wenngleich nur überwachenden Einfluß auf seine Wahl von anderer Seite nicht verkennen können. Es wird uns berichtet, daß Erzbischof Ludolf von Magdeburg, der nach alter Sitte das Begräbnis des Halberstädter Bischofs vollzogen hatte, die Domherrn unter Hinweis auf die gefährlichen Zeiten zu einer möglichst raschen Neubesetzung des bischöflichen Stuhles angetrieben und dann der Wahlhandlung selbst noch beigewohnt hat[2]). Offenbar führte er dabei eine Art

---

Urkunden Bischof Gardolfs „maioris ecclesie et s. Marie in Halberstad prepositus“ (Nr. 410 und 411, beide S. 366). Ein neuer Propst ist für U. L. Frauen erst im J. 1202 bezeugt (Nr. 420 S. 375), also kann Konrad diese Würde bis zu seiner Bischofswahl bekleidet haben. Der gleiche Grund gestattet nur, Konrad auch in der Propstwürde von St. Pauli bis zu seiner Erhebung zum Bischof zu belassen, denn der nächste uns bekannte Propst dieses Stifts tritt erstmalig in Konrads erster Bischofsurkunde auf (Nr. 415 S. 369). Zwar ist Konrad als Propst St. Pauli außer zu 1189 und 1191 (s. o.) nicht weiter bezeugt; aber sowohl die Kumulation solcher Würden, als auch, daß in solchen Fällen nur die vornehmste dem Namen beigefügt zu werden pflegt, ist uns bisher schon mehrfach begegnet.

[1]) Die Verwandtschaft mit Bischof Dietrich von Krosigk zeigt schon der gleiche Familienname; vgl. hierzu die Stammtafel bei Schmidt (in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 9. Jahrg. 1876, S. 31), dessen Ausführungen überhaupt als willkommene Vorarbeit benutzt wurden. Für die Verwandtschaft mit Bischof Gardolf von Harbke sind zunächst zwei Urkunden dieses Bischofs anzuführen, in denen er von dem Dompropst und Propst U. L. Frauen Konrad als „dilectus consanguineus noster“ spricht (UBH Nr. 410 und 411, beide S. 366), sodann eine Urkunde Bischof Konrads, die einen „dilectus noster consanguineus Hermannus de Hartbeke“ erwähnt (Nr. 420 S. 374). Entsprechend nennen auch die Gesta (S. 115) beim Bericht von Bischof Gardolfs Beisetzung den Dompropst Konrad „consanguineus eiusdem antistitis.“

[2]) s. o. S. 98 Anm. 2. Erzbischof Ludolf drang darnach auch in Konrad, die Wahl anzunehmen; also war er noch bis zu deren Vollzug in Halberstadt geblieben. Von der zwischen Halberstadt und Magdeburg bestehenden Sitte berichten die Gesta S. 110.

Vorsitz[1]); und das erscheint nicht ohne Bedeutung, wenn wir bedenken, daß der Thronstreit zwischen Staufen und Welfen das Zeichen der Zeit war und Erzbischof Ludolf eine Hauptstütze der staufischen Partei. Nimmt man hinzu, daß der gewählte Konrad von Krosigk ein Anhänger König Philipps war[2]) und auch als Bischof zu ihm hielt, so liegt es nahe, seine Erwählung als durch den Magdeburger Erzbischof beeinflußt anzusehen, wenn uns auch über die Art und das Maß dieser Einwirkung nichts überliefert ist. Ludolf war sicherlich entschlossen, nur die Wahl eines politisch Gleichgesinnten zuzulassen. Aber daß er gar nicht in diesem Sinn hat einzugreifen brauchen, schließen wir wohl mit Recht aus dem Umstand, daß die Halberstädter Geistlichkeit selbst der staufischen Sache anhing, wie sie bald darauf deutlich bewiesen hat.

Unmittelbar nach der Wahl Konrads erfolgte in Halle seine Belehnung mit den Regalien durch König Philipp. Darnach erteilte ihm Erzbischof Ludolf von Magdeburg die noch fehlende Priesterweihe. Dagegen verzögerte sich seine Weihe zum Bischof noch bis zum Ende des Jahres. Der Mainzer Erzstuhl hatte zur Zeit keinen rechtmäßigen Inhaber; zwei Erwählte stritten noch um die Anerkennung. Infolgedessen ermächtigte das Mainzer Domkapitel den Erwählten Konrad, sich anderweitig konsekrieren zu lassen. Dies geschah dann am 1. Januar 1202 durch den Mainzer Suffraganbischof Hartwig von Eichstätt, unter Assistenz der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg[3]).

[1]) Diese Vermutung liegt recht nahe; der umgekehrte Fall ist uns direkt bezeugt: die Wahl des Nachfolgers für den 1205 verstorbenen Magdeburger Erzbischof Ludolf hat Bischof Konrad, ebenfalls im Anschluß an die von ihm vollzogene Bestattung, geleitet (Gesta S. 121; Chron. Mont. Seren. a. 1205, SS. XXIII S. 171 f.).

[2]) Die Gesta (S. 115) sagen von ihm: „Philippo regi in mirum dilectus — in cuius etiam curia celebre fuit nomen eius.“ Daß er auch schon vor seiner Erhebung zum Bischof auf König Philipps Seite stand und diesem persönlich bekannt war, ergibt sich daraus, daß wir in zwei Urkunden Philipps von 1199 Dompropst Konrad von Halberstadt als Zeugen angeführt finden (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. Nr. 22, Febr. 18 bei Speyer; Nr. 23, Febr. 22 Worms).

[3]) Gesta S. 115 f.: Ad ipsum igitur regem Hallis existentem

Durchaus friedliche Zeiten und ungestörte stille Wirksamkeit als Bischof hat Konrad bei seinem Amtsantritt nach der ganzen Lage der Verhältnisse sicher nicht erwartet. Ob er aber geahnt hat, wie sehr ihm die Ungunst der Zeiten zu schaffen machen würde?

Gleich zu Anfang hatte er einen Aufstand von Stiftsvasallen zu unterdrücken, und noch war kein Vierteljahr seit seiner Weihe vergangen, da wurde von ihm ein offenes politisches Bekenntnis verlangt[1]). Er versuchte zwar noch auszuweichen, indem er der Vorladung des in Deutschland weilenden päpstlichen Legaten nicht folgte, sondern an den Papst selbst appellierte. Trotzdem exkommunizierte ihn der Kardinallegat als einen Anhänger König Philipps; Konrad aber entzog sich den zu erwartenden Verwick-

---

accedeus continuo, et cum multa benignitate receptus, ab eo regalia accepit. Deinde a domno Ludolfo Magdeburgensi archiepiscopo ad ordinem sacerdocii est promotus. Et quoniam in Moguntina ecclesia, Lupoldo Wormaciensi episcopo et domno Sifrido simul electis, scisma erat, ipse, auctoritate accepta a capitulo Moguntino, a domno Eicstadense episcopo, conbenedicentibus Brandeburgensi et Havelbergensi episcopis, benedictionem episcopalem suscepit Kal. Ianuar.

Ein Aufenthalt König Philipps zu Halle in dieser Zeit ist sonst nicht bezeugt. Böhmer-Ficker, Reg. Imp. Nr. 56a setzt ihn, und damit die Belehnung Konrads mit den Regalien, an: vor Sept. 8.

Zu der Angabe des 1. Jan. (1202) als Termin der Bischofsweihe stehen zwei Urkunden Bischof Konrads im Widerspruch: UBH Nr. 415 (S. 369) von 1201 nennt ihn im Eingang „episcopus“ und gibt auch im Datum „ordinationis nostre anno primo“, und Nr. 430 (S. 384) ergibt ebenfalls 1201 als 1. Jahr der Ordination. Die Entscheidung ist nicht leicht, da wir keinerlei weitere Argumente für oder gegen die Richtigkeit einer der beiden Angaben aufbringen können. Schließlich wird man eine Diskreditierung der urkundlichen Angaben darin sehen müssen, daß in den Urkunden Bischof Konrads die Indiktionsangaben zur Hälfte falsch und daß auch zwei der ganz seltenen Tagesdatierungen angefochten sind (Nr. 417 und 418, s. die Anmerkungen). Man darf wegen dieser Unzuverlässigkeit der Halberstädter Kanzlei zur Zeit Bischof Konrads wohl die so bestimmte und eingehende Angabe der Gesta vorziehen.

[1]) Über Konrads Bischofszeit berichten ausführlich die Gesta S. 116—122.

lungen und nahm das Kreuz. Über drei Jahre blieb er aus (1202—1205). Viel Ehre und Anerkennung fand er bei den Kreuzfahrern. Auf der Heimreise erlangte er in Rom von Papst Innocenz III. Lösung vom Bann, trotzdem er gegenüber dessen Drängen, zu König Ottos Partei überzutreten, standhaft blieb und lieber ungehorsam als eidbrüchig werden wollte. Mit allen Ehren kehrte er in sein Bistum zurück, zur größten Freude seiner Untertanen. Wie er, so hatte auch seine Geistlichkeit während der Trennung dem Staufenkönig Treue bewahrt. Alle Versuche des päpstlichen Legaten und des Mainzer Erzbischofs, den Klerus für die welfische Partei zu gewinnen und ihn für seinen gebannten und abwesenden Bischof einen Anhänger König Ottos als Nachfolger wählen zu lassen, blieben erfolglos. Auch wurden alle feindlichen Angriffe und aufständische Bewegungen innerhalb des Bistums unter Führung des Propstes U. L. Frauen Gerold glücklich bekämpft.

Bischof Konrad übernahm nun wieder die Leitung seines Bistums und lebte seinen Amtspflichten, soweit es die unruhigen Zeiten zuließen. Treu hielt er dabei zu König Philipp, und erst als durch dessen trauriges Ende ein völliger Umschwung der Verhältnisse herbeigeführt wurde und ein ferneres Sträuben zwecklos ward, machte er in Rücksicht auf das Wohl seines Bistums seinen Frieden mit König Otto. Darnach aber legte er den Bischofsstab aus der Hand und zog sich in die Stille des Klosterlebens zurück. Schon früher hatte er diesen seinen Wunsch ausführen wollen, aber Papst und päpstliche Legaten hatten es ihm untersagt. Nunmehr tat er es, trotz des Verbots, ein neues Zeichen seiner charakterfesten und aufrechten Gesinnung. Von 1208 bis 1225 lebte er noch im Cisterzienserkloster Sittichenbach (Sichem), als einfacher Mönch, doch noch mit dem Recht zur Ausübung bischöflicher Funktionen, das ihm der Papst schließlich noch zugestanden hatte[1]). Mehrfach hat er es auch ausgeübt, wie wir wissen[2]), ja sogar eine Zeit lang das Naumburger Bistum ver-

[1]) s. Gesta S. 123.

[2]) s. Schmidt a. a. O. (oben S. 100 Anm. 1) S. 29 f.; Opel, in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen, 13. Jahrg. 1859, S. 878 ff.

waltet, als dessen Bischof eine Pilgerfahrt unternahm. Die vielfache Betätigung in der Öffentlichkeit zeigt uns, daß Bischof Konrads Resignation wohl ebensosehr als durch seinen Hang zum Klosterleben, durch seine politische Gesinnungsgeradheit veranlaßt worden war. Er starb am 21. Juni 1225 in seinem Kloster[1]).

25. Friedrich II., 1208 bezw. 1209—1236.

Durch die Amtsniederlegung Bischof Konrads sah man sich in Halberstadt der Notwendigkeit gegenüber, ihm einen Nachfolger zu bestellen. War sein Verzicht auch gegen den Willen des Papstes erfolgt, der ihn schon einmal zum Bleiben gezwungen hatte, so schuf sein Eintritt ins Kloster die vollendete Tatsache, der gegenüber nicht mehr mit einer möglichen Wiederkehr in sein Amt zu rechnen war, und zudem hatte Bischof Konrad ausdrücklich Geistlichkeit und Volk seines Sprengels von ihrer Gehorsamspflicht entbunden und das Domkapitel zur Wahl eines neuen Bischofs ermächtigt und aufgefordert[2]). Infolgedessen traten die Domherrn sogleich — wegen der noch immer unruhigen Zeiten — zur Wahl zusammen und erwählten einmütig ihren bisherigen Vicedominus Friedrich, aus dem angesehenen nordthüringischen Geschlecht der Grafen von Kirchberg, zum Bischof. Der Erwählte begab sich alsbald zu König Otto IV., demgegenüber er in den Vertrag seines Vorgängers Konrad eintrat, und empfing daraufhin von ihm die Regalien seines Bistums[3]). Beides, Wahl und Empfang der Re-

---

[1]) UBH Nr. 571 S. 506.

[2]) Gesta S. 122: Quibusdam itaque ex confratribus suis suam aperiens voluntatem, ut ipsi in pastore eligendo operam darent eos attencius hortabatur . . . . Halberstadensi ecclesie litteras suas mittens et tam clerum quam populum ab obediencia et fidelitate quibus tenebantur absolvens, alium eligendi episcopum capitulo liberam tribuit facultatem.

[3]) Gesta S. 122 (Forts. von Anm. 2): Anno igitur incarnationis Christi 1208 ecclesia Halberstadensis pro tam repentino et inopinato sui presulis transitu et mutatione nimirum mente est consternata. Sed ne in eligendo pastore mora periculum generaret, subito consedentes, Spiritus sancti gracia invocata, domnum Fredericum vicedominum . . .

galien, muß ungefähr in den Monaten Juli bis September des Jahres 1208 erfolgt sein [1]).

concorditer in episcopum elegerunt. Sollempnitate itaque rite ipsi inpensa, ipse ad regem Ottonem accessit, et pacto quod domnus Conradus episcopus cum eo pepigerat rato habito, regalia simul ab eo accepit.

In diesem Bericht ist zu „consedentes-elegerunt" zwar kein Subjekt genannt, und aus dem vorhergehenden Satz könnte auch nur das allgemeine „ecclesia" herangezogen werden Doch gestattet uns die Anführung der mit der Wahl beauftragten „confratres" und des „capitulum" in der vorigen Anm. die sachliche Ergänzung, daß es die Domherren waren, die „consedentes-elegerunt".

In den Halberstädter Urkunden erscheint Friedrich erstmalig unter den Domherren im Jahre 1180, und zwar als Subdiakon (UBH Nr. 295 S. 263), in den folgenden Jahren noch häufig. 1194 wurde er Vizedominus (Nr 354 S. 316 zum ersten Mal unter den Zeugen) und ist uns als solcher bis zum Jahre 1208 bezeugt (zuletzt in Nr. 449 S. 402) Ein höherer Weihegrad als der des Subdiakons ist für ihn nicht nachzuweisen Eine Zusammenstellung seines Vorkommens in den Zeugenreihen weist mehrfach größere Lücken auf So fehlt er in den Urkunden zwischen 1180 und 1183, in denen von 1185, zwischen 1187 und 1190, und 1190 bis 1194. Möglich, daß er in diesen Zwischenzeiten auswärts gelehrten Studien oblag, wie neuzeitliche Halberstädter Chroniken berichten (s. Lentz, S. 138 f., Niemann S. 323); doch läßt sich diese Nachricht nicht mehr quellenmäßig belegen. In seiner Vizedominus-Zeit ist Friedrich dagegen für jedes Jahr bezeugt; die einzige Lücke zwischen 1202 und 1205 rührt daher, daß er mit Bischof Konrad auf der Pilgerfahrt war (s. Nr. 433 S. 387).

Mehrfach wird Friedrich in den Urkunden „de Kirchberg" genannt (Nr. 300, 315, 330, 350), und daß es das Geschlecht der Grafen von Kirchberg ist, ergibt sich aus einer Urkunde Friedrichs als Bischof, in der er von „frater noster comes Gozmarus de Kircberch" spricht (Nr. 588 S. 525). Die Grafen von Kirchberg hatten ihren Stammsitz in Nordthüringen, in der Gegend von Sondershausen, waren aber auch im Halberstädtischen begütert.

[1]) Über ein „ungefähr" und „wahrscheinlich" kann man in bezug auf die Chronologie der Erhebung Friedrichs in vielen Punkten nicht hinauskommen.

Die Wahl Friedrichs soll nach dem Bericht der Gesta (s. die vor. Anm.) alsbald nach der Resignation Bischof Konrads erfolgt sein, diese aber wiederum ziemlich unmittelbar nach dem durch König Philipps Ermordung verursachten Umschwung der Verhältnisse. Zwar haben alle

Alsdann bemühte sich Friedrich um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl. Möglich, daß eine gewisse Unsicherheit über das Recht der Neuwahl unter den vorliegenden Verhältnissen zu diesem Schritt überhaupt erst den Anstoß gab — wenn auch das Nachsuchen der päpstlichen Konfirmation in dieser Zeit durchaus nichts Ungewöhnliches mehr ist. Offenkundig wird uns dies Ge-

---

drei Codices der Gesta als Jahreszahl, zu der die Ermordung Philipps und die ihr folgenden Ereignisse erzählt werden, 1209; da jedoch das Datum der Ermordung mit dem 21. Juni 1208 zweifellos feststeht, ist die Angabe der Gesta in 1208 zu korrigieren, zumal sie ja selbst die Resignation Bischof Konrads als „anno ordinationis sue 7.", d. h. 1208, geschehen berichten. Auch sind Bischof Konrads letzte Urkunden aus diesem Jahre. Wenn nach dem Wortlaut der Gesta die Wahl Friedrichs unmittelbar nach Bischof Konrads Verzicht erfolgt ist, so fällt sie also noch in die Sommermonate des Jahres 1208. Zwar haben auch hier die Codices wiederum 1209, aber die Korrektur in 1208 fällt um so leichter, als das nächste berichtete Ereignis, der Fürstentag in Halberstadt, zu dem die Codices wiederum 1209 bieten, ebenfalls zweifellos nach 1208 gehört, und zwar zum 22. September (s. Böhmer-Ficker, Reg. imp. Nr. 240c). Den Regalienempfang möchte ich noch vor diesen 22. September ansetzen, da er nach dem Bericht der Gesta ihm vorausgeht. Wenn die Gesta auch das Jahr dieser Ereignisse falsch angeben, so braucht doch ihre Aufeinanderfolge keineswegs falsch zu sein. Nach dem Wortlaut des Berichts muß der Regalienempfang ziemlich unmittelbar nach der Wahl erfolgt sein; schon dies allein würde uns veranlassen, seinen Termin nicht weiter hinauszuschieben, als es der 22. Sept ungefähr an die Hand gibt. König Otto, den Friedrich der Investitur wegen aufsuchte, hatte nach Böhmer-Ficker Nr 239a in der fraglichen Zeit längeren Aufenthalt in dem nahen Braunschweig. Dort dürfte die Belehnung Friedrichs vielleicht erfolgt sein.

Gewöhnlich wird die Belehnung mit den Regalien angesetzt auf den 17. Mai 1209, wo Friedrich zum ersten Male am Hofe nachweisbar ist, und zwar als „electus" (s. u. S. 110 in Anm. 1); so Böhmer-Ficker Nr. 277a, Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, II S. 148). Dabei ist nicht ersichtlich, ob dies nach der ersten oder schon nach der zweiten Wahl Friedrichs gewesen sein soll. Beides aber scheint mir nicht zulässig. Für den ersten Fall vgl. das eben Ausgeführte; für den zweiten s. u. S. 109 Anm. 1, derzufolge die zweite Wahl nicht so frühzeitig erfolgt sein kann.

fühl der Unsicherheit aber dadurch, daß die nach Rom abgesandten Boten von dem Halberstädter Kapitel ein Schreiben mitbekamen, das wahrscheinlich einen Wahlbericht und eine Empfehlung des Erwählten enthielt, jedenfalls aber auch bereits die Gesandten ermächtigte, für den Fall der Verwerfung der geschehenen Wahl als Vertreter des Domkapitels eine neue vorzunehmen.

In der Tat kassierte Papst Innocenz III. die Wahl Friedrichs, da er den Verzicht Bischof Konrads, weil seinem Verbot entgegen geschehen, als ungültig ansah. Es hatten die Voraussetzungen zur Berechtigung einer Neuwahl gefehlt. Nachdem aber der Bericht der Abgesandten den Papst überzeugt hatte, daß Bischof Konrads Entsagung endgültig und unwiderruflich sei, erkannte auch er die Notwendigkeit einer Neubesetzung des Bischofsstuhles an. Doch nahm er das Recht der Besetzung für sich in Anspruch und ließ sich von den Halberstädter Abgesandten vier Kandidaten zur Auswahl vorschlagen. Unter diesen war auch wieder Friedrich, gegen dessen Person ja nichts vorgelegen hatte. Anstatt nun selbst aus den vier Vorgeschlagenen den Geeignetsten auszusuchen und von den Abgesandten wählen zu lassen, übertrug der Papst, dem die Kenntnis der Personen als Unterlage zur Auswahl mangelte, diese seinen in Deutschland weilenden Legaten, dem Kardinalbischof Hugo von Ostia und dem Kardinalpriester Leo. Sie sollten sich nach Halberstadt begeben und nach Ermittelung des Geeignetsten der Kandidaten diesen wählen lassen, wiederum durch die nach Rom abgeordnet gewesenen Boten, gewissermaßen Wahlmänner, nicht durch das gesamte Kapitel. Die Legaten befanden sich jedoch schon auf der Heimreise nach Italien und beauftragten daher zuerst den Magdeburger Erzbischof mit der Ausführung, sodann, da dieser aus irgend einem Grunde verhindert war, den Bischof Heinrich II. von Minden. Dieser kam nach Halberstadt und ließ in Vollziehung des päpstlichen Auftrags durch die genannten Wahlmänner wiederum Friedrich von Kirchberg zum Bischof wählen; diese Wahl bestätigte er alsdann auf Grund der päpstlichen Vollmacht[1]). Als Zeit-

[1]) Gesta S. 122 f.: Predictus autem Halberstadensis electus cum

raum, innerhalb dessen diese zweite Wahl Friedrichs erfolgte,

litteris sui capituli nuntios suos Romam direxit, petens electionem suam auctoritate apostolica confirmari. Sed domnus papa audiens domnum Conradum episcopum de sede sua contra vetitum descendisse, electionem in domnum Fredericum factam cassavit. Et quia domnus Conradus eadem ecclesia iudicaverat se indignum — noluit enim redire ad ipsam — sed * a nuntiis Halberstadensis ecclesie et capituli quatuor sibi denominatis personis, quia de ydoneitate ipsorum ei constare non potuit, nomina eorumdem inclusa in litteris apostolicis domno Ostiensi episcopo et domno Leoni, apostolice sedis legatis in Theutonia existentibus, transmisit, mandans eis, ut ipsi ad Halberstadensem ecclesiam accedentes, quam inter quatuor personas illas magis ydoneam invenirent, a nuntiis supradictis**, qui literas ratihabicionis a capitulo Halberstadensi acceperant, sicut in presencia domni pape debuerant facere, Halberstadensis ecclesie episcopum eligerent** ac pastorem. Quia vero idem legati iam in reditu existentes nequieverunt exsequi mandatum apostolicum, vices suas primum domno Maghedeburgensi archiepiscopo, cuius copia dum haberi non potuit, domno Mindensi episcopo delegarunt. Qui ad Halberstadensem ecclesiam accedens, omnibus que in mandatis acceperat fideliter executis, domnum Fredericum eligi iussit in episcopum ab electoribus pretaxatis, eiusque electionem auctoritate apostolica confirmavit.

In diesem Bericht macht schon der einfache Wortverstand, die Übersetzung, an zwei Stellen Schwierigkeiten. An der * bezeichneten Stelle lasse ich den Nach-, d. h. Hauptsatz beginnen, der zunächst einen Ablat. absolut. bietet: quatuor personis a nuntiis denominatis, dann, nach dem eingeschobenen Nebensatz mit quia, fortgeführt wird: nomina transmisit. Subjekt des Hauptsatzes ist dasselbe, wie das des vorhergehenden, nämlich: domnus papa. Das „sed“ ist als sinnlos unübersetzt zu lassen. — Ferner bedarf der Korrektur eine der beiden ** bezeichneten Stellen. (Papa mandans legatis), „ut a nuntiis supradictis eligerent“ ist grammatisch keinesfalls richtig. Man kann entweder verbessern: ut per nuntios eligerent, oder: ut a nuntiis eligi facerent bezw. iuberent. Der Sinn soll jedenfalls sein: die Legaten suchen die Persönlichkeit aus, und die Gesandten wählen sie alsdann; genau so heißt es nachher bei der Ausführung des Auftrags: eligi iussit ab electoribus pretaxatis.

Was nun den Inhalt betrifft, so lag es nahe, in den gleich zu Anfang des Berichts erwähnten „litteris capituli“ nur Wahlbericht und Empfehlung zu sehen. Erst nach Verwerfung der Wahl Friedrichs und endgültiger Weigerung Konrads zur Rückkehr erhalten die Ge-

läßt sich abgrenzen: Mitte Mai bis Mitte Juli des Jahres 1209 [1]).

Einer nochmaligen Verleihung der Regalien an den nunmehr gültig gewählten und bestätigten Friedrich bedurfte es nicht. Dagegen bekam seine Erhebung zum Bischof nunmehr auch ihren Abschluß durch die Konsekration, die ihm, nach vorangegangener

---

sandten von dem Kapitel „literas ratihabicionis", d. h. nach dem Zusammenhang, in dem dieser Ausdruck vorkommt, Genehmigung zur Wahl an Stelle des Kapitels. Mit der Nachricht von der Unbeugsamkeit Konrads und mit dieser Vollmacht ihres Kapitels erscheinen sie dann zum zweiten Male in Rom. Doch daß von einer zweifachen Reise zum päpstlichen Hofe sich in dem Bericht gar keine Andeutung findet, macht uns diese Annahme schließlich unmöglich, obgleich nunmehr die andere Schwierigkeit besteht, daß die Halberstädter Gesandten nach Rom reisen, um die Bestätigung für ihren erwählten Bischof einzuholen, zugleich aber bereits die Vollmacht für eine andere Wahl in der Tasche haben. Ein allseitig befriedigendes Resultat scheint bei der Erklärung dieses sprachlich und sachlich verwickelten Berichtes nicht möglich.

[1]) Der Anfangstermin dieser Frist gründet sich auf den Umstand, daß der Befehl des Papstes bezüglich der Wahl die Legaten bereits auf dem Heimweg antrifft. Das kann durchaus noch in Deutschland gewesen sein, aber sie waren nicht mehr in der Lage, den Abstecher oder Rückweg nach Halberstadt zu machen. In Köln hatten die Legaten ihren letzten größeren Aufenthalt, und zwar bis Mitte Mai 1209 (Böhmer-Ficker-Winkelmann Nr. 9993[a]); dann sind sie noch Ende Mai zu Würzburg am königlichen Hof (a. a. O. [b] und [c]) und reisen von da nach Italien, zum letztenmal auf deutschem Boden bezeugt am 11. Juni in Rothenburg (a. a. O. 9995). Sobald sie Köln verlassen hatten, konnte es von ihnen heißen: iam in reditu existentes.

Der Endtermin für die zweite Wahl Friedrichs beruht auf der Tatsache ihrer Leitung durch den Bischof von Minden. Der dortige Bischof Heinrich II. starb am 20. Juli 1209 (s. Hauck IV S. 920). Sein Nachfolger Konrad I. kommt nicht in Betracht, da er erst zum 30. Oktober 1210 erstmalig bezeugt ist, und zwar noch als „electus" (s. Westfäl. Urkundenbuch Bd. VI, Die Urkunden des Bistums Minden, bearb. von Hoogeweg, Münster 1898, Nr. 42 S. 14), ebenso noch zum 28. Febr. 1212 (a. a. O. Nr. 47 S. 15), und erst 1213 begegnet er uns als Bischof (a. a. O. Nr. 51 S. 15).

Priesterweihe, Erzbischof Sigfrid II. von Mainz erteilte. Über ihren Zeitpunkt ist nichts Näheres auszumachen. Doch wird sie spätestens 1210 erfolgt sein[1]).

---

[1]) Gesta S. 123: Qui (sc. Friedrich) eciam a domno Sifrido Moguntine sedis archiepiscopo et ordinem sacerdocii et episcopalem benedictionem rite accepit.

Zur Zeitbestimmung der Bischofsweihe hat man sich darauf gestützt, daß unter den Gästen König Ottos zu Braunschweig am Pfingstfest 1209 (17. Mai) der „Halverstadensis electus" erwähnt wird, unter den Teilnehmern des Hoftages zu Würzburg am 24. Mai dagegen in der Reihe der Bischöfe auch der Halberstädter genannt wird, zwar nicht ausdrücklich als „Bischof", aber doch ohne den Zusatz „electus" (s. Arnoldi chron. Slav. VII, 16 S. 288 und VII, 17 S. 289). Zwischen diesen beiden Terminen läßt man Friedrichs Weihe erfolgt sein (vgl. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt., II S. 140 Nr. 113). Wenn man dazu noch auf den Braunschweiger Tag die Belehnung Friedrichs mit den Regalien angesetzt hat, so scheint eine einleuchtende und befriedigende Anordnung erreicht.

Doch gegen den Regalienempfang auf dem Braunschweiger Tag s. o. S. 105 Anm. 1 am Ende. Und auch die Zeitbestimmung der Weihe ist weder zwingend noch wahrscheinlich. Nicht zwingend, weil dem Fehlen des Titels „electus" am 24. Mai kein Gewicht beigelegt werden darf. An Amtsbezeichnungen enthält die Aufzählung der versammelten Prälaten — abgesehen von den Äbten — überhaupt nur ein „archiepiscopus" zu Anfang und ein „episcopus" mitten in der Reihe der Bischöfe. So wenig ist dabei auf vollkommene Korrektheit Wert gelegt, daß der Übergang von den Erzbischöfen zu den Bischöfen überhaupt nicht angedeutet wird; die Aufzählung geht einfach weiter. Unwahrscheinlich ist die Ansetzung der Bischofsweihe vor den 24. Mai 1209 deshalb, weil die Frist von einer, höchstens zwei Wochen zu kurz erscheint für alles, was sich seit dem päpstlichen Auftrag an die Legaten abgewickelt haben muß. Auch noch, wenn für den Würzburger Hoftag der 31. Mai als Datum angenommen wird, wie ich es für notwendig halte. (Denn der Termin, den Arnold. chron. Slav. a. a. O. für die Ankunft des Hofes angibt, „dominica: Domine in tua misericordia" ist nach Grotefend — Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1891 — doch der 1. Sonntag nach Trinitatis, also 1209 der 31. Mai, und Otton. Frising. contin. Sanblasiana, S. 490, besagt nur „curia ... indicitur in octava pentecostes".) Zu dieser Unwahr-

Mehr als 25 Jahre hat Bischof Friedrich II. alsdann den Halberstädter Bischofsstuhl innegehabt. Vom ersten Tage an ein Anhänger Ottos IV., hat er treu zu ihm gehalten, selbst als ihn deswegen der Bannstrahl traf. Erst als des Welfenkönigs Sache hoffnungslos ward, da wollte er seines Bistums Schicksal nicht weiter gefährden und machte im Jahre 1215 seinen Frieden mit dem Staufen Friedrich II. Von da ab verlief sein Leben und

---

scheinlichkeit, die zwar noch keine Unmöglichkeit ist, kommt noch als erhebliches Verstärkungsmoment der Befund der Halberstädter Urkunden hinzu, der uns die genannte Ansetzung der Bischofsweihe Friedrichs fast als unmöglich erscheinen lassen will.

Angabe des Ordinationsjahres haben wir in mehr als 100 Urkunden Bischof Friedrichs, aber sie rechnen nicht einheitlich. Das beruht wahrscheinlich auf Flüchtigkeit, da auch die Indiktionsangaben zum dritten Teil falsch sind. Schmidt (in Zeitschrift des Harz-Vereins, 9. Jahrg. 1876, S. 32 ff.) rechnet mit der Möglichkeit einer doppelten Datierung je nach der ersten oder zweiten Wahl Friedrichs. Aber auf das Jahr 1208 der ersten Wahl paßt keine einzige Angabe, und der bewußte unterschiedslose Gebrauch beider Berechnungen noch mehrere Jahre nach der zweiten Wahl ist schwer vorstellbar, zumal der Notar ein und derselbe ist. Eine Berechnung des Termins der Weihe aus den Angaben der Ordinationsjahre kann wegen der zahlreichen Ausnahmen nicht zwingend sein, zumal sich infolge des vielfach fehlenden Tagesdatums der Urkunden sogar zwei verschiedene Zusammenstellungen mit fast gleicher Wahrscheinlichkeit machen lassen. Immerhin weist die große Majorität der Angaben, rund vier Fünftel, auf die Wende von 1210 zu 1211 als Zeitpunkt der Bischofsweihe Friedrichs hin. Für die Angabe im Text, daß sie wahrscheinlich noch 1210 erfolgt sei, war maßgebend der Umstand, daß die erste Urkunde Bischof Friedrichs, die wir kennen, die einzige aus dem Jahre 1210 ist (UBH Nr. 459 S. 411); aus dem J. 1211 sind es dagegen schon 9.

Es sei schließlich noch erwähnt, daß in zwei päpstlichen Schreiben vom 21. Juli 1210 und vom 25. Jan. 1211 (UBH Nr. 458 S. 408 = Potthast Reg. Pontif. 4055, UBH Nr. 460 S. 412 = Potthast 4171) der Halberstädter Bischof in der Darstellung eines schon länger spielenden Streites einmal „electus“, sonst „episcopus“ genannt wird. Doch halte ich es nicht für berechtigt, hieraus Schlüsse zu ziehen, da es in Berücksichtigung der gesamten Darstellung zweifelhaft sein muß, ob diese Unterscheidung eine bewußte ist.

Wirken in den normalen Bahnen eines pflichteifrigen Seelenhirten und Reichsfürsten. Er starb am 5. März 1236 [1]).

---

[1]) Vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. II, sowie desselben Kaiser Friedrich II., Leipzig 1889 und 1897. — Zum Todesdatum s. UBH Nr. 653 S. 578.

B. Sachliche Zusammenstellung.

I. Königliche Ernennung oder Wahl des Nachfolgers.

Die Besetzung eines Bischofsstuhles konnte erfolgen durch Wahl oder Ernennung, diese wiederum von seiten des Königs oder des Papstes. Der letztgenannte Fall kann hier unerörtert bleiben, da er in dem vorliegenden Zeitraum im allgemeinen, und bei dem Halberstädter Bistum im besonderen noch nicht eingetreten ist. Es werden daher im folgenden zunächst die Fälle zusammengestellt, in denen Halberstädter Bischöfe ihre Würde königlicher Ernennung verdanken, dann solche Neubesetzungen, denen eine Wahl zugrunde liegt; von den letztgenannten zuerst diejenigen, bei denen trotz vorgenommener Wahl ein mehr oder weniger maßgebender Einfluß des Königs auf die Wahl zu konstatieren ist, woran auch der eine Fall päpstlicher Wahlbeeinflussung angereiht wird.

a) Ernennung des Nachfolgers durch den König.

Hierher sind zunächst zu rechnen die ersten fünf Halberstädter Bischöfe: Thiatgrim, Haymo, Hildegrim (II), Agiulf und Sigismund (S. 13—16), deren Erhebung in die Karolingerzeit fällt. Unter diesen Herrschern war die einfache Ernennung der Bischöfe überhaupt die Regel, und unsere Quellen bezeugen das auch für die vorliegenden Fälle — soweit sie nicht bloß ein einfaches „successit“ bieten — durch die Ausdrücke: ab imperatore substituitur, missus, factus est, imperator successorem destinavit. Bischof Sigismund, für dessen Nachfolge allein kein solcher Aus-

druck geboten wird, sondern nur ein unbestimmtes „infula decoratus est“, wird trotzdem keine Ausnahme machen.

Es wird also in dieser Zeit der neue Bischof seinen Untertanen einfach von oben her vorgesetzt; sie haben kein Recht auf Berücksichtigung ihrer eignen Wünsche. Wohl kann es der König aus freien Stücken tun, aber es scheint bei den genannten Bischöfen nicht der Fall, da sie der Halberstädter Diözese teils bestimmt, teils wahrscheinlich vor ihrer Ernennung fremd waren. Thiatgrim und Hildegrim (II.) mögen durch ihre Zugehörigkeit zur Familie der tüchtigen Bischöfe Hildegrim (I.) und Liudger empfohlen worden sein, oder durch diese Bischöfe selbst. Bei den anderen mag persönliche Tüchtigkeit und Geeignetheit den Ausschlag gegeben haben.

Mit Bischof Sigismund scheint indes die Periode der Ernennung der Halberstädter Bischöfe durch den König schon zu Ende. Denn er erhält durch eine Urkunde König Ludwigs (IV., des Kindes), datiert Tribur 902 Aug. 7, für seine Kirche das Privileg der „freien Bischofswahl“. Nach der Bestätigung anderer bisheriger Privilegien heißt es da: insuper etiam . . . iamdictae ecclesiae concedimus, ut habeant eiusdem sedis clerici canonice atque ecclesiastice seu inter se seu aliunde digne ad hoc et convenienter eligendi episcopum liberam ac propriam facultatem [1]). Hiernach sollen also von nun an die Halberstädter Bischöfe nach kanonischem Recht und kirchlichem Brauch gewählt werden. In der Tat galt seit den ältesten Zeiten der Kirche als kirchlich rechtmäßige Besetzung eines erledigten Bistums diejenige durch Wahl der Diözesanen. Verleiht der König die Erlaubnis hierzu als ein Privileg, so verzichtet er damit auf die bisherige Art der Besetzung; das war aber die Ernennung des Nachfolgers durch den König. Die Tendenz dieser Neuerung geht dahin, der Bevormundung der Stiftsangehörigen ein Ende zu machen; sie selbst sollen sich einen Oberhirten erwählen dürfen, der ihren Wünschen und Interessen entspricht. Davon, daß das Königtum hiermit

[1]) s. UBH Nr. 17 S. 7; vgl. B. M.² Nr. 2000.

noch nicht alle Einwirkung auf die Besetzung des Bistums aufgegeben hat, wird noch die Rede sein[1]). Übrigens ist das genannte Privileg, von König Ludwig schon für alle Zeiten gültig erteilt, alsdann im gleichen Wortlaut bestätigt worden: 937 von Otto I., 973 von Otto II., 992 von Otto III., 1002 von Heinrich II[2]).

Aber schon bei der ersten Neubesetzung nach Erteilung des Wahlprivilegs (923, S. 16 f.) verlautet gar nichts davon, daß man in Halberstadt von der Wahlbefugnis Gebrauch gemacht hat. Erklären können wir uns das nur so, daß die an dem derzeitigen König Heinrich I. beobachtete Praxis keinerlei Hoffnung gab, daß ein gewählter Bischof sich werde durchsetzen können, d. h. vom König anerkannt werde. In der Tat hat Heinrich überhaupt Ernennung der Bischöfe als sein königliches Recht gewahrt; und deshalb hat Bischof Sigismund, obwohl er selbst das Wahlprivileg von einem früheren König empfangen hatte, seinem Kaplan Bernhard, den er sich als Nachfolger wünschte, geraten, sich bei Hofe, bei den Ratgebern des Königs beliebt zu machen. Auf diese Art hat es Bernhard dann erreicht, daß, als er sich nach Sigismunds Tode als Bewerber um das erledigte Bistum am Hofe einstellte, er es auch erhielt (regis munere, quod postulat, consequitur).

Doch es sind noch mehrere Ernennungen trotz vorhandenen Wahlprivilegs zu verzeichnen. Dahin gehört diejenige Arnulfs (996), die aber nach vorhergegangener zwistiger Wahl erfolgte, daher in anderem Zusammenhang behandelt wird (S. 134). Königlicher Ernennung verdankte auch Bischof Branthog seine Würde (S. 22 ff.). In Halberstadt war zwar gewählt worden, aber Kaiser Heinrich II. versagte dem Erwählten die Anerkennung und das Bistum. Ob er die Wahl nicht gelten ließ, oder den Erwählten, ist nicht mit Gewißheit zu entscheiden. Vielleicht trifft beides zu. Für das erste spricht, daß Heinrich auch sonst unbeschränktes Verfügungsrecht über die Bistümer in Anspruch nahm, für das zweite,

[1]) S. 116 ff. (Einfluß auf die Wahl), S. 129 ff. (Investitur). — Die anderen Punkte des Privilegs, Kreis der Wahlberechtigten und Auswahl des Kandidaten, werden an ihrem Ort (S. 125 bezw. 137) behandelt.

[2]) s. UBH Nr. 22 S. 9, Nr. 41 S. 26, Nr. 52 S. 38, Nr. 60 S. 45.

daß, wie uns berichtet wird, die Anhänger des Erwählten seine Anerkennung mit Geld erkaufen wollten. Mag nun diese versuchte Simonie erst den Ausschlag gegeben haben oder nicht, jedenfalls ernannte der Kaiser nun unabhängig von den Wünschen der Halberstädter den neuen Bischof. Daß er dies jetzt tat und nicht etwa eine neue Wahl vornehmen ließ, ist allerdings eine Nichtachtung des Wahlrechts, das er selbst der Halberstädter Kirche früher bestätigt hatte. Wir beobachten dabei noch zweierlei: die Ernennung erfolgte aufgrund einer Beratung des Kaisers mit seinen Räten, war also doch bis zu einem gewissen Grad von sachlichen Gesichtspunkten geleitet, und: trotzdem benutzte Heinrich diese Gelegenheit, einen persönlichen Wunsch zu berücksichtigen, nämlich die Rehabilitierung eines von ihm Gekränkten.

Eine letzte direkte Ernennung ist höchstwahrscheinlich im Jahre 1085 erfolgt (S. 33 f.), allerdings im Zusammenhang des großen kirchlichen Schismas, so daß ihr nicht unbedingt der Charakter einer Bestreitung des Wahlrechts anhaftet. Das Halberstädter Bistum hielt in der Majorität zu Papst Gregor VII. und seinem Anhänger Bischof Burchard II. Einen kaiserlichen Gegenbischof wählen zu lassen war nach Lage der Dinge daher unmöglich, und so wurde Bischof Hamezo von Kaiser Heinrich IV. einfach eingesetzt.

b) Wahl des Nachfolgers unter Einwirkung des Königs.

Mit Ausnahme der beiden Male, da Bernhard und Hamezo ernannt wurden, ist seit Erteilung des Wahlprivilegs nach jeder Stuhlerledigung in Halberstadt gewählt worden. (Auch 996 und 1023, doch hat dann die königliche Ernennung Arnulfs und Branthogs, wie gesagt, die Wahl annulliert.)

Hatte sich das Königtum durch das Wahlprivileg der direkten Ernennung der Bischöfe begeben, so doch nicht einer Einwirkung auf die Wahl. Das Interesse des Reiches an der Person und Gesinnung der Bischöfe erheischte geradezu eine Mitwirkung bei ihrer Bestellung, und zweckmäßig geschah dies schon durch den Einfluß auf das erste Stadium ihrer Erhebung, auf die Wahl. Die

Form und damit die Stärke dieses Einflusses konnte freilich ganz verschieden sein.

Zunächst bei Burchards I. Wahl (1036, S. 25 ff.) läßt sich ein direkter Einfluß Kaiser Konrads II. garnicht erweisen. Nur insofern wirkte er indirekt ein, als man seiner Praxis, nur ihm bekannte und ergebene Männer zu den Bistümern zuzulassen, Rechnung trug und seiner besonderen Vorliebe für Mitglieder seiner Kanzlei entgegenkam. Die Rücksicht auf den Willen des Kaisers hat also die Wahl beeinflußt; sonst hätte man doch einen einheimischen Kandidaten vorgezogen. Ganz ähnlich liegt die Sache bei der Wahl Burchards II. (1059, S. 28 ff.). Nur daß hier der Einfluß des Hofes, in Erzbischof Anno verkörpert, sich direkter bemerkbar gemacht haben wird. Den Goslarer Propst sich zum Bischof zu wählen, hatten die Halberstädter zunächst ebensowenig Veranlassung, wie vordem den Kanzler Konrads II., aber dieser war ihnen doch wenigstens bei einer Gelegenheit zum Teil bekannt, allgemein aber sympathisch geworden. Der Neffe Annos dagegen wird ihnen einfach von diesem nachdrücklich empfohlen worden sein.

Wohl den stärksten Grad von Einwirkung haben wir bei der Wahl Reinhards (1107, S. 49 ff.) zu konstatieren, wie die Ausdrücke der verschiedenen Quellen zeigen. Möglicherweise fand die Wahl am Hofe, im Beisein Heinrichs V. statt, und da entspricht ein kräftiges Durchgreifen durchaus der Art Heinrichs. Beratungen mit den Großen des Reichs lagen zu Grunde. Auch in diesem Fall begegnet die Wahl eines Auswärtigen als Symptom auswärtigen Einflusses.

Das Wormser Konkordat, dessen Abschluß in die Zeit Bischof Reinhards fällt, brachte mit seiner Bestimmung der kanonischen Wahl der Bischöfe für die bereits mit einem Wahlprivileg begabten Bistümer keine Neuerung. Was den Einfluß des Königs auf die Wahlen betrifft, so ließ das bisherige „canonice atque ecclesiastice“ des Wahlprivilegs keine scharfe Grenzbestimmung zu. Genau genommen, war ja eine Wahl mit irgend einer Beeinflussung durch den König nicht kanonisch, aber immerhin noch eher kano-

nisch als eine Ernennung. In den Vereinbarungen von 1122 wurde dem Könige das Recht der Anwesenheit bei der Wahl zugestanden; durch den Zusatz „absque simonia et aliqua violentia“ aber seiner Einwirkung eine Schranke gezogen. Die verschiedensten Arten des Einflusses jedoch, die sich noch unter der Grenze von Simonie und Gewalttätigkeit hielten, waren somit nicht unzulässig. Das genügte aber, namentlich in Verbindung mit dem Investiturrecht — von dem weiter unten zu handeln — für einen Herrscher, der nur wollte, vollständig zur ferneren Ausübung der bisherigen Beeinflussung der Wahlen.

Sogleich unter Lothar erfolgte eine solche Wahl in Anwesenheit des Kaisers, diejenige Rudolfs (1136, S. 76 ff.). Daß Lothar hierbei irgendwie an der Aufstellung des Kandidaten mitgewirkt hat, wäre ohne weiteres anzunehmen, ist es aber besonders noch in Berücksichtigung dessen, daß er zuvor dem Papste gegenüber sich über seine an den Halberstädter Bischof zu stellenden Anforderungen geäußert hatte, und ferner des Umstandes, daß Rudolf, soweit wir urteilen können, tatsächlich diesen Anforderungen entsprochen hat. Bei des Gegenbischofs Gero Erhebung sodann (1160, S. 84 f.) ist maßgebender Einfluß der kaiserlichen Partei, vertreten durch Heinrich den Löwen und einen Legaten des kaiserlichen Papstes, nach der Lage der Dinge unzweifelhaft. Eher könnte man fragen, ob nicht einfach eine Ernennung stattgefunden habe; doch ist mir wegen Mitwirkung eben des Legaten eine Einsetzung vermittels, wenn auch nur formeller, Wahl wahrscheinlicher.

Mindestens eine Verständigung zwischen dem Kaiser und den Wählern muß vor Bischof Dietrichs Wahl (1180, S. 87 ff.) stattgefunden haben. Diese Annahme erscheint notwendig, weil Friedrich I. damals in nächster Nähe von Halberstadt weilte und er überhaupt energisch darauf hielt, daß nicht ohne sein Einverständnis gewählt werde. Eine direkte Empfehlung Kaiser Heinrichs VI. hat höchstwahrscheinlich die Wahl Gardolfs herbeigeführt (1193, S. 94f.), die anfangs von den Wählern nicht beabsichtigt war. Der schwächste Grad von Einfluß, wenn auch nicht

direkt des Königs, so doch seines getreuen Anhängers, scheint mir bei Konrads Wahl (1201, S. 100 f.) festzustellen zu sein. Es war wohl nur eine Überwachung durch den Magdeburger Erzbischof.

Hier sei auch der eine Fall der Wahlbeeinflussung durch den Papst angeführt (2. Wahl Friedrichs II., S. 107). Sie hat ihren Grund darin, daß die Erledigung des Bistums durch Resignation erfolgt war, in welchem Fall die Päpste vom 13. Jahrhundert an das Recht der Neubesetzung für sich in Anspruch nahmen[1]). Zwar wurde die Form der Wahl natürlich gewahrt, aber der päpstliche Bevollmächtigte bezeichnete direkt den zu wählenden Kandidaten.

c) Wahl des Nachfolgers ohne Beeinflussung durch den König.

Wir sahen die verschiedensten Herrscher ihre Wünsche und Interessen bei den Halberstädter Bischofswahlen geltend machen. Und es leuchtet ein, wie wichtig und daher notwendig bei der Lage der Dinge dieser Einfluß war. Wenn nun aber seit Erteilung des Wahlprivilegs ebensoviel Wahlen ohne Einwirkung des Königs erfolgt sind, als mit ihr (8 : 8), so ist das verwunderlich und bedarf im einzelnen Fall der Erklärung.

Unter den „freien" Wahlen, ohne jede Beeinflussung des Königs, ist zuerst diejenige Hildewards zu nennen (968, S. 19). Weder von einer direkten Einwirkung Kaiser Ottos I., noch einer indirekten — etwa durch seinen Stellvertreter in Sachsen, Herzog Hermann — ist etwas bekannt; sie ist auch deshalb nicht wahrscheinlich, weil der Erwählte Hildeward aus persönlichen Gründen zunächst durchaus kein Freund des Kaisers sein konnte. Daß Otto fern in Italien weilte und deshalb zu der ziemlich bald erfolgenden Wahl keine Stellung nehmen konnte, wird als Erklärung genügen müssen. Alsdann wurde wieder frei gewählt unter Heinrich IV. in den Jahren 1089 und 1090 (S. 35 S. 38).

---

[1]) s. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 575.

Das möchte befremden bei diesem Herrscher, der wie kaum ein anderer für den königlichen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer gekämpft hat, besonders noch, wenn wir wahrnehmen, daß er zu der zwistigen Wahl von 1090 auch noch jahrelang offenbar keine Stellung genommen hat. Doch beachten wir die Zeitumstände! Nach langjährigem Widerstand und Kampf war auch in Sachsen der Friede eingezogen, vor allem nach Bischof Burchards II. und des Gegenkönigs Hermanns Tod (1088), und infolge der versöhnlichen Haltung des Kaisers war dieser fast allgemein anerkannt worden. Daher wird er es vermieden haben, durch Eingreifen von neuem Unruhen hervorzurufen. Zudem war er dann von 1090 an lange Jahre in Italien beschäftigt. So erklärt es sich, daß man in Halberstadt sowohl nach Burchards II. als nach Thietmars I. Tod freie Bischofswahl vornehmen konnte.

Ohne Einwirkung des Reichsoberhauptes erfolgte auch die Wahl Ottos (1123, S. 55 ff.). Sachsen stand zur Zeit Heinrichs V. ganz unter dem Einfluß Herzog Lothars, und dieser wiederum in ausgesprochener Opposition zu dem Kaiser. Daher ist eine von kaiserlichem Einfluß unabhängige Wahl erklärlich; erklärlich aber auch, daß sie doch nicht „frei“ war, sondern offenbar unter Einwirkung sächsischer Gewalten erfolgte[1]).

Zwei weitere durchaus freie Wahlen, 1129 und 1135, nach den beiden Absetzungen Bischof Ottos (S. 64 f., S. 71 ff.), fallen in die Regierungszeit Lothars. Das verwundert um so mehr, als Lothar nach der Doppelwahl von 1135 sein Recht auf Mitwirkung nachdrücklich vertrat (S. 74 ff.) und auch 1136 wirklich ausübte (S. 118). Bei der Wahl von 1129 kann seine Zurückhaltung erklärt werden mit seiner allgemeinen anfänglichen Nachgiebigkeit gegenüber der Kirche, die natürlich gar keinen Laieneinfluß auf die Bischofswahlen am liebsten sah. Es kommt noch hinzu, daß

[1]) Außer der a. a. O. gegebenen Begründung ist noch darauf hinzuweisen, daß der Magdeburger Erzbischof und Herzog Lothar in dem Schreiben, das sie, auch im Namen der Halberstädter Kirche, an Bischof Otto von Bamberg senden, von „electio nostra in domno Oddone facta“ reden (S. 57, Anm.).

Lothar Ottos Absetzung nicht anerkannte und sich daher wahrscheinlich nicht durch Mitwirkung bei einer Neuwahl die Möglichkeit nehmen wollte, weiterhin Ottos Ansprüche zu verfechten. Lothars Zurückhaltung nach der zweiten Absetzung Ottos ebenso zu erklären, ist schon bedenklich, da nunmehr eigentlich keine Aussicht bestand, den Abgesetzten noch halten zu können. Doch gibt uns unser Material sonst keine Erklärung an die Hand.

Die unseres Wissens freie Wahl Ulrichs (1149/50, S. 79) unter Konrad III. entspricht dem vorsichtigen, fast zaghaften Verhalten dieses Herrschers gegenüber der Kirche — doch mag die Dürftigkeit der Nachrichten uns einen anderen Grund verbergen, wenn nicht gar auch die Tatsache, daß doch eine Beeinflussung stattgefunden hat. Für die letzte freie Wahl in unserem Zeitabschnitt, diejenige Friedrichs II. (1208, S. 104), braucht schon keine Erklärung mehr gegeben zu werden. Die Zeiten haben sich geändert, von einer Beeinflussung der Bischofswahlen durch den König ist schon allgemein keine Rede mehr.

II. Die Wahl.

Hier wird zunächst geredet werden von den verschiedenen Teilen der Wahlhandlung, sodann von der Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsklassen der Diözese an den einzelnen Akten. Doch muß wegen des engen inneren Zusammenhanges zwischen beiden Teilen einiges in dem ersten vorweggenommen werden, was erst in dem zweiten seine nähere Ausführung erhält.

a) Die Teile der Wahlhandlung.

Die Wahl im engeren Sinn ist die Abstimmung. Abgesehen von den gewiß seltenen Fällen, daß allen Beteiligten die Person des zu Wählenden ohne weiteres einmütig feststand, war eine Vorberatung nötig, sollte nicht eine heillose Zersplitterung der Stimmen erfolgen, mit der niemandem, vor allem auch der Sache

nicht gedient war Natürlich können auch hiervor schon private Verhandlungen im kleinen Kreise und Verabredungen vorhergegangen sein, besonders unter denjenigen, die nicht zur Teilnahme an Vorberatung und Abstimmung berechtigt waren. Offiziellen Charakter trug aber erst die eigentliche Vorberatung (deliberatio)[1], was auch schon die äußere Form erkennen ließ. Alle Teilnehmer vereinigten sich an einem Ort — einmal wird uns ausdrücklich die Domkirche als der rechtmäßige Versammlungsort genannt (S. 71, 2^b)[2] — und mit einer Anrufung des hlg. Geistes wurde die Beratung eröffnet (ebda). Alsdann wurden die verschiedenen in Aussicht genommen Kandidaten vorgeschlagen und über sie debattiert (S. 92, 1^b). Gelegentlich nannte eine Partei wohl sogleich noch andere Personen, die ihr in zweiter und dritter Linie in Betracht kamen, um mehr Aussicht zu haben, einen der Ihrigen durchzusetzen (S. 71, 2^a). Jede Gruppe suchte die anderen für ihren Kandidaten zu gewinnen; gelang das nicht, so war eine zwiespältige Wahl unvermeidlich. Weil dies aber längere Verzögerung und vor allem eine Gefährdung des Wahlrechts mit sich brachte (s. u. S. 134), suchte man sie womöglich durch Vorschlag eines neuen, neutralen Kandidaten zu vermeiden (1129, Albero von Montreuil, S. 65, 1). Solche Verhandlungen konnten einen ganzen Tag und noch länger dauern (S. 71, 2^{a+b}), ja durch Komplikationen konnte die Vornahme der Abstimmung um Wochen verzögert werden (S. 92, 1^b). Im Falle, daß die eigentliche Wahl außerhalb Halberstadts, am königlichen oder päpstlichen Hofe durch Abgesandte vorgenommen werden sollte, hatte die „deliberatio“ natürlich den Zweck, die Abgesandten für die Abstimmung zu instruieren (S. 77, S. 107); ob diese dann unter den anderweitigen Einflüssen wirklich im Sinne der Instruktion erfolgen konnte, war freilich noch die Frage. An der Vorberatung nahmen auch noch andere Personen teil, als nachher zur Abstimmung be-

[1] Die Benennung der einzelnen Wahlakte nach Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 154.

[2] Die der Seitenzahl hinter Komma beigesetzte Ziffer bedeutet die betr. Anmerkung auf dieser Seite.

rechtigt waren. Daher ist dies wohl auch die Stelle, an welcher die etwaige Beeinflussung der Wähler durch den König, oder sonstige Einflüsse (z. B. der des Herzogs von Sachsen 1123, S. 57 f.) einsetzten, sei es persönlich, sei es durch Abgesandte oder auch durch solche Wähler, die bereits für die betreffenden Interessen gewonnen waren. Bei dem stärksten Grad der Beeinflussung mag dagegen sofort die befohlene Person gewählt worden sein.

Auf die Vorberatung folgte als nächster Akt der Wahl die Abstimmung (electio im engeren Sinn). Sie konnte sich unmittelbar an die „deliberatio" anschließen (S. 71, 2^b am 2. Tag), konnte aber auch getrennt davon an einem besonders dafür angesetzten Tage vorgenommen werden (S. 92, 1^b). Die Abstimmung wird sich ebenfalls in der Domkirche abgespielt haben, wurde ebenfalls durch eine feierliche Anrufung des Beistandes des hlg. Geistes eingeleitet (S. 92, 1^b; S. 98, 2; S. 104, 3; vgl. auch S. 62, 3; S. 68, 3). Über die Art der Abstimmung erfahren wir nur in einem einzigen Fall Näheres. Die zweite Wahl Friedrichs, im Auftrag des Papstes, erfolgte „per compromissum". Einige hierzu ermächtigte Vertreter wählen für das ganze Domkapitel (S. 107, 1). Ähnlich muß die Wahl Rudolfs angesehen werden, die doch auch nur durch Abgesandte der Halberstädter Kirche am kaiserlichen Hofe erfolgt (S. 77). In den übrigen Fällen wird die Wahl „per scrutinium" die Regel gewesen sein, wobei jeder Wähler einzeln abstimmte und einige Beauftragte die Stimmen sammelten und das Resultat feststellten. Auch mögen gelegentlich Wahlen „quasi per inspirationem" vorgekommen sein, namentlich wenn von großer Einmütigkeit der Wähler berichtet wird. Hierbei wurde Einzelabstimmung unnötig, weil alle Wähler ohne weiteres für ein und denselben Kandidaten votierten[1]). Überhaupt suchte man möglichst einstimmige Wahlen zu erreichen. Schon deshalb, weil doch der heilige Geist als in der Versammlung wirkend gedacht war. Dann aber auch, weil nach altem kirchlichem Grundsatz ein Bischof

[1]) Für die verschiedenen Abstimmungsmodi vgl. Decretal. Gregor. IX., Lib. I Tit. VI c. 42 (Lateran. IV von 1215), in: Friedberg, Corp. iur. canon. II, 2. Aufl. Leipzig 1881, S. 88 f.

seiner Gemeinde nicht aufgedrungen werden sollte, oder wie es bei der Wahl von 1135 heißt: (canonica censura) que iubet nullis invitis dari episcopum (S. 71, 2a). Deshalb werden kleine, aussichtslose Minoritäten schließlich sich gefügt haben (vgl. bei der Wahl Gardolfs: uno reclamante, qui commonitus celitus quievit — S. 92, 1b). Bei Stimmengleichheit oder großer Minorität dagegen wählte jede Partei ihren Kandidaten, oder die eine protestierte und reklamierte gegen die Wahl der anderen (S. 38, 3, 65, 2 bezw. 74, 2); jedenfalls war dann Entscheidung durch eine höhere Instanz nötig, wovon weiter unten[1]). War ein Kandidat ohne Widerstand und Protest gewählt, so mußte er sein Einverständnis mit der Wahl erklären, sie annehmen. Damit es nicht so aussehe, als sei er allzu gierig auf die Bischofswürde, und auch um zu dokumentieren, daß er nicht, womöglich mit unerlaubten Mitteln, darauf hingearbeitet habe, war es Sitte, daß er sich erst nach längerem Sträuben und erst auf allseitiges Bitten hin zur Übernahme der Würde bereit erklärte (S. 50, 2, 98, 2)[2]).

Als dritter Akt folgte auf „deliberatio“ und „electio“ (im engeren Sinn) die „pronuntiatio“. Der Erwählte wurde der versammelten Menge des niederen Klerus und des übrigen Volkes als solcher vorgestellt, da diese Schichten der Bevölkerung weder an der Vorberatung noch der eigentlichen Wahlhandlung teilnahmen. Die Menge gab ihre Zustimmung durch lauten Beifall kund; daher auch der Ausdruck „acclamatio“ (S. 19, 1, 98, 2 vgl. S. 74). Rechtlich und faktisch war diese „acclamatio“ ohne Bedeutung; sie geschah aber wegen des schon erwähnten Grundsatzes, daß der Bischof seiner Gemeinde nicht aufgedrungen werden dürfe.

---

[1]) s. u. S. 134ff.

[2]) Über diese Sitte schreibt auch, mit interessanter Beurteilung derselben, Bernhard von Clairvaux, in dem „Tractatus de moribus et officio episcoporum“ Cap. VII § 28 (Opera, Cöln 1641, Tom. IV S. 30). — Weitere Beispiele bieten die Vita S. Wolfcangi (SS. IV S. 531) und die Vita Norberti c. 18 (SS. XII S. 694).

b) Die Teilnehmer an den verschiedenen Wahlakten.

Schon aus der alten Kirche stammte der Grundsatz, daß der Bischof von Klerus und Volk (Laien) seiner Diözese gewählt werde. Als der Halberstädter Kirche durch Privileg ihr Wahlrecht zurückgegeben wurde, hieß es darin: habeant eiusdem sedis clerici eligendi episcopum facultatem (S. 114). Darnach wären also von der Beteiligung ausgeschlossen der Landklerus und alle Laien. Doch ist durchaus unwahrscheinlich, daß eine solche einschneidende Veränderung in dieser Beziehung mit dem Privileg beabsichtigt war; seine Tendenz ist eine andere. Dagegen spricht auch, daß andere Wahlprivilegien aus derselben Zeit Wahl durch Klerus und Volk nennen, so dasjenige für Trier von 913[1]). Und schließlich spricht dagegen auch die Praxis der folgenden Jahrhunderte, die an der Wahl durch Klerus und Volk festhielt, wenn sich auch die Art und Bedeutung der Mitwirkung mit der Zeit stark differenziert hat. Also ist der betreffende Ausdruck in dem Privileg ungenau.

Wahl durch Klerus und Volk, ohne jede Näherbestimmung, wird uns berichtet bei Hildeward (968, Thietmar, S. 19, 1)[2]), bei Hermann (1023, Annal. Quedl., S. 22, 4), bei Burchard I. (1036, Gesta, S. 27, 1) und bei Reinhard (1107, Brief Erzbischof Ruthards, S. 50, 2). Wenn daneben aus demselben Zeitraum mehrfach die Wahl durch „Halberstadensis ecclesia" bezeugt wird, so sind unter diesen Begriff Geistliche und Laien zu fassen, da die Beteiligung des Volkes bei der Wahl, wie eben gezeigt, hinreichend gesichert

---

[1]) s. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 526 Anm. 1.

[2]) Die Angabe der Quelle, aus welcher der Ausdruck stammt, ist hier und im folgenden gelegentlich beigesetzt zur Betonung der Verläßlichkeit; denn gerade die Gesta sind nicht völlig zuverlässig, da infolge späterer Redaktion leicht einzelne Ausdrücke in Zeiten übertragen sein können, wo sie noch nicht oder nicht mehr hingehören. Dahin ist z. B doch offenbar zu rechnen, wenn Hiddo (996) von der „maior et sanior pars capituli" gewählt wird. Von dem Halberstädter „capitulum" ist dann erst wieder bei Bischof Friedrich II. (1208) die Rede.

ist. Gelegentlich wird ausdrücklich die Gesamtheit von Klerus und Volk genannt. Doch sagt uns die einfache Überlegung, daß eine Abstimmung, auch Vorberatung im Kreise dieser Massen, vor allem des Volkes, praktisch nicht durchführbar sein konnte. Dementsprechend begegnet uns, sobald die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsklassen näher bestimmt wird, getrennt von der eigentlichen Abstimmung die „acclamatio" bezw. der „consensus populi" (968, S. 19, 1; 1136, S. 77, 1; 1201, S. 98, 2 — jedesmal Berichte der Gesta). Also die Masse des Volkes gibt nach der Abstimmung ihrer Zustimmung durch Beifall Ausdruck.

Aber doch auch nur die breite Masse des gewöhnlichen Volkes. Zum Volk im Gegensatz zum Klerus, also zu den Laien, gehören doch auch die Vornehmen der Diözese, der freie und Stiftsadel. Deren Interesse an der Neubesetzung des bischöflichen Stuhls war doch ein berechtigt größeres, als das des niederen Volkes. Notwendig wird daher auch das Maß ihrer Mitwirkung bei der Wahl größer gewesen sein. Doch können wir in dem vorliegenden Material nur an einer einzigen Stelle eine besondere Beteiligung der vornehmen Laien nachweisen. 1023 waren an der Wahl Hermanns besonders die freien Vasallen (proceres . . .) des Stifts interessiert, so daß sie für deren Durchsetzung Geld und Gut zu opfern bereit waren (S. 23). Daher werden wir sie uns mindestens an der Aufstellung des Kandidaten, also an der „deliberatio", wenn nicht gar an der „electio" im engeren Sinn beteiligt zu denken haben. Im übrigen haben wir aber nur die Möglichkeit, von der in anderen Bistümern wahrgenommenen Praxis aus zu schließen, daß auch bei den Halberstädter Bischofswahlen die vornehmen Laien der Diözese anfangs mit abgestimmt haben, später, gegen Ende unserer Periode, wenigstens an der Vorberatung teilnahmen und zur vollzogenen Wahl ihre Zustimmung gaben[1]). Doch dürfen wir vielleicht da, wo der spezifizierte Anteil von Klerus und Volk als der gleiche bezeichnet wird, unter „populus" eben die Laien von Rang verstehen, da

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 602, 606.

nicht anzunehmen ist, daß der Anteil des Klerikers und der des gewöhnlichen Bürgers derselbe gewesen sei[1]). Darnach hätte 968 (unanimi tocius cleri ac populi consensu, Annal. Saxo, S. 19, 1) eine Beteiligung an der Abstimmung stattgefunden. Aus der gleichen Überlegung heraus wären bei der Wahl von 1135 unter den „laici" ebenfalls die bedeutenderen und einflußreicheren Laien zu verstehen, denen — da eine Abstimmung im engeren Kreis vorherging — samt dem übrigen Klerus der „consensus" zustand (cum consensu multorum clericorum et laicorum, S. 71, 2[b]). Damit wäre die oben genannte Entwicklung aufgezeigt, wonach die Beteiligung der vornehmen Laien vom Stimmrecht zum bloßen Konsens herabgemindert ward.

Was alsdann den Klerus anlangt, so wird als sein besonderer Anteil gegenüber dem Volk da, wo genauer geschieden wird, das „votum" angegeben, also die Abstimmung (968, Gesta, S. 19, 1; 1136, S. 77, 1). Naturgemäß wird bei der wachsenden Menge der Geistlichen des Sprengels eine Beteiligung aller an der Abstimmung untunlich. Auch wirkt die Bedeutungslosigkeit des Landklerus gegenüber dem der Bischofsstadt, sowie innerhalb dieses die hervorragende Stellung und Bedeutung der Domgeistlichkeit auf eine Differenzierung der Anteilnahme an der Bischofswahl hin. 968 wird noch von Wahl durch den gesamten Klerus geredet (S. 19, 1 alle drei Berichte); 996 heißt es bereits, daß die „confratres" des verstorbenen Bischofs Hildeward wählen (Thietmar, S. 21, 4). Dieser Ausdruck bezeichnet, genau genommen, die Domgeistlichkeit; er kann jedoch nur als eine Bezeichnung a parte potiori gelten, kennzeichnet dann aber die besondere Bedeutung dieser Wähler. Noch wählen nämlich die Domgeistlichen nicht allein. Denn bei den Wahlen von 1129 und 1135 wählen auch die Regularkanoniker mit, in Opposition zu den Domherrn (S. 65, S. 71 ff.). Soweit wir wissen, waren damals Regularkanoniker die Angehörigen eines Stifts in der

[1]) Hierauf macht Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 156 aufmerksam.

Stadt und dreier Stifter in der Diözese[1]). Daß sie alle mit abstimmten, ist nicht wahrscheinlich, zumal 1135 nach der eigentlichen Wahl noch von einem „consensus multorum clericorum et laicorum" die Rede ist (S. 71, 2b); es werden wohl nur die betreffenden Pröpste gewesen sein, die mit den 4 Domherren zusammen Gerhard wählten[2]). Der nächste ausführlichere Wahlbericht, derjenige Gardolfs über seine eigene Wahl (1193, S. 92, 1b), läßt erkennen, daß die Mönche weder an der „deliberatio" noch an der „electio" teilnehmen; erst als die Vorberatung stockt, wird der Vorschlag gemacht, sie zur Entscheidung heranzuziehen. Wenn bei der folgenden Wahl (Konrads, 1201, S. 98, 2) auf Drängen des Magdeburger Erzbischofs die „fratres" abstimmen (vota sua coniecerunt), so scheint damit das Alleinstimmrecht der Domherren erreicht; es folgt der „consensus unanimis tocius cleri". Der letzte Bischof unserer Periode, Friedrich II., wird offenkundig allein durch das Domkapitel gewählt (S. 104, 3). Der zurücktretende Bischof Konrad fordert seine „confratres" zur Wahl auf, erteilt offiziell dem „capitulum" die Erlaubnis dazu. Des übrigen Klerus geschieht keine Erwähnung. Die Wahlmänner der zweiten Wahl Friedrichs haben „literas ratihabicionis" ebenfalls vom Domkapitel ausgestellt erhalten (S. 107, 1).

Nach anfänglicher Beteiligung weiter Kreise des Klerus und der angeseheneren Laien an der eigentlichen Wahl werden also im Lauf der Zeit der niedere Klerus und die Laien auf Vorberatung und Konsens nach der Abstimmung beschränkt. Weiterhin werden auch die übrigen Kleriker von Rang zu Gunsten des Domkapitels aus der eigentlichen „electio" verdrängt. Dies letztere

---

[1]) St. Johann zu Halberstadt, Hamersleben, Kaltenborn, Schöningen; s. Gesta S. 102f., sowie UBH Nr. 136, 147, 149, 151.

[2]) Wenn die Gesta bei der Wahl Rudolfs (1136, S. 77, 1) berichten „pari voto totius cleri", so ist das m. E. zu bewerten im Sinne der Anm. 2 auf S. 125. Einmal wird nicht der gesamte Klerus in Goslar gewesen sein, sondern nur Vertreter; und dann ist nach dem eben über die Wahl von 1135 Gesagten nicht anzunehmen, daß 1136 wieder der ganze Klerus sollte stimmberechtigt gewesen sein.

wurde übrigens wohl dadurch erleichtert, daß die drei bedeutendsten Stifter der Stadt durch ihre Pröpste im Domkapitel vertreten waren[1]). Ebenso waren die Adelsgeschlechter der Diözese mehr und mehr regelmäßig im Domkapitel vertreten, so daß auch sie umso eher sich eine Ausschließung von der Abstimmung gefallen lassen mochten. Der breiten Masse des gewöhnlichen Volkes steht von jeher nur die „acclamatio" nach vollzogener Wahl zu.

III. Die Investitur.

Jeder Bischof gelangte in den wirklichen Besitz seines Bistums nur durch königliche Übertragung von Amt und Gut desselben, in der zweiten Hälfte unserer Periode „Investitur" genannt. Für den nicht Gewählten fiel Ernennung und dieser Übertragungsakt zusammen, für den Gewählten war er zugleich eine königliche Anerkennung und Bestätigung der Wahl. Mit dem Recht dieser Verleihung hatten die Könige das Mittel in der Hand, mißliebigen Personen das Bistum vorzuenthalten, auch wenn sie die Wahl nicht hatten beeinflussen können. Abgesehen von zwiespältigen Wahlen, deren Sachlage eine besondere ist, begegnet uns ein solcher Fall in dem vorliegenden Material: der 1023 gewählte Hermann (S. 22 f.). Als ein Machtmittel in der Hand des Königs zeigt sich uns das Recht der Investitur 968: Otto I. erlangt von Hildeward ein ihm wertvolles Zugeständnis, indem er es zur Bedingung für die Übertragung des Bistums macht (S. 20).

Von den erwählten Bischöfen haben 7 erwiesenermaßen die Investitur erhalten, 2 sind vorzeitig gestorben (Thietmar I. und II.). Bei den übrigen, mit einer einzigen Ausnahme, liegt kein Grund vor, die Tatsache ihrer Investitur zu bezweifeln. Daß überhaupt ein Bischof auf diese Übertragung des Bistums durch den König verzichtete, geschah aus Mißachtung, weil die Kirche im Laufe der Zeit Anstoß an diesem Akt nahm. Diese Mißachtung und antikönigliche Tendenz ist aber weder bei dem königlichen Kanzler

[1]) Die Pröpste von U. L. Frauen, St. Bonifaz und St. Paul waren stets Domherren; s. UBH S. 606 f.

Burchard I. anzunehmen, noch bei Burchard II., dem das Bistum durch Gunst des Hofes zufiel. Sie ist auch bei Otto nicht anzunehmen; zudem hören wir da wenigstens von Vorbereitungen „ad confirmandam electionem apud imperatorem“ (S. 55, 4). Bischof Rudolfs Erhebung hatte Kaiser Lothar seine besondere Beachtung geschenkt, und Gero war kaiserlicher Gegenbischof. Auch Bischof Friedrich I. wird, wenn auch etwas spät, sich haben investieren lassen, gewissermaßen nachträglich (S. 46). Nur Herrand allein wird die Investitur verschmäht haben; er war von Anfang an ausgesprochen antikaiserlicher Gesinnung und suchte vor seinem Rivalen Schutz beim Papst.

Für das 10. und 11. Jahrhundert, überhaupt für die Zeit vor dem Wormser Konkordat, hat man einen von der Investitur, als Lehnsübertragung des Bistums, unterschiedenen königlichen Konsens zur Wahl des betr. Bischofs festgestellt[1]). Dahin gehört wohl die Bestätigung Hildewards durch Herzog Hermann als Vertreter des Königs; die Übertragung des Bistums erfolgt später in Italien durch Otto I. selbst (S. 19 f.). An eine Bitte um solchen Konsens könnte man auch bei Hermann denken (1023, S. 22, 4), da man sich beim Kaiser darum bemüht, „quo electio eo firmius staret“; desgleichen bei Burchard I. (1036, S. 27, 1), der, gewählt, „in episcopum Halberstadensi civitati ab omnibus postulatur; quorum peticioni imperator gratanter annuit“. Doch kann in beiden Fällen auch die Übertragung des Bistums durch den König und die darin liegende Anerkennung gemeint sein.

Was das Zeremoniell der Investitur betrifft, so ist uns nur an einer Stelle davon berichtet, daß sie unter Überreichung eines Stabes, des Bischofsstabes, erfolgte (Hildeward, 968, S. 20, 1). Hierin brachte eine Änderung das Wormser Konkordat, seit dem die Investitur durch den König nur noch die Regalien umfaßte und unter dem Symbol des Szepters geschah. Bei der Investitur hatte der betreffende Bischof dem Könige Treueid und Mannschaft

[1]) s. Bernheim, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 7 (1885) S. 306 f.; vgl. Lähns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936—1056, Diss. Greifswald 1909, S. 28 ff.

abzulegen. Nur die letztere wird einmal ausdrücklich erwähnt, ebenfalls bei Bischof Hildeward: imperator per manus suscepit eundem (S. 20, 1); die Handreichung ist das Zeichen der Mannschaft[1]).

Wichtig war für das Königtum, daß die Investitur der Bischofsweihe voranging; diese Reihenfolge ward auch im Wormser Konkordat, wenigstens für das deutsche Reichsgebiet, offiziell bestätigt. Sie war wichtig deshalb, weil nur so das in dem Investiturrecht liegende Verfügungsrecht über das Bistum wirkungskräftig war. Ließ sich ein Bischof zuerst weihen, so war das eine Art, die Investitur zu erzwingen. Herrand allein von den Halberstädter Bischöfen hat die Weihe erhalten, ohne investiert zu sein; aber er ist wohl nie investiert worden und tatsächlich auch nicht in den wirklichen Besitz des Bistums gelangt. Bei den übrigen Bischöfen ist die ordnungsmäßige Reihenfolge der beiden Akte zum Teil ausdrücklich bezeugt, sonst aus denselben Gründen wie die Tatsache der Investitur (S. 129 f.) nicht zu bezweifeln.

IV. Die Konsekration.

Der ernannte oder gewählte, sodann investierte Bischof bedurfte schließlich noch der Konsekration, der Erteilung des bischöflichen Weihegrades. Mit dieser erst war seine Erhebung zum Bischof abgeschlossen[2]). Das zeigt sich auch darin, daß er bis zur Weihe noch den Titel „electus" führt; Ausnahmen hiervon kommen vor (S. 89).

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI, 2. Aufl. von Seeliger, Berlin 1896, S. 66, dazu Anm. 1.

[2]) Dies gilt, wenn man den Blick auf die drei Hauptstadien: Wahl, Investitur, Weihe, richtet; zieht man nebensächlichere Dinge heran, so gehört zur Vollendung der Neubesetzung eines Bistums, daß der Geweihte feierlich von dem Bischofsstuhl seiner Domkirche Besitz ergreift. Erwähnt wird diese Inthronisation bei Burchard I., indem es in Fortsetzung der Anm. 1 auf S. 27 heißt: ecclesiastico itaque more intronizatus.

Ordnungsgemäß hatte der zuständige Metropolit die Weihe zu erteilen. In 11 Fällen ist uns der Konsekrator des Halberstädter Bischofs bekannt; achtmal ist es der Mainzer Erzbischof (ein weiteres Mal ist er es ziemlich sicher, S. 24, 2). Von den drei Ausnahmefällen ist der eine die Weihe Herrands durch den Papst (S. 40); Herrand befand sich gerade als hilfesuchender Elekt am päpstlichen Hofe, und sein zuständiger Erzbischof war zudem Schismatiker. In den beiden anderen Ausnahmefällen, betr. die Weihe Geros und Konrads, war der Mainzer Erzstuhl nicht, oder nicht ordnungsmäßig besetzt (S. 85 bezw. 101); jenen konsekrierte der Bremer Erzbischof, diesen der Bischof von Eichstätt, wenigstens ein Mainzer Suffragan. Wie stark man die Verpflichtung empfand, von dem zuständigen Erzbischof die Weihe zu nehmen, dafür ist Bischof Dietrich ein Beispiel, der, wie es scheint, aus diesem Grund drei Jahre lang auf die Konsekration wartete (S. 89 ff.). Bei der Weihe sollten ferner die übrigen Suffraganbischöfe nach Möglichkeit zugegen sein, mindestens zwei dem Erzbischof assistieren. Von dieser Mitwirkung hören wir bei Burchard I. (S. 27) und bei Hildeward (S. 20); im letztgenannten Falle sind es die Bischöfe von Augsburg und Straßburg. Bei der Weihe Konrads durch den Bischof von Eichstätt assistieren dagegen die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg (S. 101). War ein Komprovinzial verhindert, der Weihe beizuwohnen, so sollte er schriftlich seine Zustimmung ausdrücken[1]).

Mit der Konsekration war seit dem Wormser Konkordat verbunden die Investitur mit den Spiritualien unter dem Symbol von Ring und Stab; diese hat das Königtum „der Kirche" überlassen. Ein nicht uninteressantes Mißverständnis liegt vor, wenn

---

[1]) Von diesem Konsens ist in den beiden S. 50, 2 zitierten Einladungsschreiben an Bischof Gebhard von Konstanz die Rede. In dem Antwortschreiben Gebhards lautet der als dieser Konsens zu betrachtende Passus: Quid enim aliud de persona domni Reinhardi sentiam, nisi quod vere tanto ministerio aptus et nullatenus a sacris canonibus sit respuendus. Qui . . . tam plenaria eorum quorum interest consensione probatur electus (Jaffé, Mon. Mogunt. S. 383, Ep. 36).

man in Halberstadt bei der ersten Wahl nach dem Konkordat, bei derjenigen Ottos (1123), selbst den Gewählten mit Ring und Stab investierte (S. 55, 4 und S. 58), offenbar in der Meinung, dies Recht sei „ihrer Kirche" zugestanden worden. Von dieser geistlichen Investitur ist auch die Rede bei Ottos Wiedereinsetzung 1131 (S. 66, 3): der Papst schmückt ihn wieder mit Ring, Stab und Mitra.

Wurde die Weihe nicht in Halberstadt vollzogen, so waren wohl stets wenigstens Vertreter der Diözese anwesend; Reinhard und Gardolf erwähnen es beide in dem Bericht von der eigenen Konsekration (S. 52 bezw. 95 f.).

Hatte der zu Konsekrierende noch nicht den priesterlichen Weihegrad, so war derselbe — nötigenfalls auch noch die anderen fehlenden Weihen — zuvor nachzuholen. So wurde Burchard I. durch den Hildesheimer Bischof, Konrad durch den Magdeburger Erzbischof zum Priester geweiht, Gardolf und Friedrich II. durch den Mainzer Erzbischof; diese beiden letzteren vermutlich unmittelbar vor der Bischofsweise.

Anhangweise sei hier bemerkt, daß es auch eine Bestätigung des Erwählten kirchlicherseits gab, abgesehen von der Bischofsweihe[1]). Sie hatte auf die Wahl hin zu erfolgen, noch vor der Investitur, ordnungsgemäß durch den zuständigen Metropoliten, ausnahmsweise auch durch den Papst — was später aber fast mehr die Regel wurde. Man könnte an diese kirchliche Konfirmation bei Bischof Otto denken, wenn man in dem Schreiben des Magdeburger Erzbischofs an Bischof Otto von Bamberg liest, dieser möge seine Unterstützung leihen „ad confirmandam electionem tam apud imperatorem quam apud domnum Mogontinum archiepiscopum" (S. 55, 4). Da aber in bezug auf die kaiserliche Konfirmation die in der Investitur liegende gemeint ist (S. 130), so kann auch in bezug auf die erzbischöfliche Konfirmation die in der Konsekration liegende gemeint sein, zumal

[1]) s. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands, I S. 202.

erst dann auch die Reihenfolge „kaiserlich-erzbischöflich“ stimmt. Die genannte kirchliche Konfirmation liegt aber offenkundig bei der zweiten Wahl Friedrichs II. vor, die der päpstliche Bevollmächtigte unmittelbar darauf „auctoritate apostolica confirmavit“ (S. 107, 1).

V. Zwiespältige Wahlen.

Von zwiespältiger Wahl ist dann zu reden, wenn die Minorität bei der Abstimmung so bedeutend ist, daß sie die Hoffnung noch nicht aufgibt, sondern an ihrem Kandidaten und an dem Widerspruch gegen den der Majorität festhält. Die Abstimmung allein kann in solchen Fällen die Entscheidung nicht bringen, da das Majoritätsprinzip nicht streng durchgeführt ist. Es wird durchkreuzt durch den anderen Maßstab, daß auch die Verständigkeit beider Parteien in Betracht gezogen werden soll. Wonach diese Verständigkeit zu beurteilen ist, steht nicht fest, und was soll geschehen, wenn die eine Partei die größere, die andere die verständigere ist? Die Behandlung zwiespältiger Wahlen wird dadurch recht kompliziert. Jedenfalls mußte die Entscheidung durch eine andere Instanz erfolgen.

In den ersten Zeiten unserer Periode, namentlich solange noch direkte Ernennungen der Bischöfe nichts Ungewöhnliches waren, hielten es die Könige so, daß sie das Wahlrecht der privilegierten Bistümer als verfallen betrachteten, wenn man sich nicht bei der Wahl einigen konnte. Sie pflegten dann einen Bischof von sich aus zu ernennen. So tat es Otto III. im Jahre 996 und übertrug das Halberstädter Bistum seinem Kaplan Arnulf (S. 21).

Bei der Wahl von 1090, die sogar drei „electi“ zeitigte, scheinen sowohl der Kaiser als auch die Kirche durch anderweitige Ereignisse der bewegten Zeit abgehalten worden zu sein, zwecks Entscheidung einzugreifen. Und in Halberstadt selbst scheint man solche Entscheidung zunächst nicht gewollt zu haben (S. 38ff.). Erst als die Machtfrage für Friedrich I. entschieden hatte, wandte sich sein Gegner Herrand an den Papst

und ward von diesem als rechtmäßiger Bischof anerkannt. „Maior pars“ ist die Herrandsche Partei wie es scheint nicht gewesen (a. a. O.); deshalb wird sie durch den päpstlichen Entscheid als „sanior pars“ hingestellt, wenn auch etwas gewaltsam. Friedrich wurde als ungeeignet erklärt — das konnte noch objektiv richtig sein — und sein Auftreten als Usurpation! Der Kaiser scheint bis dahin auf jedes Eingreifen verzichtet zu haben. Als er später Stellung zu dem Halberstädter Schisma nahm, war naturgemäß Friedrich sein Schützling. Aber durchgesetzt und behauptet hat sich dieser offenbar aus eigener Kraft.

Das Wormser Konkordat brachte wenigstens eine Bestimmung über die Entscheidung zwistiger Bischofswahlen, wenn auch im einzelnen noch manche Frage offen blieb. Der König sollte mit Rat und Urteil des Erzbischofs und der Komprovinzialen der verständigeren Partei zur Anerkennung verhelfen. Darin lag implicite: wenn keine der beiden Parteien die verständigere ist, wenn gegen beide Kandidaten gewichtige Bedenken vorliegen, dann muß eben von neuem gewählt werden. Bei der nächsten Doppelwahl in Halberstadt (1129, S. 65f.) vollzogen bestimmungsgemäß König und Erzbischof die Entscheidung: sie fiel gegen beide Bewerber aus. Lothar nahm damit wohl Rücksicht auf die Ansprüche des seiner Ansicht nach mit Unrecht abgesetzten Bischofs Otto. Bei dem Wahlzwist von 1135 jedoch sah Lothar sich seines Entscheidungsrechtes durch Appellation der Parteien an den Papst beraubt (S. 74ff.). Durch die Verhältnisse in die Lage versetzt, energisch auftreten zu können, hat er sein Recht vom Papst zurückverlangt und auch erhalten. Er fordert von ihm Verwerfung beider Kandidaten, um selbst durch eine Neuwahl einen Bischof zu bestellen. Er läßt ihm nicht die freie Entscheidung, sondern schreibt sie ihm gewissermaßen vor. Ob Lothar sachliche Gründe zur Verwerfung beider Kandidaten hatte? Sein Bericht über die Wahl deutet nichts derart an. Möglich, daß seine allgemeine Vorliebe für diese Art der Behandlung von Doppelwahlen auch hier maßgebend war. Es ist aber schließlich auch zu beachten, daß auf diese Weise der Anteil

Lothars an der Entscheidung für die Öffentlichkeit am sichtbarsten war. Erklärte sich der Papst, auch nach Anordnung des Kaisers, für einen der Bewerber und Lothar schloß sich dem Urteil an, so war der Eindruck, den das machte, irreführend. So aber, wie die Entscheidung wirklich erfolgte, wurde offenbar, daß Lothar bei dieser Doppelwahl im Verein mit dem zuständigen Erzbischof — von den Komprovinzialen wissen wir nichts — einen rechtmäßigen Bischof bestellte; und das entsprach dem Wormser Konkordat. Lothar verlangte vom Papst nur Anerkennung seines konkordatmäßigen Rechtes; darauf deutet in seinem Schreiben der Passus hin: er wolle „pro consilio archiepiscopi et suffraganeorum" den Bischof bestellen (S. 75, 1) — dessen Wortlaut offensichtlich an den des Konkordats anklingt.

VI. Personalia der Bischöfe.

Von den 24 Halberstädter Bischöfen, deren Personaldaten wir mehr oder weniger kennen — Sigismund fällt ganz aus —, gehören vor ihrer Beförderung 4 der Klostergeistlichkeit an (2 weitere vermutlich), 18 dem Weltklerus. Mönche waren die ersten 4 Bischöfe, dann noch zu Anfang und Ende des 11. Jahrhunderts je einer (Branthog und Herrand). Dieser Übergang von Mönchen zu Klerikern ist ja allgemein zu beobachten. Doch spielt auch die Frage: Ernennung oder Wahl — hier herein. Unter den 20 Personen, die man in Halberstadt gewählt hat[1]), gehört nur Abt Herrand von Ilsenburg der Klostergeistlichkeit an, alle anderen dem Weltklerus.

Was nun die örtliche Herkunft der 24 Bischöfe anlangt, so entstammten 13 davon der Halberstädter Geistlichkeit, 2 der königlichen Kanzlei bezw. Kapelle, 2 waren Hersfelder Mönche, 2 vermutlich solche in Werden, ferner je ein Abt von Fulda und

[1]) Einschließlich derjenigen 4, deren Wahl kassiert worden ist: Hiddo (996), Hermann (1023), Martin (1129), Gerhard (1135).

Ilsenburg, ein Propst zu Goslar, je ein Mainzer und Magdeburger Kanoniker. Das Privileg von 902 gestattete den Halberstädter Wählern, „seu inter se seu aliunde“ einen Bischof zu wählen. Von der Erlaubnis, auch Auswärtige zu wählen — die nicht in jedem Wahlprivileg enthalten war[1]) — hat man offenbar nicht viel gehalten. Denn unter den 20 Gewählten waren 15 Angehörige der Halberstädter Geistlichkeit, einer (Herrand) gehörte wenigstens zur Diözese; die 4 Auswärrigen aber sind sämtlich unter fremder Einwirkung gewählt (Burchard I. und II., Reinhard, Otto). Es ist leicht verständlich, weshalb man einheimische Kandidaten vorzog. Einmal nahm man wohl Rücksicht auf den alten Grundsatz, daß der Kandidat für einen Bischofsstuhl „de gremio ecclesiae“ sein sollte[2]). Sodann war es praktisch, da man solche Kandidaten besser kannte, und vor allem gebot es wohl der Stolz, keine Auswärtigen nötig zu haben.

Innerhalb der Halberstädter Geistlichkeit ragten die Domherren an Bedeutung und Ansehen hervor. Deshalb, und weil die Domherren auch bei der Abstimmung erheblich dominierten, ist es verständlich, daß aus ihrem Kreise mit Vorliebe die Bischöfe genommen wurden. Von den erwähnten 15 Halberstädter Geistlichen unter den Gewählten waren 12 (ein weiterer, Thietmar I., vermutlich) Domherren. Es ist außerordentlich kennzeichnend für die Anschauung, daß die Domherren in erster Linie Anrecht auf die Bischofswürde haben, wenn gewissermaßen als Entschuldigung für die Wahl des Propstes von St. Johann angeführt wird, man habe unter den Domherren keinen finden können, dem alle zugestimmt hätten (S. 71, 2[b]). Daß von den Domherren zunächst die Würdenträger in Betracht kamen, Propst, Dekan, Vicedominus, auch die zugleich Pröpste der niederen Stifter der Stadt waren, braucht eigentlich nicht besonders hervorgehoben zu werden.

---

[1]) Z. B. nicht in denjenigen für Paderborn (885), Freising (906) (s. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 526 Anm. 1), sowie Würzburg (941) (a. a. O. S. 532 Anm. 2).

[2]) s. Hinschius a. a. O. S. 492 f.

Den Geburtsstand kennen wir nur von 13 Bischöfen, bezw. können ihn aus verwandtschaftlichen Beziehungen ziemlich sicher bestimmen. Alle 13 sind edelfreier Geburt, 3 sogar aus gräflichem Geschlecht (Burchard I., Thietmar II., Friedrich II.), ein vierter (Hamezo) möglicherweise auch. Der Zeit nach verteilen sich diese 13 ziemlich gleichmäßig auf unsere Periode, abgesehen von dem 9. Jahrhundert, aus dem uns überhaupt fast keine Personaldaten überliefert sind. Dem 10. Jahrhundert gehören drei von ihnen an, dem 11. vier, dem 12. vier, dem Anfang des 13. zwei. Es ist also anzunehmen, daß auch die übrigen dazwischen liegenden Bischöfe im allgemeinen den gleichen Anforderungen entsprochen haben werden. Bei den ersten Bischöfen (9. Jahrhundert) dürfen wir wohl mindestens freie Geburt voraussetzen, die doch überhaupt für Kleriker erforderlich war.

Von besonderer wissenschaftlicher Ausbildung wird uns nur bei Haymo und Hildeward berichtet; jener lernte u. a. in Fulda, dieser in St. Gallen. Bei Friedrich II. sind Anzeichen dafür vorhanden.

Exkurs I.

Die chronologische Einordnung der Briefe Cod. Udalr. (Jaffé) Nr. 262 und 263.

Die beiden ohne Datum überlieferten Briefe des Codex Udalrici hat Jaffé (als Nr. 262 und 263, Mon. Bamberg. S. 448—450) in die Jahre 1133—1134 angesetzt. Maßgebend scheint ihm hierfür gewesen zu sein die Stelle in Nr. 262 (Otto von Halberstadt an Otto von Bamberg) „de proxima ista, quam nostis, expedicione . . . reversi", die er in Anm. 1 der Seite 449 auf den Romzug König Lothars (1132) bezieht. Hat Otto von Halberstadt denn an diesem Zug teilgenommen? Giesebrecht (Kaiserzeit IV. S. 75) behauptet es und verweist in den Anmerkungen (S. 433) auf den Brief Lothars MGH LL. II S. 81, wo die teilnehmenden Fürsten aufgezählt seien. Bernhardi (Lothar von Supplinburg, S. 438) nennt ebenfalls Otto als Teilnehmer und gibt als Beleg (Anm. 5) einmal die Stelle aus Cod. Udalr. 262, sodann dasselbe Schreiben Lothars, das Giesebrecht erwähnt, in dem der König die Verwerfung und Ächtung des Gegenpapstes Anaclet verkündet (Rom, Juni 1133, St. 3277). Aber abgesehen davon, daß Bernhardi (a. a. O. Exkurs X, S. 847 ff.) das Rundschreiben Lothars für unecht hält, findet sich unter den aufgezählten Fürsten der Halberstädter Bischof gar nicht, weder in dem Abdruck der MGH noch in dem bei Watterich, Vit. pontific., Leipzig 1862, II. S. 212f. Der Passus der Gesta (S. 106), der von Ottos Restitution in Rom anläßlich der Kaiserkrönung berichtet, zwingt erstens nicht zu der Annahme, daß er persönlich zugegen war, und ist zweitens schon deshalb ein Irrtum, weil die Wiedereinsetzung Ottos ja zweifellos schon zwei Jahre zuvor bei dem Zusammentreffen von König und Papst in Lüttich erfolgt war. Da wir keine anderen Beweise für die Teilnahme Ottos am Zug

nach Italien haben, bleibt nur die Briefstelle aus Cod. Udalr. 262 übrig.

Es sei zugegeben, daß besonders der näherbestimmende Relativsatz „in qua ob honorem regni et ecclesiae diligentius ceteris laboravimus" geradezu auf einen Romzug hinzuweisen scheint, der doch stets gleicherweise den Interessen des Königtums und der Kirche galt. (So will Jaffé — Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen, Berlin 1843, S. 123 Anm. 6 — wenn er schreibt, daß Otto nach 1135 nicht mehr in Betracht komme, wohl damit sagen, daß der zweite Romzug Lothars von 1136 nicht mehr gemeint sein könne, und deshalb bezieht er die in Frage stehende Stelle auf den ersten Zug; jedenfalls sieht er aber einen Romzug gemeint.) Aber sollte sich von Otto trotz hervorragender Tätigkeit bei dieser Expedition gar keine Spur erhalten haben?, und konnte er überhaupt von seinem besonderen Eifer reden, wenn er gerade den wichtigsten Teil des Zuges nicht mehr mitmachte? Es ist nämlich bisher nicht genügend beachtet worden, daß Otto am 25. Mai 1133 als in seiner Diözese anwesend bezeugt ist (UBH Nr. 167 S. 136 ff.). Er könnte demnach Lothar nicht einmal bis vor Rom, wo dieser gegen Ende April eintraf (Giesebrecht, Kaiserzeit IV S. 81), begleitet, geschweige denn den Höhepunkt des Zuges, die Kaiserkrönung am 4. Juni, miterlebt haben, sondern müßte unterwegs umgekehrt und allein heimgezogen sein.

Auf Grund dieser Bedenken wird die bisherige Deutung der „expedicio" hinfällig — und damit auch die Behauptung von Ottos Teilnahme an Lothars Romfahrt überhaupt. Vor allem aber wird nun der Brief Ottos (Cod. Udalr. 262) für eine anderweitige zeitliche Festlegung frei, die nach seinem Inhalt unumgänglich nötig ist. Denn wie können — wenn man die berichteten Ereignisse in die Zeit 1133—34 ansetzt — Ottos Gegner wiederum darauf verfallen, die kanonische Rechtmäßigkeit seiner Wahl anzufechten, wenn dieser Anklagepunkt schon das erste Mal hatte fallen gelassen werden müssen! Und wie kann Otto mit solcher Entrüstung sprechen von „crimina, quae Deo teste

numquam commisimus", oder — wenn er sich wirklich unschuldig glaubte — wenigstens von „symoniam nescimus quam", wenn er schon einmal in aller Form wegen Simonie abgesetzt worden war! Sollte überhaupt ein so ausführlicher Brief dieses Inhalts die Tatsache der früheren Anklage und Verurteilung sowie der Wiedereinsetzung völlig unberührt haben lassen können? Die Worte „canonici qui et prius nobis adversabantur" können das nicht alles ersetzen, und die weiteren Worte zeigen, daß von dem Entstehen der eigentlichen Opposition die Rede ist. Schon früher mit ihrem Bischof verfeindete Kanoniker haben Anhänger gesammelt, von denen einer sich zum Führer aufgeworfen hat, und nun werden dem versammelten Klerus die Anklagen gegen den Bischof vorgetragen. Dies paßt keineswegs auf die Wiederholung eines schon einmal ausgefochtenen Streites, wohl aber durchaus auf seinen ersten Verlauf. Alle die erhobenen Bedenken fallen fort, wenn wir diesen Brief in die Zeit vor der ersten Absetzung Ottos verlegen, auch vor das päpstliche Schreiben vom 18. Okt. 1127, das dann ganz passend anschließt, indem es zeigt, wie die in Halberstadt erhobenen beiden Anklagepunkte nach Rom gemeldet worden sind und von dort dem Bischof vorgehalten werden. Von dem sonstigen Inhalt des in Frage stehenden Briefes steht nichts dieser Ansetzung im Wege. Freilich müssen wir auf eine Näherbestimmung der „expedicio", mangels genauerer Kenntnis von Bischof Ottos Leben, verzichten.

Übrigens haben die beiden Gesamtcodices der Briefsammlung Udalrichs unseren Brief tatsächlich in diese frühere Zeit angesetzt, wie aus den von Jaffé beigegebenen Seitenzahlen hervorgeht. Sie beide sowohl, wie auch die erste Ausgabe im Druck von Eccard, deren Nummern Jaffé ebenfalls vermerkt, bringen ihn vor dem Schreiben Honorius II. vom 18. Oktober 1127.

Der Brief Erzbischof Adelberts von Mainz an Bischof Otto von Bamberg (Jaffé Nr. 263) bietet keine äußeren Handhaben zur zeitlichen Festlegung. Aber innere Notwendigkeiten zwingen uns, auch ihn vor die erste Absetzung Ottos von Halberstadt zu verlegen. Mit keiner Silbe wird eines früheren Konfliktes

gedacht, sondern wie von einer Neuigkeit schreibt Adelbert: Controversia magna est habita. Beide Männer, Adelbert wie Otto von Bamberg, sind doch an dem ersten Konflikt und seiner Beilegung mittätig oder miterlebend beteiligt gewesen (nach Brief Nr. 262); eine völlige Ignorierung dessen wäre mehr als auffällig. Der Brief ist, weil die in ihm berichtete persönliche Verhandlung vor Adelbert in demjenigen Ottos von Halberstadt noch nicht erwähnt wird, nach diesem einzureihen. Da zu einer Verhandlung auf Sonntag nach Himmelfahrt — 1127 war das der 15. Mai, 1126 kann doch kaum in Betracht kommen — eingeladen wird, so ist er einige Wochen vor diesen Zeitpunkt anzusetzen; Nr. 262 alsdann frühestens anfangs des Jahres.

Exkurs II.

Die Halberstädter Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe, 18. Oktober 1193.

Der Nachweis für die Anwesenheit der (S. 95) genannten Halberstädter Personen am kaiserlichen Hofe in der fraglichen Zeit (August bis November 1193) beruht auf Verwendung der Kaiserurkunde St. 4834, in Verbindung mit einer Halberstädter Urkunde Bischof Gardolfs (UBH Nr. 363 S. 325 ff.).

Die genannte kaiserliche Urkunde, die ich gedruckt nicht nachweisen kann, befindet sich im Staatsarchiv zu Magdeburg unter „Hochstift Halberstadt, Stift U. L. Frauen Nr. 18 a", und zwar in zwei Ausfertigungen. Als Aussteller wird zu Anfang genannt: H. Dei gratia Romanorum imperator. Welcher Kaiser H(einrich) dies ist, wird auch nicht durch das Datum festgelegt, welches nur bietet: apud Wirceburc 15. Kal. Nov. = 18. Oktober. Dagegen läßt sich, sogar ohne daß man die Schrift und das der einen Ausfertigung beigefügte beschädigte Siegel heranzuziehen braucht, aus dem Inhalt der Urkunde die Näherbestimmung vornehmen. Sie stellt sich nämlich dar als kaiserliche Bestätigung einer mit Zustimmung des Halberstädter Bischofs Dietrich erfolgten

Schenkung an das Stift U. L. Frauen daselbst. Die hier erwähnte Zustimmung Bischof Dietrichs erkennen wir, infolge genauer Übereinstimmung der schenkenden Personen sowie der geschenkten Güter, wieder in seiner Urkunde von 1193 (UBH Nr. 340 S. 306). Wenn ferner Bischof Gardolf in einer Urkunde von 1195 (Nr. 363 S. 325 ff.) die Zustimmungsurkunde seines Vorgängers Dietrich zu der wiederum genau angeführten gleichen Schenkung und die von Kaiser Heinrich eingeholte Konfirmationsurkunde erwähnt, so haben wir die letztere ganz zweifellos in St. 4834 vor uns. Dann ist St. 4834 aber eine Urkunde Heinrichs VI. und gehört in die Jahre 1193—95; und innerhalb dieses Zeitraums läßt das Itinerar des Kaisers nur die Ansetzung im J. 1193 zu, da er am 18. Oktober 1194 in Italien war, am 18. Oktober 1195 dagegen in Mainz urkundet (St. 4965). Außerdem ist er für den 19. Oktober 1193 durch eine andere Urkunde ebenfalls in Würzburg bezeugt (St. 4835).

Zwar setzt auch Stumpf schon die fragliche Urkunde 1193 an, doch vermutlich allein nach dem Itinerar, nicht mit Hilfe der angeführten Halberstädter Urkunden. Ihre Heranziehung bietet außer einer sicheren Stütze für diese Ansetzung nun noch folgenden Vorteil. Schmidt setzte auf Grund von St. 4834 die Anwesenheit von Halberstädtern bei Hofe am 18. Oktober 1193 voraus (s. Zeitschrift des Harz-Vereins, 7. Jahrg. 1874, S. 53 f.); diese Vermutung wird uns nun als Tatsache verbürgt, und die Zusammensetzung der Gesandtschaft wird uns bekannt. Denn wenn es in der angeführten Urkunde Bischof Gardolfs von 1195 heißt, daß, als die erwähnte Schenkung an das Stift U. L. Frauen angefochten wurde, „dominus Conradus maioris ecclesie sancteque Marie prepositus . . . presentiam domini nostri Heinrici imperatoris, multis ecclesie nostre ministerialibus presentibus, adiens petiit sententiam promulgari“, so haben wir nach dem soeben Ausgeführten darin die Gesandtschaft zu sehen, die am 18. Oktober 1193 zu Würzburg von Kaiser Heinrich die Bestätigungsurkunde St. 4834 empfing.

Lebenslauf.

Am 30. August 1887 wurde ich, Johannes Ludwig Christian Wilhelm Theodor Fritsch, zu Unterreichenbach (Hessen-Nassau) geboren als Sohn des Pfarrers Friedrich Fritsch und seiner Ehefrau Emilie geb. Weismann. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und evangelischer Konfession. Meine Schulbildung erhielt ich auf der Dorfschule meines Heimatsortes, sowie den Gymnasien zu Offenbach a. Main und Frankfurt a. Main. Ostern 1905 verließ ich das Kgl. Kaiser-Friedrich-Gymnasium zu Frankfurt mit dem Reifezeugnis und studierte in Tübingen drei, in Leipzig zwei und in Halle a. S. noch fünf Semester, und zwar Theologie, Philosophie und Geschichte. Zwischenein legte ich im Oktober 1909 die erste theologische Prüfung ab.

Vorlesungen hörte ich in meinen akademischen Semestern bei den Herren Professoren: Adickes, v. Below, Busch, Götz, v. Grill, Gundermann, v. Häring, Holl, Schlatter (Tübingen); Gregory, Guthe, Hauck, Heinrici, Hunzinger, Ihmels, Kirn, Kittel, Seeliger (Leipzig); Bauch, Conrad, Drews †, Fester, Fries, Haupt †, Heldmann, Hölscher, Kähler †, Kautzsch †, Kattenbusch, Lindner, Loofs, Lütgert, Sommerlad, Steuernagel (Halle). An historischen Seminar-Übungen nahm ich teil bei den Herren Professoren Holl, Lindner und Heldmann. Allen meinen akademischen Lehrern schulde ich Dank. Insbesondere bin ich Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Lindner in Dankbarkeit verpflichtet, unter dessen Anregung und Anleitung die vorliegende Arbeit entstanden ist.

Von Michaelis 1910 an war ich zwei Jahre lang Mitglied des Kandidatenkonvikts am Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg, der der Ausbildung von Religionsoberlehrern dient. Während dieses Aufenthaltes arbeitete ich häufig auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg, besonders auch für die vorliegende Abhandlung. Für die freundlichst gestattete Benutzung des urkundlichen und literarischen Materials, sowie die liebenswürdige persönliche Unterstützung möchte ich den am Archiv tätigen Herren Beamten meinen aufrichtigen Dank an dieser Stelle auszudrücken nicht unterlassen.